Die Löbl: Schweizer
Cantons.
Zürch.
Bern.
Lucern.
Uri.
Schwiz.
Underwald.
Zug.
S Glaris.
Basel.
Freiburg.
Solothurn.
Schaffhaus.
Apenzel.
Geneve.

Staat
Der
Schweitzerschen
Eidgenossen
Und Ihrer
Verbundeten
Worunter auch
Die
Republique
GENEVE.

Höchstgeneigter Leser/

DIejenigen so in den sorglichen Gedancken stehen/ es nehmen in der veralteten Welt die Gemüths und Leibes-Kräfte durchgehends ab. Heldenmäßige Tapfferkeit sey mit den Griechen/ sonderlich denen Spartiaten zu Grabe gangen/ werden sich eines Irrthumbs überzeuget finden/ da folgende Blätter von ihnen einiger durchsicht gewürdiget werden/ wozu doch meines wenigen Erachtens alle diejenigen verpflichtet seyn/ welche in ihren Adern noch ein redliches teutsches Blut führen/ weil eben die so redlich als tapffere Schweitzer uns ein unverfälschtes Ebenbild der alten teutschen Redlich- und Tapfferkeit vorstellen/ welche sich von vielen vorietzo nur gar zu galanten Oertern leider weggewand/ und zwischen den rauhen Alpgebirgen ihre Herberge gefunden. Es diene immer die fromme Einfalt denen spitzfündigen Frantzosen und Welschen manches mahl zum hönischen Gelächter/ genug wann beede ihnen die starcke Hän-

de versilbern müßen/ weil sie die ihrige nicht Mannhafft zu brauchen wißen. Die Sonne/ welche alles zu überwinden gedenckt/ findet manchesmahl an den rauhen Gebirgen ein dickes trübes Gewölcke/ und dadurch eine unzertrennliche Verfinsterung ihres Glantzes. Es rühme sich Griechenland des blutigen Eifers mit welchem es vor seine Freyheit wider viele 100000. Perser gefochten. Schweitzerland zeiget an mehr als einem Orte die traurigen überbleibsahl von viel tausend nicht feigen Orientalischen Memmen/ sondern streitbahren wohlgerüsteten Teutschen/ Burgundischen/ Frantzösischen/ Welschen/ Ritters-Leuten/ die durch der Schweitzer Schlingschwerdter und Kolben gefallen/ weil sie ihrer Freyheit zu nahe treten wollen. Sparta hat nicht allein solche strenge Krieges-Richter gehabt/ welche die feldflüchtige Soldaten am Leben bestraffet. Nein! eben die Schweitzerschen Obrigkeiten haben 16. der ihrigen/ die allein von der gantzen Armee aus dem blutigen Treffen vor Basel wiederkommen/ das Leben/ welches sie bey ihren

ren Spiesgenoßen nicht gelaßen/ abgesprochen/ und keinen von dem gantzen Lande zur Gnade erbeten werden können. Dieses und anderes macht/ daß ich sie mit denen Spartiaten und Griechen vergleiche/ noch eines aber/ daß ich ihnen vor allen beeden den Vorzug gebe. Griechenland, Athen, Sparta, Thebæ, beugten sich alle unter dem Scepter eines Philippi eines Königs von einer eintzigen Provintz wie Macedonien. Philippus ein Usurpator der grösten Monarchie der Welt/ schätzet seinen Thron selbsten gantz baufällig und wanckelnd/ fals er nicht durch die starcke Schultern der Schweitzer unterstützet wird. Dahero siehet er ihnen so fleißig auff die Hände/ und thut die seinige so milde auff/ umb die ihrige zu gewinnen. Der Geneigte Leser erwarte mit Gedult den Ausgang/ und untersuche nach Durchlesung dieses/ ob man nicht mit Warheit von denen Schweitzern sagen könne/ was Tacitus l. 1. Histor. ihnen bereits nachschreibet: Pro multitudine hominum & pro gloria belli angustos illos habere fines.

Innhalt.

Cap. 1. Von dem Uhralten Staat des Schweitzerlandes / und deßen Abwechselungen.
2. Von Erlang- Behaupt- und Bestättigung der Schweitzer-Freyheit von 1308. bis 1648.
3. Regierungs-Form der Eidgenoßen / ihre Krieges-Macht / Einkünffte / Müntze ins gemein.
4. Religion / und Studia.
5. Geographische / Politische Beschreibung der Eidgenoßen ihrer Bundsgenoßen und Unterthanen.
6. Der Schweitzer Staats-Maximes, Interesse, und Verständnis mit auswärtigen Puissances.

Cap. I.

Von dem Uhralten Staat des Schweitzerlandes / und deßen Abwechselungen.

§. I.

DEn **ersten Ursprung** dieser Völcker / und was vor eine Nation aus Noäh Nachkommen sich zum ersten in diesen Gebirgen niedergelaßen / beweislich darzuthun / fält allerdings ohnmöglich / so wohl des hohen Alters halber / als weil es ihnen gleich den benachbarten Teutschen / an geschickten Scribenten gefehlet / die mit einer wohlgeschnittenen Feder auff die Nachkommen gebracht / was diese Kriegerische Nation mit ihrem Degen verrichtet; Die Lieder und Gesänge ihrer Barden dieneten damahligen Gebrauch der Celten nach / das Ehren-Gedächtnis ihrer Helden unvergeslich zu machen / und zugleich die starcke Jugend durch deren Lob zu manhaffter Nachfolge anzufrischen. Einmahl ist dies gewiß / daß die Schweitzer unter die Celten, welche den gantzen Nordwestlichsten Theil von Europa beseßen / gerechnet worden. Ob die Hircani aus Asien, und zwar in specie die Vitii: Die Sachsen / oder die Sueci unter dem Herführer Suito sich in diese Thäler niedergelaßen / und ihren Einwohnern den Nahmen gegeben / kan ieder seines Gefal-

lens glauben/ weil eine Meinung ja so schwach/ und starck gegründet als die andere. Glaublich ist es dennoch ziemlicher maßen/ daß die von Cimbri, welche nach Plutarchi Bericht sich durch Teutschland/ und Nordgau übers Gebirge in Italien gedrungen/ sich mit einen großen Schwarm in denen Thälern/ welche mit Zug benachbart/ nach erhaltenem Sieg niedergelassen. Jul. Cæsar, der am ersten diese Nation den Römern recht bekand gemacht/ rechnet sie zu Galliam Belgicam, und zwar zu denen Sequanis, oder Burgundern. Plinius vermeldet/ daß Elico ein gebohrner Schweitzerscher Baumeister/ (vielleicht Steinmetze) bey seiner Zurückkunfft ins Vaterland aus Italien zur rarität Feigen/ Trauben/ und andere Welsche Früchte mitgebracht/ welche denen Schweitzern so wohl gefallen/ daß sie aus Lust des Gewächses Begierde bekommen/ dieses Land zu besitzen. Dieser lüsternde Eifer machte sie die Alpen übersteigen/ umb ihr rauhes Gebirge mit den wollüstigen Italien zu verwechseln.

§. 2. Der Krieg den sie wider Julium Cæsarem geführet/ machte sie mit ihren Nachbarn den Römern/ und Galliern beßer bekand. Er rührte von eben selbiger Ursach her/ nemlich daß sie ihr Land/ welches ihnen zu rauh und enge werden wolte/ verlaßen/ und sich nach Gallien wenden wolten. Die Schweitzer/ oder Helvetier, wie man sie damahls nante/ umb der gan-

tzen Welt zu zeigen/ was vor einen festen Entschluß sie genommen/ nimmer in ihr Vaterland wohnhafft wieder zu kehren/ verbrandten ihre Städte und Dörffer/ ließen die Aecker unbesahmet/ und zogen mit Sack und Pack/ Weib und Kind/ zu Felde. Die Römer wolten diesen frembden Gästen nicht verstatten/ sich in Gallien, deßen theil eine Römische Provintz war einzunisteln/ kam es alsso darüber zwischen dem Römischen General Labieno, und dem Helvetischen Hertzog Divico am Arar-Strohm zum harten Treffen/ in welchem abseiten der Schweitzer/ nicht nur die Soldaten/ sondern auch die Weiber/ und unerwachsene Kinder bis auffs Blut und Leben ritterlich gefochten/ dennoch aus Mangel der Lebens-Mittel den Römern das Feld und den Sieg laßen musten. Cæsar der aus diesem hartnäckigten Gefechte den Helden-Muth dieser Nation kennen lernen/ erwiese sich gegen selbige gütig/ lies sie wiewohl unbewafnet/ wieder nach Hause ziehen/ befahl ihnen ihre Sitz-Häuser/ Schlößer/ und Städte wieder auffzurichten/ ihre brach-liegende Felder zu besäen/ die Aecker und Wiesen wieder zurichten zu laßen.

Wie viel die Schweitzer an Mannschafft in diesem unglücklichen Zuge eingebüßet/ kan man aus folgenden schließen. Zu Hauße sind wieder gekommen von denen Schweitzern (die

Bäyern nicht mit gerechnet)	86 500.
Stülingern/ Tulingis -	11 500.
Klettgawern - -	4 600.
Raurachern - -	7400.
	110 000.

Da doch laut der Verzeichnis/ so man in Griechischer Sprache nach der Niederlage bey ihnen gefunden/ laut des Julii Cæsaris ihres vorerwehnten Uberwinders selbst eignen Gezeugniß ausgezogen sind

Helvetier - -	260 000.
Stulinger - -	36 000.
Latobriger - -	14 000.
Rauracher - -	23 000.
Bojorum, oder Bäyer - -	32 000.
	365 000.

Worunter bewafnete Mannspersonen gewesen 92000. wieder abgerechnet werden von solcher

Summa der	365 000.
die nach Hauß gekommene	110 000.
sind umbkommen	255 000.

Außer diesem unersetzlichen Verlust an Menschen haben sie nicht minder eingebüst an denen Städten/ welche sie vor ihrem Abzug verbrant und ruiniret. Weil nun aus selbigem der damahlige Zustand des Schweitzer-Lands am besten beurtheilet werden kan/ hat man hiebey fügen wollen die

§. 3. *Spe-*

§. 3. *Specification* der von ihnen abgebrandten und *ruinir*ten Städte.

a) Aventinum, welches von den Frantzosen auch Aventa, Avenches genant ward/ war damahls die Vornehmste des gantzen Landes/ sie ward zwar nach der Heimbkunfft der Schweitzer wieder erbauet/ aber dennoch zu zeiten Constantii des Kaysers von denen Schwaben gäntzlich wieder zerstöhret. Hat auch nach der Zeit niemahls wieder zu vorigen Ansehen gelangen können/ ob gleich Graff Wivilo auff den zerfallenen Mauren das veste Schloß Wifflisburg bauen laßen/ welches von ihm den Nahmen führet/ und seit dem Savoyischen Krieg unter dem Canton von Bern stehet. Aus den alten Gemäuren dieser Stadt/ welche man ohnweit Wiflisburg ober dem Murtener-See siehet/ kan man von deren vorigen größe schließen/ maßen in dem Bezirck/ so in ihren Ring-Mauern begriffen/ jährlich zweyhundert Fuder Getraydes/ ohne dem Kraut wachsen sollen. Das Bisthumb/ so vor diesem hier gewesen/ ist von Bischoff Mario nacher Losanna transferiret worden.

b) Vindonissa, ietzund **Windisch**/ an dem Ort/ wo die Aar/ Ruß/ und Limmat zusammen lauffen/ ohnweit Brugg im Argow, war nechst Aventicum die beste/ florirt noch heutiges Tages ziemlich wegen der guten Handlung/ so durch die beqväme Situation des Ortes nicht wenig befodert wird.

c) Thu-

c) Thuricum hat seinen alten Nahmen in Zürch verwandelt/ und wird unten vorkommen.

d) Augusta Rauracorum weis von seiner vorigen Herrlichkeit nichts mehr auffzuweisen/ als das schlechte Dorff Augst oberhalb Basel.

e) Vitodurum, wird von einigen zwar vor die berühmbte See-Stadt Constantz gehalten/ wird aber von gelehrten Schweitzern mit mehren Fug an den Ort gesucht/ wo das Zürsche Städtgen Winterthur gesehen wird. Dieser Ort hat mit Wiflisburg fast einerley Verhängnis ausgestanden/ dann es zugleich mit demselben von den Schwaben zerstöhret worden. Ob es nun gleich unter den Kaysern Constantino & Galerio aus den Aschen das Haupt wieder empor hobe/ währte doch solche Glückseeligkeit nicht lange/ die wütende Hunnen machten es abermahl zu einem Stein-Hauffen/ der lange Zeit unbewohnet geblieben/ bis unter dem Kayser Arnolpho die Grafen von Kyburg es wieder empor gebracht/ auch von ihnen und ihren Nachkommen/ als eine Residentz und Hoffstadt besessen worden/ bis es zu Zeiten Ertz-Hertzogs Sigismundi denen Zürichern überlaßen worden.

f) Gaunodunum, ist nach einiger Meinung das am Boden-See gelegne Constantz; wie andere wollen/ Zurzach, und da die dritten gehöret werden sollen/ ist es Stein am Rhein.

Die letztere suchen die Behauptung ihrer Meinung aus dem Nahmen/ weil Gaunum auff Celtisch/ oder alt Teutsch ein **Stein**/ und Dunum ein **Hügel** heist/ so dann auch die alten rudera augenscheinlich geben/ daß an diesem Ort eine gar große Stadt/ und ansehnliche Schloß-Burg gestanden.

g) Aquæ Helveticæ Pagi Urbigeni, werden vor **Baden** ausgegeben: Gleichwie

h) Aquæ Helveticæ Pagi Aventici Noidenolex, **Welsch-Neuburg** oder Neocomum.

i) Certiacum, ist nun **Zurzach**.

k) Lausodunum, **Losanna**.

l) Novidunum, **Nydaw**.

m) Solodurum die ältiste Stadt in gantz Schweitzerland/ **Solothurn**/ wobey zu mercken/ daß in Celtischer Sprache/ gleich wie dunum ein Berg/ also durum ein Thurn heiße.

n) Das vorerwehnte Certiacum, oder **Zurzach** wird auch auff lateinisch Aquæ duræ genand/ nicht unfüglich nach Celtischer benahmung/ weil durum hart/ und ach an Waßer bedeutet. wird heute zu Tage von vielen Handels-Leuten aus Schwaben/ Schweitz/ Burgund/ Elsaß/ auch Teusch- und Welsch-Land in gewöhnlichen Jahrmärckten besuchet/ welche vor diesem in Foro Tiberii einer unweit daran belegnen aber nunmehr gantz zerschleiften Stadt gehalten worden.

o) Forum Cæsaris, **Kaysers-Stuhl**/ war vor dieg

diesem das Kayserliche Römische Tribunal, gleichwie das nunmehr zerstöhrte Forum Tiberii ein gemeiner Marckt und Handels-Platz.

p) Tobinium, **Zopffingen** im Berner Gebiet ist noch ehender bemauret und berühmt gewesen als Zürch. Hat auch schon zu Zeiten Kaysers Caroli Crassi eigne Müntz-Gerechtigkeit gehabt. Hat auch noch ein herrliches Stifft von Canonicis, von den Grafen von Froburg gestifftet.

q) Pyrenesca, **Büren**/ oberhalb Solothurn, im Berner-Lande/ ist ein kleines Städlein/ doch noch älter als Zopffingen.

r) Paterniacum, **Petterlingen**/ ist berühmbt wegen des herrlichen Closters/ und Begräbnis seiner Stiffterin der Königin Bertha.

s) Viviscum, ist auff der rechten Seite des Genever-Sees.

t) Donum gegen Losanna, Orba neun Meile/ darin Bramagus, und Mons Rotundus in der Freyburger Uchtländischer Landschafft/ sind wegen des hohen Alters alle unerkendtlich.

§. 4. Nachdem die **Römer** unter Anführung Cæsaris die Schweitzer also gedemüthiget/ und in ihren Gräntzen zu verbleiben genöthiget/ beginnet in der Schweitzerschen Historie der **andere Haupt** Periodus, **welcher von** Cæsare **an biß auff den Einfall der Burgunder in die Schweitz im Anfang des 5ten** Seculi **ohngefehr 406. gewehret.** In selbiger Zeit

bawten

bawten die beherschenden Römer so wohl zu ihrer Versicherung wider die Schweitzer/ denen als einem Freyliebenden Volcke man nicht gar zu viel traute; als auch Beschützung der Gräntzen wider ausländische Zunöthigung verschiedne Vestungen und Colonien; in diese letztere wurden die Römischen Veterani, Emeriti, oder alte Soldaten/ die ihre verordnete Zeit redlich ausgedienet/ geleget/ bekamen Hauß/ Hoff/ und Aecker zur Belohnung/ dieneten also ihrem Vaterlande zu Behaupt- und Versichrung seiner Conqueten; erleichtrung des überflüßigen Pöfels/ womit Rom angefüllt; Verbeßerung des eingegebnen Landes; und einführung Römischer Gesetze und Sitten.

Von solcher Art Colonien, oder Bevölckerungen sind vornehmlich bekand gewesen **drey an den Schweitzer-Gräntzen:**

1. Augusta Rauracorum, **Augst ober Basel.**
2. Augusta Vindelicorum **Augsburg in Schwaben.**
3. Augusta Prætoria, **Augst in dem Augstthal.**

welche alle drey vermuthlich ihren Ursprung und Nahmen von Kayser Octaviano Augusto haben. In der **Schweitz** selbst sind bekand **als Römische** Coloniæ.

Wiflispurg/ oder Aventicum im **Uchtlande**/ unter Kayser Vespasiano.

Nevidunum, am Genffer/ oder Bieler-See/ von denen beeden kaum etwas übrig ist.

 Der

Der **Vestungen**/ so an den Gräntzen ge-bawt/ waren noch vielmehr wider die Alleman-nier, oder teutschen / dann Drusus allein am Rhein solcher Castele 50. von neuen auffrichten; auch die Kayser Gratius, Valentinianus, und ihre Nachfolger die Mosell/ und Maaß mit noch mehrern Schlößern versehen laßen.

In der **Schweitz** waren solche vornehmlich:

a. **Windisch** an der Rüße.

b. **Zürch** an der Limmat.

c. **Solothurn** an der Aar.

d. Bregentz am Boden-See.

e. **Coblentz** in der **Schweitz**/ an dem Ort/ wo die Aar und der Rhein zusammen fließen.

Jedwedes von solchen **Gräntz-Häusern** hat-te seinen eignen Römischen Præfectum **Verwe-ser**/ und **Pflegs-Verwalter**/ deren Anzahl mit der Zeit dermaßen anwuchse / daß unter Kayser Claudio schier eine jede Stadt ihren eignen Præ-fectum dulden müßen. Das **Ober**-*Governo* aber über gantz Schweitzerland/ und alle andere Unter-Aembter war zweyen anvertrawt/ deren ei-ner zu Solothurn/ der ander zu Zürch seinen Hoff hielte. Diese Regierungs-Form währete bis auff Constantinum den Großen/ dann wie dieser durchgehends in Glaubens- und Regi-ments-Sachen eine allgemeine Haupt-Verän-derung vorgenommen/ so goß er auch die Re-gierung von Schweitz in eine gantz andere Form/ welche aber wenig lange sich halten kön-

te

te bey einem so wilden unbändigen Volcke/ wie die Schweitzer uns damahls abgemahlet werden. Ihr Portrait welches ihnen von Cæsare, Tacito, Polybio, Dione, Strabone, Livio, Polybio, gemacht. Hat solche anmerckliche lineamenten/ daß der Leser es des Ansehens würdigen wird. Die grossen Leiber bilden ungeheuren Riesen vor/ der wider seinen Feind gantz bloß/ und unbedeckt/ als nur mit seinem Schilde einher trate; das grausahme Angesicht/ die blitzblauen Augen/ die feuerrothen Hare/ die unruhige und fast sehr bewafneten Hände/ wären erschreckliche Anzeigungen/ daß in diesem Wohnhause kein milder Gast beherberget würde / ihre wilde / rohe unbändige Sitten bestättigten solche Vermuthung / dann sie ihren Feinden abgeschmißene blutige Köpffe ihren Pferden unter die Hälse gehänget/ ja wohl andere Theil des Leibes/ gleich wie ietziges Tages das ausgebalgte Wild an die Hauß-Thor/ und Thür gehefftet/ wann aber unter ihren Feinden sie einen Edlen oder vornehmern etwan erlegten/ pflegten sie deren Köpffe zu balsamiren/ und zu ewigen Trutz und Gedächtniß auffzubehalten/ auch keinem deren überlaßenen Freunden umb das allerschätzbarste Anerbieten wieder zukommen zu laßen. Diese wilde Sitten aber sind mit der Zeit durch einführung der Christlichen Lehre / und mehren umbgang mit beßer unterrichteten Leuten gäntzlich geändert. Von Constantino M. an bis auff Honorium lebte die

Schweitz etwan 100. Jahr in einer solchen Ruhe/ deren sie in vielen Jahr hundert nicht genoßen. Unter Honorio selbsten brachte sein General Stilico die Teutschen und Schweitzer mehr durch Güte als Waffen dahin/ daß sie sich freywillig dem Römischen Reich unterwurffen Stilico wurde über diese kluge Conduite mit solchen Lob-Versen beehret/ die nicht weniger zu unsers Vaterlandes Ehre gereichet/ und dannenhero billich hieher gesetzet werden.

Ulla ne posteritas credet? Germania quondam
Illa ferox populis, quæ vix instantibus olim
Principibus tota potuit cum mole teneri,
Jam sese placidam præbet Stiliconis habenis,
Cedant, Druse, tui, Cedant Trajane labores;
Vestra manus quicquid dubio discrimine gessit
Transcurrens egit Stilico, totidemque diebus
Edomuit Rhenum, quot non potuistis ab annis

Glaubt es die Nachwelt wohl? wann man es ihr erzehlt/
Daß das Germanien/ das mit behertzten Waffen
Der Kayser gantzer Macht genugsahmb gab zu schaffen/
Zu Stiliconis Zeit vor Kriegen Fried erwehlt/
Erkant Rom vor sein Haupt; und lebt in stiller Ruh;
Dies alles Stilico, thustu alleine du.
Verkrieche Drusus dich mit deinen Helden-Thaten/
Du feßelst/ zwangst doch nicht den unbezwungnen Rhein. Tra-

Trajanus prahlt zu früh mit siegenden Soldaten/
Germanien soll selbst hierüber Richter seyn/
Das/ was in Jahren nicht kont Drusus, und Trajan,
In so viel Tagen fast hat Stilico gethan.

Eben dieser so hoch gerühmbte Stilico war dennoch ebenfals Ursach an den ruin des Römischen Reichs in Occidente/ verwüstung des Schweitzer-Landes/ und Trennung deßelbigen von der lateinischen Monarchie sein unersätlicher Ehrgeitz/ der ihm immer das gefährliche Plus ultra einpredigte/ mahlte ihm das Kayserthumb so süße vor/ daß er aus Begierde zu selbigem zu gelangen sich zu allem entschloße. Aus allem mehr als wohl belohnten und höchstgeehrten Beschützer seines Vaterlandes/ ward er deßen undanckbahrer Verräther/ er trate mit den Gothen die vorhin auffs Haupt geschlagen/ und denen Hunnen in geheimbder Verständniß/ erfoderte sie nach Italien, und ob er gleich die verdiente Straffe seines schändlichen Meineids bekam/ hatte er dennoch solches Feuer angeblasen/ welches mit seinem wenigen Blut nicht zu leschen war. Mitlerweile die Gothen, und Hunnen Italien unter Füssen traten/ Alaric auch caput imperii die Stadt Rom vorhin Beherscherin aller Welt zu einer Gothischen Schlavin machte; fielen nach ihrem Exempel die Alani, Vandali, Suevi, Burgundier in Franckreich und Spanien. Die Burgundier

ßelen als nechst angelegne/ sonderlich in der Schweitz/ endigen also den andern/ und beginnen den dritten Periodum in dero revolutions.

§. 5. Diese *Burgundier* waren von Uhrsprung ein Pommersches Volck/ hatten lang in der Frembde herumb geschwärmet/ biß sie sich in Gallien niedergelaßen/ und daselbst ein neues Königreich auffgerichtet/ deßen Haupt-Stadt Vienne an der Rhone war. In der Schweitz eroberten sie alles/ was zwischen den Berg Jura, den Flüßen Rhodano, und Ruß enthalten/ behaupteten selbiges auch/ wie einige wollen/ bis auff die Zeiten Kaysers Friderici II. und wurde dieses Reich/ unter welchem auch die Uchtländer begriffen waren/ Burgundia Minor, oder klein Burgund genandt; wie aber deßen Einwohner/ sich bis an die Pfaltz/ und den Rhein ausgebreitet/ und noch immer weiter drungen/ wurden sie von denen Alemanniern wider an die Schweitzersche Gräntzen zurück geprellet/ gleich wie sie vorhin denen Gothen ihr Vaterland überlaßen müßen. Sie hatten/ so lang ihr Reich stund/ ihre eigne Könige/ welche gemeinlich Hendini, wie auch **Land-Graffen** benennet worden. Guillimam zehlet derselben von Hunimundo dem 1. biß an Guetmarum den letzten 16. die bekandtesten unter selbigen sind

Gundicarius,

Der die Burgunder aus Pommern bis an die Rhone geführt.

Goth-

Gotharus,

Ist ao. 451. mit in der Schlacht gewesen/ als Attila mit seinen Hunnen in Campis Catalaunicis so grausahmb gekloppt wurde.

Gundebaldus, Godemar, Gottgiselt, und Chilpericus,

Waren 4. Brüder/ und solten alle mit einander regieren/ allein Gundebaldus schlug seine Brüder todt. Chilperici Tochter war Clotildis eine Gemahlin des ersten Christlichsten Königs in Franckreich.

Sigismundus,

Ward von dem Merovingischen Könige Clodomiro zu Orleans ao. 526. ruiniret/ und gar in einen Brunnen gestürtzet. Guettmarus sein Bruder/ so das Reich angetreten/ suchte zwar seines Bruders todt zu rächen/ überzog auch die Frantzosen mit Krieg/ in welchen Clodomirus geblieben/ ward aber von deßen Brüdern Lothario, und Hildeberto gefangen/ und ins Elend verjaget/ starb auch in solchen Zustande in Africa. **Also endigte sich die Burgundische Herrschafft über Schweitz/ und kam dieselbige als eine *conquête* an Franckreich.**

§. 6. Die beeden siegenden Frantzösischen Brüder Lotharius und Hildebertus hatten nun sich des Burgundischen Reichs Meister gemacht/ weil sie aber mit mächtigen Nachbahren viel zu schaffen hatten/ übergaben sie das gantze Reich sambt der Schweitz/ Theodorico damahligen

Könige in *Westrasien*/ **Westerreich** oder **Lothringen**/ damit sie in Franckreich desto ungehinderter herschen möchten; ermordeten auch zu solchem Ende die beede Königliche Printzen Clodomiri und Clothildis vor der Mutter Angesicht. **Schweitz blieb also eine *Provintz* vom Westerreich**/ bis nach dem andern Einfall der Wenden Pharamundus die Monarchie über gantz Franckreich fest setzte/ da dann die Schweitz als eine Frantzösische Provintz bey denen Merovingern geblieben/ und ziemlich hart tractiret worden/ insonderheit da Chlodovæus nach erhaltenem denckwürdigen Tolbiacensischen Sieg die Allemannier bezwungen hatte. Da ward eine Königliche Gerichts-Cammer zu **Rauckweil** angeordnet deren allemahl 24. Land-Grafen vorgestanden. Das **Schwaben-Land** bekam auch seine **Hertzoge**/ denen eine zeitlang das Zürigow/ und was an die Ruß strandet mit unterwürffig gewesen. So waren auch andere Hertzoge des kleinern Burgunds oder Duces Transjurani. Ihr **Zustand** war damahls also beschaffen. Die Unterthanen waren fast alle leibeigen es wäre dann/ daß einige von denen Königen gefreyet worden. Dies geschahe durch die Pregner Müntze/ die aber von dieser Freyheit bald zu dem Adel gestiegen/ der in dem Stande/ daß einer dem anderen seine Güter verliehe/ und auff jährliche Zinßen seine Haußhaltung also anstellte/ daß seiner Gastfreygebigkeit so wohl frem-

de

de als einheimische zu geniessen hatten. Die Zinßer dieser Junckern war den Mayer genandt/ und wurden also enge und beschrenckt vom Adel gehalten/ daß niemand/ als die Edlen gewehrt/ oder den Degen tragen durfften. Immaßen dann Kayser Fridericus Barbarossa zu erst denen reisenden Kauffleuten vergunt/ auff ihren Reisen durchs Land den Degen an den Sattel zu binden. Durch diesen Vorzug ward das Volck/ welches ohne dem die Freyheits-Begierde mit der Muttermilch einsauget/ immer mehr und mehr angespohrnet auff alle Mittel bedacht zu seyn/ man lernte genau Haußhalten/ suchte Güter an sich zu bringen/ dadurch sich zu befreyen/ und zu adeln/ worüber des Adels in diesem Lande so viel geworden/ daß Guillimannus sagen dörffen: Nulla natio, & nulla regio, aut plures, aut præstantiores Nobiles Helvetia protulit, doch hievon unten ein mehres.

§. 7. Unter den Carolingern begabte Ludovicus Pius die Schweitzer mit sonderlichen *Privilegien*/ weil ao. 928. da Rom vor den Saracenischen See-Räubern nicht mehr sicher ware/ viele aus Schweitz/ Uri/ und Underwalden nach Italien gezogen/ und die Saracenen heraus treiben helffen. In seiner Väterlichen Theilung gab er seinem ältisten Sohne Lothario nebst der Kayserlichen Dignität Italien, und weil selbiges en egard der andern beeden portionen gar zu klein fallen wurde/ ergäntzte er den Abgang/

durch den Strich Landes zwischen dem Rheine/ der Rhône, der Maas/ und der Schelde/ worunter Schweitz mit gehörte/ und also ein Stück ward **vom Lotharischen Reiche** ao. 840.

§. 8. Lotharius, da er ao. 855. den Kayserlichen Pallast mit dem einsahmen Closter verwechselte/ theilte vorher das **Lotharische Reich** unter seine drey Söhne/ von denen Carolus **Burgundien/ sambt der damahligen Schweitz** zu seinem Erbtheil erhielte.

§. 9. Nach deßen unbeerbten Absterben ao. 867. fiel zwischen Ludovicum Germanicum König in Germanien, und Carolum Calvum König in Franckreich eine abermahlige Theilung vor/ in welcher Schweitz an **Teutschland** kame. Doch blieb es kaum 20. Jahr dabey/ dann als Carolus Crassus ao. 887. der Kayserlichen Würde entsetzet wurde/ vertheilten sich die Provintzien gantz wunderlich/ daß also

§. 10. Ao. 888. **In der Schweitz ein neues Königreich/** *Transjuranum, Burgundicum*, **oder** *Aretalense* **entstunde. Es begrieffe aber selbiges nicht nur die Schweitz/ sondern über dem/** *Savoyen*, *Dauphiné*, *Provence*, *Burgund*, **und** *Franche Comté*. In Zeit von 144. Jahren/ daß dieses Königreich wehrte/ beherscheten selbiges 4. Könige/ benantlich

1. *Rudolphus. I.*
2. *Rudolphus. II.*
3. *Conradus.* und

4. Rudolphus. III.

§. 11. Da ao. 1032. Rudolphus III. der Letzte Arelatische König diese Welt verliesse/ folgte ihm in selbigem Reich sein **Schwester Mann der Kayser** Conradus II. und brachte **Schweitz wieder an Teutschland**/ bey welchem es in die dreyhundert Jahre verblieben. Umb die nachfolgende Veränderungen beßer zu begreiffen/ wird der geneigte Leser den damahligen Zustand des Schweitzerlandes/ und sonderlich wie er zu Zeiten Kaysers Friderici II. gewesen/ ein wenig genauer beobachten.

I. Bern, und **Freyburg** waren bishero unter den Hertzogen von Zähringen gestanden. Als aber dieser Stamm mit Bertholdo V. ao. 1238. ausstarbe/ kamen sie an das Reich/ als welchem vorbesagter Hertzog noch bey Lebzeiten **Bern** Donations-Weise übergeben; gleichwie **Freyburg im Uchtlande**/ und seine **Burgundische Güter** mit seiner Schwester Anna an die Grafen von Kiburg, und durch ihre Tochter an das Hauß Habspurg kommen. Weil das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich/ auch die Marckgrafen von Baden-Hochberg/ durch deren letztere Erbin Johanna die Graffschafft Neufchatel, oder Welsch-Neuburg an das Haus Longueville gekommen/ herstammen/ hat man beygehende wenige Nachricht von den ausgestorbenen Hertzogen zu Zahringen beyfügen wollen.

Zah-

Zähringen.

a.) *Bertoldus I.* **Herr in Brisgaw/ erster Hertzog zu Zähringen**/ welches Schloß ohnweit Freyburg gelegen/ gebürtig aus dem Elsaßischen Stamme von ihm/ oder wenigstens seinem Vater Landolo **dem jüngern** (sonst auch Lancelino genand) erhielt vom Kayser Henrico IV. das Hertzogthumb Cärnthen an statt des versprochnen Schwäbischen ao. 1056. ward aber deßen wieder beraubet. 1073. starb 1077.

b.) *Bertoldus II.* Hertzog zu Zähringen hielt seines Schwieger-Vaters Rudolphi Grafen von Rheinfeld, und Hertzogs in Schwaben Parthey wider Kayser Henr. IV. stritte mit Friderico **von Hohenstauffen** umb das Hertzogthumb Schwaben/ muste aber deßen grösten theils durch Kayserlichen Ausspruch einbüßen/ starb 1111. Sein jüngster Bruder war Hermannus, Stamm-Vater der **Marckgrafen von Hochberg**/ von deßen Nachkommen unten beym Hertzogthumb Neuf-Chatel, und **im Staat der Marckgrafen von Baden.**

c.) *Bertoldus III.* Hertzog zu Zähringen machte Freiburg in Brisgow zu einer Stadt/ 1118. vererbte/ nachdem er 1122. bey Molsheim erschlagen/ sein Land an seinen Bruder.

d.) *Conradum*, der auch zugleich vom Kayser zum Regenten **der Graffschafft** Burgund bestellet/ und dahero von manchen König

des

des *Arelatensischen* Reichs genandt wird/ widersetzte sich mit seinem grösten Schaden Kayser Conrado III. und starb 1152.

e.) *Bertoldus IV.* Hertzog zu Zähringen erbauet *Freyburg* in Uchtland. Bekomt vom Kayser Friderico Barbarossa Gebenna, und Sedun für seine prætension an Burgund, und Losanna. stirbt 1186. Sein dritter Bruder war Albertus Stamm-Vater der alten Hertzogen und Grafen zu *Teck*.

f.) *Bertoldus V.* Letzter Hertzog/ erbawt und vollendet die Stadt Bern, übergiebt sie hernacher dem Reich; hat mit den Aufrührern in der Schweitz immer zu kriegen; Läst sich vom Pabst/ und Chur-Fürst von Cöln das Kayserthumb wider Philippum vergeblich antragen; verliehret vor seinem Tode seine Söhne/ und stirbt 1238. Ihn erbeten seine beeden Schwestern Agnes, und Anna, weil die mitlere Germana mit ihrem Gemahl Humberto III. in Savoyen keine Kinder bekommen. *Agnes* die 1.) an Egon zu Furstenberg, und Aurach 2.) an Gr. Eberhard zu Wirtenberg vermählt/ bekam alles was er in Schwaben/ Brisgaw/ und Schwartzwald gehabt. Anna brachte ihrem Gemahl Gr. Ulrich von Kiburg zu alles was ihr Bruder in Burgund gehabt/ und Freiburg im Uchtlande/ so hernacher durch ihre Tochter an das Hauß Habspurg gekommen.

Stamm-Taffel Der Hertzogen zu Zähringen/

BERTOLDUS I. erster Hertzog/ † 1077.

Gem. 1.) Richarda. 2.) Beatrix.

Bertoldus II. st 1111. Gem Agnes von Schwaben.	Gerhardus Bisch. zu Costnitz. † 1085.	Hermannus March. zu Hochb. † im Closter Gem. Judith von Calvv.

1. Bertoldus. III. † 1122.	2. Conradus. † 1152. Gem. Clementia Gr. von Namur.	3. Agnes Gem. Steph. von Burgund.	Hermannus. I. erster March. zu Baden wegen seiner Gem. Judith von Baden.

a. Bertoldus IV. † 1186. Gem. Heilvvig von Freyburg.	b. Conradus c. Rudolphus el. Arch. Ep. Mog. † 1190.	d. Albertus Stam B. der Gr. zu Teck.	Clementia verst. Gem. H. Henr. Leonis.	Hermannus II Marckgr. zu Baden und Hochberg. † 1106. Gem. Bertha.

Bertoldus V. † 1238. Gem. Ida Gr. von Bologn.	Agnes verm. 1.) Ego von Fürstenb. und Aurach. 2.) Gr. Eberhard zu Wirtenberg.	Germana Humberti III. in Sav. Gem. απ	Anna Gem. Gr. Ulrich von Kiburg.

II. *Solothurn* gehörte eigenthümlich dem hohen königlichen Stifft von der Königin Berchta gestifftet.

III. *Zürch*, hatte zwar von denen Königen große Privilegia, doch waren sie einiger maßen/ dienstbahr/ und unterthan des freyen Jungfern Stifts/ und der Chor-Herren. Die **Landschafft** aber nebst meist dem gantzen Zurchgow gehörte den **Grafen von** *Kiburg*, von denen es auff die von *Habspurg* kommen/ die ohne dem den grösten Theil inne hatten/ als unter andern Glarus, Zug, ein theil von Schweitz/ Kußnacht/ Stein/ Art, die Graffschafft Baden, und Lentzburg.

IV. Die **Grafen von** *Doggenburg*, waren denen von Habspurg an Reichthumb/ Gut/ und Adel gleich.

V. *Uri*, diente theils dem Frauen-Kloster zu Zürch, theils dem Stifft Münster/ und der Abtey Wettingen.

VI. *Underwalden*, gehörte dem Stifft zu Lucern.

VII. **Die Stadt** *Lucern* **selbst/ samt einem großen Theil des** *Thurgows* war eigenthümlich des gefürsteten Prælaten von Murbach.

VIII. *Glarus* war der Aebtißin von Seckingen.

IX. *Basel* hatte zum Herrn den Bischoff daselbst.

X. *Schaff-*

X. *Schaffhusen* war unterthänig dem Closter Aller Heiligen.

XI. St. Gallen dem Prælaten daselbst gleich-wie auch

XII. Appenzell dem seinigen.

Kurtz zu sagen/ der Stiffter war eine unglaubliche Menge und/ des Adels nicht weniger.

XIII. Die Freyen von Wolhausen, und Eschenbach hatten auch große Herrschafften.

Der Grafen waren über die	60.
Der Frey-Herren , ,	150.
Der Edlen und Ritter ,	1200.

Alle diese erkandten kein anders Oberhaupt/ als den Kayser/ jedoch mit so umbschrenckten Respect, daß er vielmehr ihr Advocatus, und Vormund/ als völliger Herr heißen konte.

§. 12. In solchen Zustände lebte die Schweitz/ als der Römische Pabst sich erkühnete/ den Kayser Fridericum II. in den Bann zu thun/ und des Reichs verlustig zu erklähren/ welches so wohl in der Schweitz/ als Teutschland große Spaltung verursachte. Der gemeine Mann hielte es durchgehends mit dem Kayser/ weil er von dem Adel/ und der Geistlichkeit/ die auff des Pabst Seite stunden gar hart war tractirt worden. Diejenige/ so es mit dem Kayser hielten/ bekamen/ wie leicht zu erachten/ von ihm nach Belieben alle vortheilhaffteste Freyheiten. Zürch, Solothurn, und Schaffhusen, ordneten ihnen selbst eine neue Stadt-Regierung an/ durch freye

Erweh-

Erwehlung der Schultheißen/ Burgermeister/ und Räthe/ welche Gerechtsahme vorhin denen Clöstern/ und Stifftern war zuständig gewesen. Kayser Friderich, als damahliger Feind der Geistlichen/ ließe solches leichtlich geschehen/ und bestättigte sie in allem. Als Kayser Fridericus II. endlich verstorben/ fieng das verderbliche Interregnum an/ in welchem es wie aller Orten/ so auch in der verwirrten Schweitz bund über alle hergieng. Die **Freye Lande**/ in der Eidgenoßenschafft/ welche am meisten gedruckt worden/ und sich zur allgemeinen Beschützung mit der Stadt Zürch verbunden/ erwehlten **Graff** *Rudolph* **von Habsburg zu einem Hauptmann/ und Beschirmer ihrer Freyheiten/ gaben ihm auch eine jährliche** *pension.* Desgleichen thaten auch die Städte *Zürich, Basel,* und *Strasburg.* Weil aber Graff Rudolph in *Zürch,* und *Turgow,* auch Bisthumb *Basel,* alle Hände voll zu thun hatte/ und den Muthwillen des Adels nicht dämpffen konte/ grieff das Land-Volck selbst zum Waffen/ und jagten in dem 12. jährigen Krieg/ der umb das Jahr 1260. begonnen/ den gantzen Adel zum Lande hinaus/ hielten auch alle Päße/ und Zugänge ihres Landes wohl verwahret.

Als endlich *ao. 1273.* Graff Rudolph von Habspurg auff den Kayserlichen Thron erhoben worden/ klagte der vertriebne Adel die Länder an/ als Rebellen, von welcher Beschuldigung

sie aber der Kayser/ nachdem er ihre Privilegien durchgesehen / freygesprochen / und ihre wohlhergebrachte Freyheiten bestättiget/ dennoch ihnen von **Reichs wegen gewiße Voigte** verordnet/ die Anfangs im Lande nicht seßhafft gewesen / sondern des Jahrs nur ein- oder zweymahl hinkommen in Malefitz Sachen das Gerichte zu halten; anbey wurde der Adel wieder restituiret/ wodurch aber die Verbitterung zwischen demselben/ und dem gemeinen Mann nur mehr vergrößert wurde. Ob nun gleich der Kayser Rudolph dem Lande also Fried gegeben/ auch nachgehends denen von Schwitz ihre Freyheit gegeben in einer Bulle unterschrieben zu Baden 1291. im achtzehenden Jahre seiner Regierung. Vermuthen dennoch einige aus der Belägerung von Bern, so er ao. 1287. wiewohl vergeblich vorgenommen/ daß er eben das im Sinn gehabt / welches hernacher sein Sohn Albertus mit noch schlechtern Fortgang auszuführen gesucht.

§. 13. Nach Rudolphi tode giengen die Chur-Fürsten seinen Sohn Albertum in der Wahl vorbey/ und erkohren zum Oberhaupt Adolphum Nassovium, deme auch die Schweitzer beyfielen / sonder Zweifel aus Furcht / es möchte die gar zu groß anwachsende Oesterreichische Macht auch ihre Freyheit gefährlich fallen/ welche Beysorge auch nicht vergeblich gewesen/ wie der Erfolg nachmahls gewiesen.

Adolphus bestättigte/ als Kayser der Landschafft Privilegia, hingegen ward Albertus, nachdem er seinen Gegentheil von dem Kayserlichen Thron/ und aus der Welt verstoßen/ umb desto eifriger ihnen solche zu beschneiden/ dann so bald er sich auff dem Reichs-Stuhl festgesetzet/ suchte er auff allerhand Art in der Schweitz **ein neu Fürstenthumb anzurichten.** (wie die Schweitzer schreiben in Ansehung seiner vielen Kinder/ deren er 21. mit seiner Gemahlin einer Hertzogin von Kärndten erzeuget.) **Viel/ was dem Reich zugehöret/ eignete er dem Hause Oesterreich zu. Bey denen Clöstern begehrte er die Casten-Voigteyen.** Warb deswegen durch Gesandte an Basel, Chur, Reinaw, Interlucken, Dissentris, Pfeffers, Einsiedler, St. Gallen, Wettingen, Trub, Muri, an beede Stiffter zu Zürch, Schams, Seckingen, Zurzach; **verlangte** von denselbigen ihre an diese Lande habende Gerechtigkeiten/ **und ihn sambt seinen Nachkömmlingen** zu **Ober-Herren/ oder Schirmern** anzunehmen.

An **die damahlige Graffen und Herren von** Willisaw, Rotenburg, Eschenbach, Wollhausen, Aarburg, Regensperg, Krenckingen, Homburg, &c. Begehrte er/ **daß sie ihre Herrschafften vom Hauße Oesterreich zu Lehn empfahen solten.** Aus Furcht eines härtern Verfahrens **bewilligten** einige sein Gesuch. **Etzliche verkaufften ihm ihre Herrligkeiten.** Andere

dere unterwurffen sich seinem Schutze/ als unter den **Geistlichen** Seckingen, Murbach, Einsiedeln, das Stifft Lucern, und andere übergaben dem Kayser ihre Rechte/ die sie hatten zu Glarus, Lucern, Schweitz, und Underwalden, wiewohl diese Stiffter vormahls diesen Orten Brieff und Siegel gegeben/ daß sie die nicht wolten laßen von ihnen absondern. Als er also die Schlößer und Länder an sich gebracht/ den gemeinen Mann mitlerweile mit guten Worten und gelindem Tractament hingehalten/ schickte er an die **drey Wald-Städte** Uri, Schwitz, und Underwalden mit gleichmäßigen Anmuthen/ erhielte aber diese misfällige Antwort: **Daß sie/ weilen sie aus Göttlicher Fürsehung dem Römischen Reich zugethan/ auch von Römischen Kaysern und Königen dergestalten befreyet wären/ in Ewigkeit demselben nicht abgezogen werden möchten/ noch sollten/ wollten also/ so lang es GOtt gefällig/ wie getreue Unterthanen in des Reichs Schirm und Schutze verbleiben/ auch gar keine Neuerung verstatten/ begehrten jedoch in alle andere wege dem Fürstlichen Stämmen des Hauses Oesterreich sich zu jeden Zeiten geneigtwillig zu erzeigen/ und dieweil ihro Majestät ein Haupt des Römischen Reichs/ wäre ihr unterthänigste Bitte an dieselbige/ sie dabey verbleiben zu laßen/ und ihre Frey-**

heit

heit zu beståttigen/ und diese Antwort als des Reichs getreuer Unterthanen in Gnaden anzunehmen. Kayser Albertus an statt sie ihres Gesuchs zu gewehren/ spielte ihnen einen andern Poßen/ denn da sie kurtz hernacher einen Reichs-Voigt begehrten/ der ihnen ihre Freyheiten beståttigen solte/ schickte er ihnen 2. Land-Voigte *Grisler* in Schwitz und Uri, und *Belgern* von *Lardenberg* in Untervvalden. *Grisler* wohnete auff dem Schloße zu Kusnach, und bauete noch dazu ein ander Schloß in Uri. Der andere *Belgern* besaß in Untervvalden 2. Schlößer Sarnen, und Rotzberg, welches denen Land-Leuten gantz ungewohn vorkahm/ in Ansehn vorhin die drey Länder nur einen Voigt gehabt/ der auch mehrentheils der Stadt Zurch, und anderer Stådte Reichs-Voigt gewest/ auch nicht in den Låndern wohnete/ sondern auff seinen eignen Schlößern Hoff hielte/ und des jahrs etwan 1. oder 2. mahl kam umb Gerichte zu halten/ zu andern Zeiten aber sein Ambt durch einen Stadthalter/ der ein Land-Mann war/ versehen ließe. Anfånglich sparten diese beede neue Land-Voigte keine Caressen umb den Gemeinen Mann vor Oesterreich zu gewinnen/ wie aber der Fisch an den verborgnen Angel nicht anbeißen wolte/ fieng man sie mit übermüthigen grausahmen Tractament, dawider kein Flehen noch Bitten bey Hofe gehöret wurde/ zum verzweiffelten Auffstand zu nöthigen. Einige we-

nige Exempel werden die Wahrheit unsers Berichts beglauben. Umb das Jahr 1305. ließe der Land-Voigt in Unterwalden einem der Ende wohl angesehenen betagten auffrichtigen Land-Mann Nahmens **Heinrich** vom **Melchthal**/ unter dem Vorwand eines Verschuldens ein paar Ochsen vor dem Pfluge absodern/ und als dem Knecht/ der solche abholen wollen/ von des Landmanns Sohn Erny genand/ ein Finger abgeschlagen worden/ den alten nicht allein seiner Augen/ sondern auch seines gantzen Vermögens berauben laßen.

Eben dieses Land-Voigts Stadthalter auff dem Schloße Rotzberg (seines Geschlechts von Wolffenschiess) nöthigte Conrads von Baum-Garten eines ehrlichen Landmanns zu Atzeln wohlgestaltetes Eheweib zu ihm in ein Bad zu sitzen; welches sie zwar zu thun versprache/ indeßen aber unter dem Schein/ als gienge sie in die Cammer ihre Kleider abzulegen/ den Ehemann geholet/ der dann dem üppigten Liebhaber der nackten Eheweiber das Bad mit einer Axt dermaßen gesegnet/ daß er die Seele und Blut im Bade verschüttet.

Weil sie nun wegen ihres harten Tractaments von dem Landmann sich nicht viel Gutes zu vermuthen hatten/ baute der Land-Voigt zu Ury umb beßerer Sicherheit willen bey dem Haupt-Flecken Altorff auff einem Bühel/ der Solothurn genand/ ein Schloß welches er ihnen

zum

zum Schimpff Zwing-Uri under die Stäge heissen ließe/ imgleichen hatte er zu Altorff unter der Linden auff einem hohen Pfahl seinen Hut hencken laßen/ mit ernstlichen Befehl/ daß ein jeder fürüber gehender/ nicht anders als wäre er selbst zugegen/ ihn mit entblößung des Haupts/ Neigung der Knie/ und tieffer Reverentz beehren solte; wodurch er die zu erkennen verhoffte/ welche etwan seine heimliche Feinde seyn möchten/ welches ihm dennoch fehlte/ dann ohne daß ers erfuhre/ rotteten sich erstlich 3. Land-Männer/ Werner Stouffacher, den er wegen seines schönen Haußes bedrohet/ der obgenandte Erny von Melchthal, und Walther Först/ zusammen/ zogen hernacher mehrere an sich/ kamen in der Stille am Urier-See/ an einem Ort/ der Rüttle, oder Gruttle genandt/ schloßen ao. 1307. daselbst einen Bund/ ihre Freyheiten zu beschützen/ und die Kayserlichen Land-Voigte zum Lande heraus zu jagen. Mitlerweile trugs sich zu/ daß Wilhelm Tell von Uri, ein Landsaß zu Altorff, der offters den Hut ohne eintzige Ehrbezeugung vorbeygangen war/ vor dem Land-Voigt gefodert/ und ob er sich schon mit seiner Ungeschicktheit auffs glimpflichste entschuldigte/ verurtheilet ward/ einem Knäblein von seinen Kindern einen Apffel vom Kopffe zu schießen/ mit Bedrohung eines gewißen Todes/ fals er des Apffels im ersten Schuße verfehlen würde. Tell muste also zum Bogen greiffen/ und schoße

auff 120. Schritt den Apffel glücklich vom Kopfe; worüber der Land-Voigt sich zwar sehr verwunderte/ zugleich aber fragte/ was er mit dem andern im Goller gewolt/ der dann ungescheut darauff antwortete: **Wann ich mit dem ersten meinen Sohn getroffen hätte/ wolte ich mit dem andern deiner nicht gefehlet haben.** Diese trotzige Rede brachte Tellen in Band und Eisen/ in welchen er zur härterer Lebens-Bestraffung über die See geführet ward. Allein vergeblich bemüht sich der ohnmächtige Mensch dasjenige vom Erdboden zu vertilgen/ was von dem Allmächtigen dem alle Elementen dienen/ zu erhalten ist beschloßen worden/ die stürmigten Wellen/ welche dem schwachen Schiffe alle Augenblick den Untergang droheten/ befoderten Tellens Freyheit/ indem der Land-Voigt ihn als einen erfahrnen Schiffer der Bande entschlagen ließe/ und sein Leben durch den jenigen zu erhalten verhoffte/ dem er das seinige zu nehmen/ diese gefährliche Reise angestellet hatte. Der erledigte Tell lenckte das Schiff nach einer Stein-Klippe zu die er von ferne erblickte/ nahm seinen Bogen/ sprang auff den Felsen/ der noch heutiges tages nach ihm den Nahmen Tellens **platten** führet/ stieß das Schiff vom Lande wieder/ und salvirte sich ungeachtet ihn der Land-Voigt verfolgte/ glücklich/ sahe auch noch seine Rache an diesem seinem Todt-Feinde/ als dem er auff der Heim-

reiße

reiße aus einem holen Wege zwischen Art, und Kusnacht, die **hole Gaß** genandt/ den todten Pfeil ins Hertz geschickt. Der Bogen und Pfeil/ die Werckzeuge seiner gerechten Rache/ werden noch heutiges Tages zu Zurch im Zeug-Hauße gewiesen.

Hierauff gieng der Lerm nun vollends an/ und wurden am Neujahrstag 1308. abgeredter maßen/ alle Kayserliche Befehlhaber zugleich angegriffen/ das Schloß Rotzberg ward durch folgende List erobert. Einer von den Landes-Leuten hatte auff selbigen vertraute Liebes-Verständniß mit einem Mädgen/ welche ihn öffters mit einem Seile zu sich hinauff gezogen/ dieser hanffenen Leiter/ welche ihm so manchesmahl zu seinem Vergnügen gedienet/ bediente er sich nun das veste Schloß zu ersteigen. Er zoge nemlich da man ihn in die Höhe gehoben/ auff gleiche Art einen starcken Mann nach sich der 20. seines gleichen in kurtzerweile in die Höhe brachte. Sarnen ward ebenfals durch eine nicht übel ausgesonnene List überraschelt. Man schickte 50. Mann dahin ab/ von welchen sich 30. in einen benachbarten Wald versteckten/ mitlerweile die 20. übrigen am bestimten Neujahrs Tage dem Land-Voigte das gewöhnliche Neujahrs-Geschencke zuführten/ dieses bestund in einer Herde Böcke und Schaffe/ (dann der ehrliche Schweitzer rechnete wie die auffrichtige alte Welt seinen Reichthumb nach der Anzahl

seiner Herden/ umb das Spiel desto beßer zu bedecken/ welche dem vesten Sarn dies gefährliche Geschenck/ dem neuen Troja ein neues Pferd zu trieben/ bloß ihre Hirten-Stecke in Händen/ als man sie aber hineingelaßen/ zogen sie die verborgen gehaltene kurtze klingen/ aus den Taschen hervor/ steckten selbige auff ihre Stöcke/ bemächtigten sich des Thors/ öfneten selbiges ihren Mitverschwornen/ und wiesen dem Verweser mit seinem Anhang den Weg zum Lande hinaus. Die Urner steckten mitlerweile die Hände auch nicht in den Schubsack/ sondern eroberten/ brachen ab bis in den Grund/ und zerschleifften das neuerbaute Schloß Zwing Uri unter die Stäge, desgleichen thaten auch die Schweitzer mit dem in der See belegnen Schloß Lovvertz, und machten also den Anfang zur Freyheit/ vermittelst eines Bundes der am ersten Sontag des 1308ten Jahrs/ doch vorerst nur auff 10. Jahr auffgerichtet worden.

Cap. 2.

Von Erlangung/ Behauptung/ und Bestättigung der Schweitzerschen Freyheit/ von Ao. Chr. 1308. biß 1648.

§. 1.

DJe drey Cantons Uri, Schvvitz, und Untervvalden, hatten vorbesagter maßen sich

sich eines grössern Wercks unternommen/ als in ihren schwachen Kräfften gegen einen so mächtigen Feind auszuführen gestanden/ wann nicht die Göttliche Providentz Kayser Albertum mitten in seiner grösten Zurüstung noch selbigen Jahres gantz unvermuthet aus der Welt abgefordert. Er ward auf Anstifften seines Bruders Sohns Hertzog Johannis von Schwaben/ dem er sein väterliches Schwaben vorenthielte/ auff der Rückreise von Baden im Aargovv nach Rheinfeld, an der Fähr bey Windisch umb das Leben gebracht. Der halbtodte Kayser ward von dem Pferd in das nähiste Höltzlein geschlept/ starb daselbst im Schoß eines gemeinen Mädgens; und ward auff der Stelle/ da er den Geist auffgegeben von seiner Tochter Agnes Königin von Ungarn das berühmte so wohl *Franciscaner*-**Männer**/ als *Clarissen*-**Frauen** Closter erbauet/ und mit vielen Einkünfften begabet.

§. 2. *Alberti* Söhne hatten so viel zu thun umb ihres Vaters Todt zu rächen/ daß sie den Schweitzerschen Bund wohl mit Frieden laßen musten. In solcher Zeit gieng es in der Eidgenoßschafft gar wunderlich/ vorab über den Adel her. Es wurden viele gewaltige und herrliche Schlößer zerstöhret/ als in dem Zürichgow/ **Wart**/ **Multberg**/ **Schnabelberg**/ **Maschwanden Stadt und Schloß**. Im *Argow*, *Farwangen*, und *Altpuren*, nebst vielen andern.

andern. Nicht weniger giengen gar viel herrliche Geschlechter zu Grunde/ als die Frey-Herren von **Eschenbach**/ von **Wart**/ von **Palm**/ und andere. Nach dem Fahrwangen gewonnen/ hat man allein daselbst auff einen Tag mit dem Schwerd gerichtet 63. Mann alle vom Adel/ oder ihre Diener. So sind auch anderer Orten der Eidgenoßschafft mehr als 1000. Mann erschlagen/ oder verjaget/ die mehrentheils vom Adel gewesen. Daß es geschehen/ ist ohnläugbahr; auff weßen Geheiß aber/ darüber können die Oesterreicher und Schweitzer nicht einig werden. Die **Oesterreicher** geben denen aufrührischen Schweitzern Schuld/ als welche dem Adel feind/ der sie anfänglich so hart wie seine Sclaven gehalten/ dahero sie ihn auch schon vorhin durante interregno vertrieben/ und kaum durch die große Autorität des Kaysers Rudolphi von Habsburg zu deßen restitution gebracht werden können. Die **Schlösser** wären von den Eidgenoßen ohnstreitig zerschleiffet/ weil sie allemahl von ihnen als Citadellen zu maintenirung der Herrschafft/ und sie im Zaum zu halten/ angesehn und gehast worden. Kurtz/ es gäben die Exempel aller Democratischen Republiquen, worinnen der Gemeine Mann den Meister spielt/ alter und neuer Zeiten/ daß der Adel von dem gemeinen Mann wohl gefürchtet/ selten geliebet/ und da er die Uberhand kriegt/ zur Rache des ihm vermeintlich ange-

thanen Unrechts übel gehalten wird. Die Schweitzer hingegen sagen/ daß die Oesterreicher den Adel verfolget/ weil sie sich an dem Kayser Alberto mit Mord vergriffen; jederzeit des Pabstes und der Clerisey Parthey wider die Kayser gehalten: Hingegen der glorwürdigste Rudolphus, dem das Hauß Oesterreich seine gantze Macht zu dancken/ hat vor den gemeinen Mann wider den hochmüthigen Adel/ und die Clerisey gestritten/ und dahero von den Land-Leuten/ und Städten zum Beschützer/ und Beschirmer ihrer Freyheiten sey erwehlet worden/ wie er dann auch in Teutschland Zeit währenden Regiements/ des Adels unbändige Freyheit ziemlich eingeschrencket; die schädlichen Raubnester/ in welchen sie sich zu retiriren pflegten/ wann sie etwan eine Beute erschnappet/ (dann aus dem Stegreiffe sich zu ernehren/ war damahls Adelich/ und Rittermäßig; Arbeiten/ und Handeln/ Baurisch/ und verächtlich) durchgehends zerstöhret/ und also den allgemeinen Land-Friden höchstglücklich wieder eingeführet. Der geneigte Leser wird hierinnen selbsten Richter seyn/ weil mir vor diesmahl verboten erachte/ die Feder/ da sie Schweitz beschreibet/ vor/ oder gegen dieselbige zu gebrauchen.

§. 3. Alberto folgte in der Kayserlichen Würde Henricus VII. aus dem Hauße Lutzelburg, der kein Bedencken truge ao. 1309. denen Schweitzern nicht nur ihre alte Privilegia zu bestättigen/

son-

sondern auch noch dieses ausdrücklich hinbey zu fügen/ daß **die Schweitzer von niemand/ als vom Kayser/ keines weges aber vom Hause Oesterreich** *dependiren* **solten.**

§. 4. Nach Henrici VII. tode gab es bey der Kayserlichen Wahl eine große Trennung/ 4. Chur-Fürsten stimmten auff Ludovicum Bavarum, und drey auff Fridericum Austriacum, weil die Schweitzer dem Hauße Oesterreich spinne feind/ ist leicht zu erachten/ daß sie dem Bayer zugefallen/ und dadurch von demselben leichtlich die Bestättigung ihrer Privilegien erhalten/ weil Ludovicus Bavarus bey dem Pabst nicht wohl angeschrieben stund/ wurden die 3. Cantons auff Anstifften Friderici vom Bischoffen zu Costnitz, bey dem Pabst/ und dem Höff-Gericht zu Rohtweil aufs schärffste verklaget; **vom Pabst in den Bann/ von dem Hoff-Gericht in die Reichs-Acht erklähret.** Doch halff ihnen Kayser Ludovicus Bavarus von beeden wieder los. Indeßen hatte Hertzog Leopold von Oesterreich ao. 1315. eine große Armee von Edelleuten und gemeinen Knechten zusammen gebracht. der Sammelplatz war zu Zug, von dannen detachirte Graff Otto von Strasberg mit einem Corpo den Unterwaldern ins Land zu fallen/ er selbst marchirte mit der Haupt-Armee nach Morengarten, dagegen sich die Land-Leute in 1300. Mann starck zwischen dem Berg/ und der Eggeri-See gelagert/ und die Feinde geschlagen/

grö-

grösten theils durch herabgewältzte Steine/ daß ihrer ohne das Fuß-Volck/ und die/ so in dem Waßer geblieben/ bey 1500. darunter ein Graff von Habsburg/ und viel fürnehme Adels-Persohnen auff der Wahlstadt geblieben/ wobey die Eidgenoßen nicht mehr als 15. Mann eingebüst. Die siegende Underwalder klopsten bey ihrer Heimkehr ein hauffen Oesterreicher von Lucern herunter kommend/ bey Burgenstadt: desgleichen auch den Grafen von Strasberg mit seiner Mannschafft/ erschlugen ihrer bey 300. Mann/ büsten aber nicht mehr als 1. dabey ein.

§. 5. Nach dieser Schlacht bey Morengarten richteten die 3. Länder **einen ewigen Bund** auff den wir weil er der gantze Grund der Schweitzerschen Freyheit/ und selten vorkomt/ von Wort zu Wort einzurücken kein Bedencken getragen.

Copia des Schwitzer Bundes.

Im Nahmen GOttes. Amen.

WAnn Menschliche Sinnen blöd/ und vergänglich sind/ daß man der Sachen/ und der Dingen/ die langwürig/ und stet sollen bleiben/ so leichtlich und bald vergist: durch das so ist nutz/ und nothdürfftig/ daß man die Sachen/ die den Leuten zu Frieden und Gemach/ zu Nutz/ und Ehren/ auffgesetzt worden/ mit Schrifft/ und mit Brieffen/ wißentlich/ und kundlich gemachet

chet werden. Davon so kunden und öfnen wir die Land-Leute von Ury/ Schweitz/ und von Unterwalden allen/ die diesen Brieff lesen/ oder hören lesen. Daß wir darumb daß wir fürsehend und fürkommend die Härte und die Strenge der Zeit/ und wir desto baß mit Fried und Gnaden bleiben/ und unser Leib und Gut bestens beschirmen und erhalten möchten/ so haben wir Uns mit treuen und Eiden ewig und stetiglich zusammend verschworen und verbunden: Also daß wir bey unseren Treuen gelobt und geschworen haben einander zu helffen/ und zu rathen/ mit Leib und Gut/ in unseren Kosten/ innerhalb Landes/ und außerhalb/ wider alle die/ und wider einen jeglichen/ der uns/ oder unser einem Gewalt oder Unrecht thate/ oder thun wolte/ an Leib und Gut. Und so unser einem darüber einiger Schaden an seinem Leib/ oder Gut beschehe/ dem sollen/ und wollen wir nach Vermögen behülfflich seyn/ daß ihm solcher Schaden entweder gütlich oder Rechtens gut gemacht werde. Ferner haben wir bey demselben Eide auff uns gesetzt/ daß unsere drey Länder/ noch unser keiner ohne des andern Willen/ einen andern Herren anzunehmen/ sich unterstehe. Es soll aber ein jeglicher Mensch es sey Mann/ oder Weib/ seinem rechten Herren/ und seiner Herrschafft

schafft in allen billigen / und ziemlichen Diensten gehorsahmen / außer diesem Herrn / der der Länder eines mit Gewalt angreiffen wolte / denen sol man indeßen keinen Dienst leisten / bis sie mit den Ländern verglichen sind.

Wir sind auch des überein kommen / daß der Länder keines / noch der Eidgenoßen keiner / iemand einen Eid / oder Verschreibung thue ohne der andern Länder oder Eidgenoßen Recht. Es sol auch keiner unser Eidgenoßen einig Gespräch mit den Ausländischen haben / ohne der andern Eidgenoßen Rath und Erlaubniß / so lange die Länder unbeherret seyn.

Wäre auch einer / welcher der Länder eines verriethe und hingebe / oder der vorgeschriebnen Dinge eines breche / und übergienge / der soll treuloß und Mein-Eidig seyn / auch sein Leib und Gut den Ländern verfallen seyn. Dazu sind wir überein kommen / daß wir keinen Richter nehmen noch haben wollen / der das Ambt kauffte mit Gelt / oder anderm Gut / und der auch unser Landmann nicht seye.

Wäre es auch / daß sich einige Mishelligkeit und Krieg erhübe / oder aufferstand unter den Eidgenoßen / dazu sollen die besten und witzigsten zusammen kommen / und sollen den Krieg / und Mishelle schlichten /

und hinlegen in der Güte/ oder nach Rechte.

Und welcher theil das widerspräche/ so sollen die andere Eidgenoßen dem andern/ güt- oder rechtlich behülfflich seyn/ auf deßen Schaden/ der da ungehorsahmb ist.

Würde auch ein Zwyspalt oder Krieg zwischen den Ländern/ und ihro eins mit dem andern weder güt- oder rechtlich handeln wolte/ so soll das dritte Land das gehorsahme beschirmen/ und ihm gütlich/ und Rechtens behülflich seyn.

Wäre es auch/ daß der Eidgenoßen einer dem andern zu todt schlüge/ der sol auch den Leib verlieren. Er möge dann bewähren/ daß (als ihme ertheilt wird) daß ers aus Nothwehr gethan habe. Ists aber/ daß er entweichet/ wer ihn dan hauset/ hofet/ oder schirmet/ innerhalb des Landes/ der sol aus dem Lande verwiesen werden/ und nicht wieder hinein kommen/ biß daß ihm die Eidgenoßen mit gemeinem Rath wieder einladen.

Wäre es auch/ daß der Eidgenoßen einer dem andern diebisch oder freventlich brennte; der sol nimmermehr Landmann werden/ und wer ihn hauset/ hofet/ oder aufhält/ der söll einem den Schaden gut thun.

Es sol auch niemand den andern pfanden/ es sey dann Gült/ oder Bürg/ und sol dennoch

noch das nicht thun/ dann mit seines Richters Urlaub.

Es sol auch ieglicher Mann seinen Richter gehorsahmb seyn/ und seinem Richter anzeigen innerhalb Landes vor dem er durch Recht stehen wolle. Wer auch dem Gerichte widerstünde / oder ungehorsahmb wäre/ und seines Ungehorsambs wegen einer der Eidgenoßen zu Schaden käme / so sollen ihn die Eidgenoßen zwingen/ daß jenen ihr Schaden von ihm gut gethan werde.

Und durch das/ daß die vorgeschriebne Sicherheit/ und die Gedinge ewig und stets bleiben; so haben Wir / die vorgenandte Landleute / und Eydgenoßen von Uri, Schweitz, und Underwalden, unsre Siegel gehenckt an diesen Brieff/ der gegeben war zu Brunnen, da man zehlt von Christi Geburt Dreyzehn Hundert und Funffzehn Jahr / am nechsten Dienstag nach St. Nicolaus, &c.

§. 6. Aus diesem Bunde ist mehr als deutlich zu ersehn/ daß der Eidgenoßen Absehen anfänglich im geringsten nicht gewesen/ sich vom Reiche abzusondern/ sondern blos wider unrechte Gewalt gesamter Hand zu schützen/ dahero auch Kayser Ludovicus Bavarus keine Schwürigkeit gemacht denselben nebst deren Orten Freyheiten ao. 1316. zu bestättigen/ auch

deswegen den Grafen von Arberg, für einen der drey Orten Land-Voigten zu verordnen/ dem sie im Nahmen des Reichs geschworen.

§. 7. Als unterdeßen Fridericus Austriacus nicht feyerte/ seine Rache an den 3. verbundnen Orten möglichst zu suchen/ machten selbige ao. 1327. eine neue Bündnis mit etzlichen Reichs-Städten/ als Maintz, Worms, Speyer, Strasburg, Basel, Freyburg, Costnitz, Lindaw, und Uberlingen, wozu sich auch Freiburg, und Bern verstanden.

§. 8. *Lucern* **war der erste Ort/ so sich um** *Martini ao. 1332.* **mit den 3. Ort vereinigte.** Die Gelegenheit dazu war diese. Weil es selbsten an Macht denen drey Orten nicht gewachsen/ von Oesterreich aber die verlangte Hülffe nicht haben konte/ **machte es mit den Eidgenoßen Frieden/ jedoch ohne Abbruch des Oesterreichschen Rechtens.** Oesterreich so wohl als diejenigen Bürger / welche bey selbigem Hauße ihr interesse fanden/ schmiedeten einen Anschlag mit 300. Oesterreichischen Reutern die Stadt zu verrathen/ als aber der Anschlag entdeckt/ trate Lucern seiner sicherheit halber mit in den Bund.

§. 9. *Zürich* **folgte darauff/ und trate mit den 4. verbundnen Oertern in den ewigen Bund im** *April. 1351.* Vorhin war Zürich eine freye Reichs-Stadt/ und ward von 36. theils Edelleuten/ theils Bürgern regiert/ als aber nun eini-

einige derselben in dem gemeinen Seckel zu weit gegriffen/ mit der Rechnung nicht auskommen konten und dahero bannisiret wurden/ nahmen sie ihre Zuflucht nach Rappersvveiler zu Graff Hansen von Habsburg, verbunden sich mit ihm/ und vielen anderen Edelleuten/ brachten es auch so weit/ daß in die 800. Soldaten unvermerckt in die Stadt kommen/ willens dieselbige an unterschiedlichen Orten anzuzünden/ und den neuen Rath zu ermorden; deren Anschlag aber entdeckt/ und viele ihrer Feinden/ und der Edelleute von der Bürgerschafft in der Nacht umgebracht wurden. Die **Züricher** klagten ihre Bedrängniß an Kayser Carl IV. erboten sich auch gegen Hertzog Friderich von Oesterreich zum gütlichen Vergleich/ als aber beeder Orten schlechter Bescheid erfolgte/ traten sie in den Bund/ und **erhielten die erste Stelle.** Der Hertzog von Oesterreich ward hierüber sehr ergrimmet/ insonderheit weil die **Züricher** den gefangen Grafen Hansen von Habsburg nicht los lassen wolten/ brachte eine Armee zusammen von 2000. Pferden/ und 20000. Mann Infanterie, darunter 5. Fürsten/ 5. Bischöffe/ 26. Grafen in person zugegen gewesen/ konte aber denen **Zürichern** nichts anhaben/ sondern dieselbe streifften bis Baden mit 1300. Mann/ machten gute Beute/ und schlugen unter Anführung Rudger. Manessen, den Oesterreichischen Obristen Burchard von Ellerbach, der ihnen mit 4000.

Mann auff den dienst wartete/ bey Tattvveill dermaßen/ daß 600. von den Feinden auff dem Platz blieben/ desgleichen auch des von Ellerbach Haupt-Panier von 5. Fähnlein erobert wurde/ wogegen sie nur 40. Mann einbüsten. Zu solchem Siege trugen nicht wenig bey die Landleute von Pfeffikon, Wollrau, Wadenschvveil, und Richtenschvveil, vielmehr aber die unter dem Schweitzerschen Raub befindliche Mutter-Pferde/ welche die gantze Oesterreichische Cavallerie in Unordnung gebracht.

§. 10. *Glaris* **ergab sich im** *November* **selbigen 1351sten Jahres** oder wie Johann Caspar Steinert von Zürch will **am Pfingst-Montage** 1352. **an die Eidgenoßen**/ als der Oesterreichschen Herrschafft überdrüßig/ und **ward zum Mit-Ort angenommen.**

§. 11. *Zug* **ward von den Eidgenoßen belagert**/ **und** da es von den Oesterreichschen zum verlangten Entsatz schlechte Vertröstung bekam / nach freywilliger Ubergabe **in den Bund auffgenommen Mitwochen Abends vor** *St. Johannis Babtistæ 1352.*

§. 12. *Bern* **kam** ao. 1353. **den** 6. **Mertzen** durch folgende Gelegenheit **mit in den Bund.** Die Unterthanen an Brünig, und Brientzer-See rebellirten wider ihre Obrigkeit die Herren von Ringenberg, und den Probst zu Interlappen welche deren von Bern Bürger waren/ deswegen zogen die Berner, und Solothurner diesen

Belei-

Beleidigten zu Hülffe; die Untervvalder aber schlugen sich zu den Feinden der Berner/ wurden dennoch von denen Bernern, und ihren Mitverbundten über den **Brünig** zurück geklopffet: darauff ward ein Tag zu Lucern angesetzt/ auff selbigen zuerkand/ denen Untervvaldern von ihrem Bund mit denen Brientzern abzustehen: und denen von Brientz ihren Herren gehorsahmb zu seyn. **Bey dieser Tagleistung haben die von Bern** sich mit den 3. Wald-Städten Ury, Schvveitz, und Untervvalden verbunden/ doch Zurich, und Lucern, mit eingeschloßen/ daß nemlich im fall der Noth die 3. Ort und übrige einander mögen zu Hülffe nehmen. Hernach *ao. 1423.* den *22. Januarii* hat Bern absonderlich mit Zurch, und ao. 1481. auff St. Thomas Tag auch mit den übrigen Orten einen Bund gemacht. **Und dies sind die** *VIII.* **alten Ort/ auff welchen der Bund** 125. **gantzer Jahr bestanden/** zu deßen Andencken der Vers gemacht worden:

Da Demuth weint/ und Hochmuth lacht/
Da ward der Schweitzer Bund gemacht.

§. 13. Anno 1373. kamen die Engelländer/ dasjenige in der Schweitz zu versuchen/ was Oesterreich so viel Volck/ und Kosten gekostet hatte. Enguerrand de Coucy, ein gebohrner Engelländer/ der nach dem damahligen Zustand ein gros Stück Landes in Franckreich besaße/ hatte eine Oesterreichische Prinzeßin Ertz-Hertzogs Leopoldi, oder Alberti Tochter geheyra-

 thet/

thet/ und mit selbiger die Prætension auff die Schweitz bekommen/ diese auszuführen kam er im anfangs erwehnten Jahres selbst ins Land/ ward aber von den Eidgenoßen bey **Frauenburg**/ einem Closter ohnweit Burgdorff dermaßen empfangen/ daß 800. Engelländer auff dem Platz blieben/ er aber und die übrigen/ so gut sie konten den Weg aus dem Lande suchten.

§. 14. Ao. 1386. **fiel die denckwürdige Schlacht** bey Sempach vor/ der Anlaß zum Kriege war dieser: Die Einwohner zu Wallhausen im Entlibuch/ und Rotenburg/ ließen sich mit denen von Lucern in ein Burg-Recht ein/ entweder weil sie von ihren Land-Herren denen von Torberg und Grunenberg zu sehr beschwehret wurden/ oder auch weil sie eine Lust nach der Freyheit bekamen/ in welche sich ihre Benachbarte gesetzet. Der von Torberg wolte solchen Schaden bey Zeiten vorkommen/ ließ also seine verdächtige oder schuldige Unterthanen/ theils mit Gefängnis belegen. Der von Grunberg aber beschwerte die Lucerner mit neuen Zoll-Auflagen. Hierüber zog die Stadt Lucern mit den Land-Leuten von **Ury**/ **Schweitz**/ und **Unterwald** für Rotenburg, eroberten und schleiften das Schloß. Nachdem an beeden Seiten viele Orter eingeäschert worden/ kam es endlich zum Haupt-Treffen bey Sempach. Hertzog Leopold hatte bey sich 4000. von den auserlesensten seines Adels/ und etzliche Wäge voll

Stri-

Stricke. Der Adel wolte der übrigen Völcker nicht erwarten/ sondern stiegen von den Pferden und schnitten die Spitzen von den Schuhen ab. Ein junger Herr von Ochsenstein war dabey vermeßen/ daß er sich verlauten ließe; er wolle diese Handvoll Bauren dem Hertzoge noch vor Nacht gesotten/ und gebraten zustellen. Der Sieg lies sich anfangs vor die Oesterreicher wohl an/ da aber **Arnold Winckelrieth** von Untervvalden mit einem Arm voll Spieße/ doch mit Einbüßung seines Lebens eine Offenung in der Feindlichen Schlacht-Ordnung gemacht/ wandte sich das Spiel dermaßen/ daß die Oesterreicher allgemach in die Flucht getrieben/ theils niedergemacht/ theils zertreten wurden. Ertz-Hertzog Leopold blieb selbst mit 2000. seiner Soldaten/ unter welchen 676. vornehme Fürsten/ Grafen/ und Adels-Personen/ sein Beckel-Hube ward nach Lucern, der Mantel in das Closter Richt, der Cörper in das Closter Konigsfeld gebracht/ und daselbst nebst seinen vornehmbsten Räthen/ und vom Adel begraben; die Schweitzer trugen nebst anderer köstlichen Beute 15. Haupt-Fahnen davon/ und ließen von den ihrigen nicht mehr als 200. Mann zurücke.

§. 15. Anno 1388. Ließen sich die Oesterreicher 15000. starck wieder an den Glarnischen Gräntzen sehen/ wurden aber bey der Landwähre zu Nafels von dem Land-Ambtmann **Vogel** von Glarus mit 350. Landleuthen dermaßen ange-

sprenget/ und nach eilff verschiedenen Angriffen zurück bis Wesen geprellt/ da wegen großer menge die Brücken gebrochen/ daß ihrer viele ersoffen/ außer selbigen sind geblieben auff dem Platz 2500. Von den Schweitzern 25. Mann hingegen 11. Panier/ nebst sonst großem Gut erbeutet.

§. 16. Als Hertzog Friderich von Oesterreich sonst *Fridel* **mit der leeren Tasche**/ genand/ ao. 1415. den abgesetzten Pabst Johannem XXII. wider den Kayser und das Concilium zu Basel in Schutz genommen/ ward er von dem Pabst in den Bann/ von dem Kayser in die Reichs-Acht erklähret. Kayser Sigismund bekriegte ihn nicht nur selbst/ sondern gebote auch nebst dem Concilio den Eidgenoßen/ wider den geächteten Hertzog zu Felde zu ziehen/ wozu sie anfänglich sich nicht verstehen wolten/ weil sie kurtz vorhero mit dem Ertz-Hertzog einen Frieden auff 50. Jahre geschloßen. Als aber der Kayser die Gesandten der Könige von Engelland/ Dännemarck/ Schweden/ Norwegen/ Böhmen/ Pohlen/ viel Fürsten/ Herren/ Edelleute/ und Doctores Juris zusammen kommen laßen/ und dieselbe erkand/ daß die Eidgenoßen mit wohlverwahrten Gewißen und Ehren den Hertzog angreiffen könten/ ward das enge Gewißen bey den Eidgenoßen umb ein ziemliches weiter/ sonderlich da das Concilium drohete/ im Fall des Ungehorsahmbs sie mit gleicher Straffe als den

den Hertzog Friderich zu belegen/ und der Kayser (als von Geld erschöpffet) denen Eidgenossen auff begehren eines gebührenden Soldes/ weil sie im Nahmen des Kaysers/ und des Reichs kriegen solten/ bewilligte: alles/ so sie die Eidgenoßen vor/ oder ietzt den Hertzogen von Oesterreich abgewonnen/ in des Reichs Nahmen zu besitzen/ bis sie umb alle Kosten/ Sold/ und Ansprache vergnügt wären. Insonderheit wurden die von Zürch zu diesem Krieg auffgemahnet/ und ihnen das Frey-Ambt Enners dem Albis zu ewigen Lehn gegeben/ welches zuvor die Hertzoge von Oesterreich inne gehabt hatten. Ehe wir den Ausgang des Krieges völlig berichten/ wird der geneigte Leser uns eine und andere kurtze Reflexion erlauben/ welche den damahligen Zustand der Welt ein wenig eröffnet. Die Päbste/ welche sich Knechte aller Knechte GOttes nennen und schreiben/ zanckten bis auff Leib und Seele umb die angemaßte Stadthalterschafft Christi/ einer verbante den andern/ und ihre Zerrüttungen machten die gantze Kirche irre/ daß keines von den unschuldigen Schafen wuste/ wer der gute Hirte/ und wer der flüchtige Miedling wäre.

Das *Concilium* nahme ihm die Macht den Pabst Johannem XXII. abzusetzen/ und dieser behauptete hingegen/ das er als das sichtbahre Haupt der Kirche/ Christi Sadthalter/ Petri Nach-

Nachfolger/ in keinem stücke fehlen/ auch seines tragenden Ambtes halber niemande/ er sey auch wer er wolle/ vor seinen Richter erkennen könne/ als GOtt im Himmel/ deßen Stelle er auff Erden bekleidete. Eben dieses *Concilium*, oder die ehrwürdigen Lehrer der Kirchen welche selbiges besetzten/ nöthigte denen Schweitzern/ die eine Zeitlang noch ehrlicher waren/ als sie/ wider den Hertzog von Oesterreich/ mit dem sie kurtz vorhero einen 50. Jährigen Frieden geschloßen / das Schwerd in die Hände nehmen/ welches Christus seinen Jüngern wider seine Feinde und Verräther in die Scheide zu stecken befohlen. **Teutsche/ und Ausländische Könige/ Fürsten/ Grafen/ Herren/ und Rechtsgelehrte/ lehren die Gewißenhaffte Eidgenoßen Eid und gewissen an die Seite zu setzen.** Dies konte nach damahligen Haupt-Regeln nicht anders seyn. Kayser Sigismundus hatte einmahl den point fest gesetzet Hæreticis non est servanda fides. **Ketzern muß man keinen Glauben halten.** Johannes Hus, und Hieronymus von Prag wurden auff sein zulaßen wider sein ertheiltes Kays. Geleit auff ihren Scheiter Hauffen zu Aschen/ durch die Glut aber so sie verzehrt seinem Gedächtniß so wohl als der Päbstlichen Lehre ein ewiges Schandmahl angebrant/ alter teutschen Treu und Glauben / so in teutschland keine oder seltene Obdach mehr finden kunte/ solte auch in den rauhen Schweitzer-Gebirgen bey der frommen

men Einsatz nicht mehr beherberget werden. Man benahm den Schweitzern den Gewißens-Zweifel/ stillete den innerlichen Ankläger der aus ihrem eignen Busen ihre Redlichkeit eines Mein-Eids anklagte/ durch allerhand Kunst-Griffe. Die *Doctores*, quibus in sua arte fidendum, lehreten / quod male juratum pejus sit servatum, quod Ecclesiæ, in omnes qui extra gremium ipsius degunt, competat supremum jus vitæ, & neces; daß derjenige/ welcher einen excommunicirten oder Aechter in Schutz nähme / sich gleicher Straffe mit dem Verbrecher unterwürffig mache. Daß der/ wer sich dem Schluß der Kirchen widersetze/ Gut und Blut verliere 2c. So giengen auch die verleitete Eidgenoßen von den ersten Grund-Regeln ihres Bundes ab. Eid und Schwur war bey ihnen die höchste Versicherung ihrer Freyheit ao. 1315. da sie zu Brunnen den ersten Bund beschwohren. Ao. 1415. in Zeit von 100. Jahren haben sie schon so viel Politique, und Päbstliche morale gelernet/ daß man auch in Eidschwüren dispensiren könne. Anfänglich ward in dem Bund verabredet/ daß ein ieglicher Mensch/ er seye Mann und Weib/ seinem rechten Herren/ oder seiner rechten Herschafft in allen billichen/ und ziemlichen Diensten außer diesem Herren/ der der Länder eines mit Gewalt angreiffen wolte / oder zu unrechten Diensten nöthigen/ beystehen solle; Nun greifen die Eidgenoßen/ ihrem Eid und Bund zuwider/

den

denjenigen an / der sie nicht beleidiget / mit dem sie kurtz vorhero einen Funfftzig Jährigen Frieden eingangen. **Anfänglich** ward im Bunde beschloßen einander zu helffen **in ihren eignen Kosten**; ietzt werden die vorhin disinteressirte / und blos auff ihre Erhaltung bedacht gewesene Eidgenoßen frembde Soldner gegen Hoffnung einer noch ungewißen Beute / wozu sie wenigstens kein Recht gehabt / dann Sigismundi politisches Verfahren in andern auch fest überzeuget / daß er das Hauß Oesterreich als welches umb die Kayser-Crone mit frembden eiferte möglichst gedruckt umb die höchste Würde der Christenheit bey den seinigen zu erhalten. Es sey nun wie ihm wolle / die Schweitzer trugen gute Beute davon. Die von **Zürch** bekamen vor sich allein / außer dem vorhin erwehnten **Frey-Ambt** *Innert Albis*, Mellingen, und Bremgarten, mit denen übrigen Orten / Bern ausgenommen die Stadt Baden, mit Hülff der Berner das Schloß Baden. **Die von** *Lucern* eroberten Sursee. **Die** *Berner*, mit Hülffe derer von Solothurn, Biel, des Grafen von Neuburg, und anderer / die Städte Zofingen, Arburg, Apravv, Lentxburg, und den besten Theil von Argovv; Kayser Sigismundus, als er hernacher in Spanien reisen wolte / Petrum de Luna, welcher Pabst geworden / unter dem Nahmen Benedicti X. auffs Concilium zu beruffen / und aber kein Geld hat / versetzte die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, und Sursee an die von Zürich, von wel-

welchen nachgehends die von Lucern, Schweitz, Underwalden, Zug, Glaris, zuletzt auch wiewohl nach langer sperrung die von Uri, (weil die auff ihrem Frieden mit den Hertzog Leopold bestunden / in die Pfandschafft eingenommen worden.

§. 17. Ao. 1460. musten die Schweitzer auff Befehl Pabst Pii wider zum Waffen greiffen wider Ertz-Hertzog Sigismundum vorgedachten Ertz-Hertzogs Friderici Sohn / welcher von ihm deswegen excommunicirt / daß er den verarrestirten Cardinal Cusani Bischoffen von Brixen auff seinen des Pabsts Befehl nicht so fort losgeben wollen. Hiezu kam noch eine Ursach des Krieges. Ertz-Hertzog Sigismund hatte von Gräz aus der Steyermarck vertrieben / die zween Gebrüdere Vigilius, und Bernhard die Gradler, diese zogen in die Eidgenoßenschafft / wurden zu Zurch Bürger / kauften von ihnen die Stadt Eglisavv, und bekriegten aus selbiger mit Hülffe der von Zürcher die Oesterreicher. Drittens gehörte die Stadt Winterthur in der Graffschafft Kiburg dem Ertz-Hertzog Sigismundo, die Landschafft hingegen denen von Zurich. Weil man nun aus Beysorge eines Uberfalls die Landleute nicht nach ihrem Willen in die Stadt laßen wolte / verboten die von Zürch den ihrigen / daß sie nichtes gen Winterthurn zu Marckt führen solten. Dieser und anderer Ursachen halber belagerten die von Zurch mit ihren Hülffgenossen die Stadt Winterthur 1460. zogen aber nach

2. Monat vergeblicher Belagerung wieder ab: nahmen dennoch eine in diesem Zuge ein/ Diessenhofen am Rhein/ Frawen-Feld/ und das gantze Turgovv. Anno 1467. versetzte Ertz-Hertzog Sigismundus denen von Zurch die Stadt Winterthur umb 10000. Gulden.

§. 18. Weil nun Ertz-Hertzog Sigismundus von Oesterreich sich an die Eidgenoßen selbsten nicht rächen konte/ gedachte er ihnen einen mächtigern Nachbarn an die Seite zu setzen mit dem sie leichtlich verfallen würden. Dies war Carolus Audax, **Hertzog von *Burgundien*/ einer von den mächtigsten Fürsten seiner Zeit.** Diesem verpfändete Sigismundus ao. 1469. die Graffschafft Pfirt, das Suntgovv, das Ober-Elsaß, Breisgavv, und den Schvvartz-Wald/ sambt den Städten Seckingen, Rheinfelden, Lauffenburg, und Waldshut, umb und vor 80000. Gülden. Woraus dann **der schwere Burgundische Krieg** entstanden/ wozu des Hertzogs Caroli bestalter Land-Voigt über die verpfändete Länder *Peter* **von Hagenbach** anlaß gegeben; Weil er sich gegen die benachbarten Eidgenoßen gar unfreundlich angelaßen; die Zölle gesteigert; ihren Feinden Unterschleiff gegeben; ihren Boten von Bern, und Solothurn die Briefe abnehmen laßen/ auff eine andere Zeit/ etzliche Eidgenoßische Kaufleuthe/ so auff die Franckfurter Meße fahren wollen/ unter Breysach feindlich angefallen; einen von Bern erschos-

erschoßen/ den übrigen ihr Kauffmanns Gut ü-ber 2000. Fl. werth abgenommen; dawider Hertzog Carl die flehentlich gesuchte Justitz nicht ergehen laßen / sondern der von Hagenbach/ nachdem er einen Trouppen Reuter zu sich be-kommen/ den Oesterreichischen Adel so wohl als den gemeinen Mann mit unauffbringlichen Con-tributionen beschwehret / dem Adel des Weid-wercks Freyheit bestrickt; denen Wald-Städ-ten starcke Besatzung eingeleget/ welcher Unge-rechtigkeit halber der Adel/ die Städte/ und das gemeine Volck in den vorder Oesterreichischen Landen an Ertz-Hertzog Sigismunden eine Ge-sandschafft abgefertiget / mit Bitte / dem Bur-gundier seinen Pfandschilling wieder zu zustellen/ der ihn aber nicht annehmen wollen / und da-durch verursachet daß man ihn zu Basel depo-nirt. **Der König von Franckreich** *Ludovicus XII.* Hertzog Carls todt-Feind lies bey den Eid-genoßen umb Bündniß anhalten/ welche er auch leicht erhalten. Die Städte Rheinfeld, Seckin-gen, Lauffenburg, und Waldshut, wurffen einen eignen Hauptmann auff. Die zu Basel, Col-mar, und Schletstadt, wolten den von Hagenbach gar nicht mehr in ihre Städte laßen. Brisach gieng mit dergleichen Gedancken umb/ ward a-ber von ihm darüber grausamlich tractirt, in-gleichen Ensisheim, und Tann. Endlich was das merckwürdigste / ließe sich das Hauß Oe-sterreich mit denen Eidgenoßen in Tractaten ein/

und ward nach etzlichen gepflognen Tagleistungen zu *Costnitz*, in der Palm-Wochen 1474. die so genandte Erb-Vereinigung zwischen dem hochlöblichen Hauße Oesterreich und gemeiner Eidgenoßschafft auffgerichtet. Diese Verbündniß veranlaßte noch eine andere/ da nemlich allgemeinen Schutzes halber/ und umb der Burgundischen Macht trutz zu bieten/ Hertzog Reinard von Lottringen, die Bischöffe/ und Städte/ Strasburg, Basel, Colmar, Schlettstatt, Mumpelgard, und viele andere sich zu Ertz-Hertzog Sigismund und denen Eidgenoßen verbunden auff zehn Jahr. Peter von Hagenbach setzte sich immittelst in Breysach feste/ ward aber von der teutschen Bürgerschafft/ die gar zu harte sonderlich am Char-Freytage Nachmittags an der Arbeit zum Vestungs-Bau forcirt worden/ mit seiner Welschen Besatzung überfallen/ gefangen genommen/ von dem Land-Gerichte so Sigismundus, der mittlerweile seine verpfändete Stadt ohne Schwerdschlag wider eingenommen/ zum tode verurtheilt und bey brennenden Fackeln durch den Scharffrichter von Colmar in Beyseyn mehr als 8000. personen eines Kopffs kürtzer gemacht. Nach vielen hin und wieder vorgefallenen Scharmützeln/ ward endlich Carolo, (der mit 80000. Mann Nuys am Rhein zu lieb dem Ertz-Bischoff von Cöln wieder die Thum-Herren belagert hatte/) der Krieg von allen Bunds-Verwandten insgemein

gemein/ und absonderlich den Eidgenoßen angekündiget/ in welchem zwischen ihm/ und den Eidgenoßen 4. Weltberühmte Haupt-Schlachten vorgefallen.

Die erste war *Elicourt* in *Burgundien*, welches von den Eidgenoßen mit 15 000. Mann belagert war/ die den Grafen Jacob von Remont, der es mit 30 000. Mann entsetzen wolte/ dergestalt zurück getrieben/ daß er gleich im ersten Angriff Fersen-Geld geben/ 1800. todte/ nebst 70. vornehmen gefangnen Edelleuten/ und vieler Beute zurück laßen müßen/ da doch die Bundsgenoßen nur 3. todte/ und etzliche wenig verwundete bekommen.

Das andre Treffen gieng vor bey *Granson* ao. 1476. da Carolus die Neusische Belagerung mit Verlust 150 000. Mann auffgehoben/ sich mit dem Kayser Friderich den 4. Jul. 1475. auff ewig verglichen mittelst des Bedings daß des Kaysers Sohn Maximilian des Caroli einzige Tochter und Erbin Maria heyrathen sollte. Die Lothringer und Schvveitzer, als die im Frieden nicht mit eingeschloßen/ musten sich allein nun ihrer Haut wehren. Burgund ward von den Eidgenoßen grausahmb verwüstet/ hingegen von Burgundern, Lotheringern, gäntzlich eingenommen/ bey Gransee kam es endlich zum Treffen/ in welchem 1000. Mann Burgunder geblieben/ Hertzog Carl allein für seine Person/ (der Fürsten/ und Herren ihre Kostbarkeiten

nicht mitgerechnet/ mehr als für 100 000. Gülden werth/ und unter andern den kostbahren Diamant eingebüßet/ der erst von einem unverständigen Soldaten an einen Priester vor einen Gulden/ von diesem an seine Obrigkeit vor 3. Fl. so dann an Bartholomæus May von Bern umb 5000. Fl. weiters an Genuesische Kaufleute vor 7000. Rheinische Gold-Gülden; so dan an Hertzog Ludvvig von Meiland umb 11 000. der endlich an Pabst Julium II. umb 20 000. Ducaten verhandelt worden. Den Eidgenossen kostete dieser Sieg 30. todte/ und 300. verwundte.

Das **dritte Treffen geschahe bey** Murten 1476. welches der Hertzog selbsten mit einer starcken Armee angriff in deßen Entsatz von den Burgundern 1500. Edelleute / 15000. gemeine Soldaten/ ohne 10000. so in dem See ertruncken/ geblieben/ da die Eidsgenoßen in diesem gantzen Kriege bis dato nur 1100. Mann vermist. Zum Gedächtnis dieser Schlacht ist das noch heut zu Tage bey Murten an der Land-Straße stehende Bein-Hauß erbauet worden.

Das **vierdte und lezte Treffen war endlich bey** *Nancy* **in** *Lothringen ao. 1477.* wo von den Burgundern 7000. von den Lothringern und Bundsgenoßen nur etwan 30. Mann verlohren worden.

Also verspielte *Carolus* **der Kühne** *Carolus*

zu

zu *Elincourt* den Muth/ zu *Gransee* das Gut/ zu *Murten* das Blut/ und *Nancy* das Leben.

§. 19. **Die Eidgenoßen** waren nunmehro durch den Todt eines höchstgefährlichen Feindes erlediget/ doch hatten sie sich nicht länger Ruhe zu getrösten der **Schwäbische Bund** drohete ihnen mit noch größerer Gefahr/ dieser war bereit von Kayser Friderico III. angezetelt/ etzliche Fürsten/ und Städte viele vom Adel in selbigen auffgenommen und der **Kayser** dieses so genandten **Schwäbischen großen Bundes** der vorԁriste. Wie Maximilianus zur Regierung kommen/ erfoderte er auff dem Reichs-Tag zu Lindaw die Schweitzer/ daß sie mit in den Bund treten solten/ wo sie nicht wolten dazu gezwungen werden. Sie entschuldigten sich deßen ihrem Bedüncken nach unbillig/ weil sie vermeinten/ es wäre mit diesem Bunde vornehmlich auff sie gemeinet. Als aber mitlerweile Ertz-Hertzog Sigismundus seine Oesterreichsche Erbländer gegen Bezahlung eines jährlichen Leibgedinges Kayser Maximiliano übergeben hatte/ drunge dieser umb desto hefftiger darauff/ und als die Stadt Constance wider der Schweitzer Vermuthen sich in den Schwäbischen Bund eingelaßen/ kam es zu einem blutigen Kriege. Die Schwaben machten indeßen anfangs ein erschreckliches Geprahle; z. ex. Die Schweitzer solten sich immer auff ihre Liebe Maria zum Einsiedel verlaßen; Sie hätten Juncker JEsum

sum auff ihrer Seite; Sie wolten in der Schweitz dergestalt sengen und brennen/ daß der liebe GOtt/ wann er auff den Regenbogen sitzen würde/ vor großer Hitze die Füße in die Höhe ziehen solte; Und wegen des großen Rauchs und Dampffs würde Petrus nicht dürffen die Himmels-Thüre auffmachen/ 2c. Doch fiele der Ausgang gantz anders. Die Schwaben wurden in diesem Kriege achtmahl derbe geklopffet. 1499.

1. An *St. Lucis* Steig zu *Treis*, blieben Oesterreicher. 400.
2. Zu *Treisen* 350.
3. Zu *Hard*, blieben Oesterreicher und Schwaben 3000. Mann; 5. Stücke/ und etzliche Fahnen/ ohne eintzigen Verlust der Eidgenoßen.
4. Am Bruder Holtz bey *Basel* blieben 600. Oesterreicher/ darunter der Graff von Thierstein/ und viele Edle.
5. Im *Schwaderloch* verlohren die Schwäbischen 2500. Mann viele Stücke/ und Ammunition Wägen/ die Eidgenoßen 20. Mann.
6. Zu *Frastentz*, da von den Schwäbischen verlohren erst 1600. Mann/ darnach 3000. auff dem Platze/ und 1400. in der Jll ertruncken. 500. stück klein und gros Geschütze/ 5. Fahnen/ viel Proviant und Munition, die Eidgenoßen 11. Mann.
7. Auff der *Malser*-Heid/ wurden von den

Bünd-

Bündnern 4000. Oesterreicher erlegt / das Pannier von Tirol, 6. Fahnen / 8. Stück Geschütz erobert / und ihrer Seite 225. Mann todt / und 700. verwundet.

8. Vor *Dorneck*, dieses Schloß so ob Basel bey einer Stund-Wegs an der Birs lieget / war von 15000. Schwäbischen belägert / als nun diese gantz sorgloß in Freßen und Schlemmen ihre Schantze nicht in acht nahmen / wurden sie in diesem Unwesen von den Eidgenoßen überfallen / ihrer 3000. erleget / 9. Pannier / 8. Stücke grobes Geschützes / und viel andere Sachen erbeutet die Eidgenoßen aber / außer denen so wegen gar zu frühen Beutmachens von ihren eignen Landleuten niedergemacht worden / verlohren nicht mehr als 100. Mann.

§. 20. Als endlich nun die Oesterreicher und Schwaben ermattet mit den Waffen wider die Eidgenoßen / die täglich durch neue Bunde verstärcket worden / sich nichtes fruchtbarliches auszurichten getrauten / schlugen sich der Hertzog von Meiland ins Mittel / und brachte es durch seine Gesandten zum Frieden / krafft deßen / die Eidgenoßen bey ihren Bunden und Freyheiten / auch in Besitzung der Städte / Länder und Schlößer / welche sie dem Hause Oesterreich abgenommen / gelaßen; auch ihnen das Land-Gericht im *Turgow* zuerkandt wurde / welches bishero die von *Con-*

stantz inne gehabt hatte. In solcher ihrem mit so vielem Blut erworbner/ und nachmahls wider so mächtige Feind behaupteten Freyheit *ao. 1648.* durch den *Osnabrüggischen* Frieden/ und deßen *articul 6.* als auch den *Münsterschen §. 61.* bestättiget/ und die gantze Schweitz so wohl dißeits des Rheins/ als *Schaffhusen*, und *Basel*, als jenseit vom Reich allerdings *eximiret* und vor ein freyes Volck erkläret worden. Haben auch deswegen keine Waffen weiter anlegen dürffen/ sondern die Kriege die sie nach der Zeit geführet/ sind von einer gantz andern und zwar dreyfachen Gattung.

1. Erstlich haben sie gekriegt für ihre Mitverbundete Eidgenoßen/ wider frembden Gewalt.
2. Haben sie gestritten die Eidgenoßen/ unter sich selbsten.
3. Drittens haben sie auch für frembde verbundete Fürsten und Herren die Waffen geführet. Von diesen allen Kriegen wird iedes Ortes gehörige Erweynung gethan werden.

Cap. 3.

Von der Regierungs-Form der Eidgenoßen/ ihrer Krieges-Macht/ Einkünfften/ Müntze insgemein.

§. 1.

§. 1.

Die gantze Eidgenoßenschafft/ welche vorersagter maßen ihre Freyheit mit so vielen Blut erfochten/ bestehet aus **dreyen Haupt Stücken:**

I. **Denen** *XIII. Cantons* **oder Ort.**

II. **Denen zugewandten Orten oder Bundgenoßen.**

III. **Denen Städten/ so von gemeinen Eidgenoßen bevoigtet und beherschet worden.**

§. 2. Die XIII. Cantons, sind nicht alle zugleich / sondern zu verschiednen Zeiten in den Bund auffgenommen worden. Haben aber doch ihren Rang nicht nach dem Alter/ sondern in folgender Ordnung:

1. Zürch,	1351.	8. Glaris,	1352
2. Bern,	1352.	9. Basel,	1501.
3. Lucern,	1322.	10. Freyburg,	1481.
4. Uri,	1308.	11. Solothurn,	1481..
5. Schwitz,	1308.	12. Schaffhausen	1501.
6. Underwalden,	1308.	13. Appen-Zell,	1513.
7. Zug,	1351.		

§. 3. Unter diesen Cantons werden Schwitz, Uri, Underwalden. (die Anfänger und Stiffter des Bundes) Lucern, Zurch, Zug, Bern, Glaris, (die vor dem Burgundischen Krieg dazu kommen) die **acht alten Ort** genandt. Hingegen Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appen-

 Zell,

Zell, welche nach dem Burgundischen Krieg sich ihnen zugesellet die 5. **Neuen Ort** geheißen.

§. 4. Seit dem die Religion sich in Schweitzerland getheilet / haben die 5. **Catholische alte Ort** Lucern, Uri, Schwitz, Underwalden, und Zug, eine etwas genauere Freundschafft. Gleich wie ebenfals die IV. **Reformirte Stådte**/ Zurich, Bern, Basel, und Schaffhausen, ihre besondere Bůndnis halten.

§. 5. Die **zugewandten Ort**/ oder **Bunds-genoßen** der Eidgenoßen sind

1. **Der Abt zu** *St. Gallen* trat in den Bund 1452.
2. **Die Stadt** *St. Gallen* 1454.
3. **Die** *Rhetier* **oder Grau-Bůndner** mit seinen dreyen Bůnden davon in den Bund gekommen/ der
   - a) **Graue Bundt.** 1497.
   - b) **Der Gotts-Hauß Bund.** 1498.
   - c) **Der Zehn Gerichten Bund.** 1490.
4. **Das gantze Land** *Wallis*, sambt dem Bischoff von Sitten. 1475.
5. **Die Stadt** *Mülhausen.* 1515.
6. **Die Stadt** *Biel.* 1367.
7. **Die Grafschafft** *Neuenburg*, Welsch-Neuenburg/ oder Neuf-Chatel. 1406.
8. **Die Stadt** *Geneffe* erst verbunden
   - mit Freyburg, 1509.
   - mit Bern, 1526.
   - mit Zurch, 1584.

9. Der

9. Der Bischoff von *Basel* 1597.

Die Stadt Rothweil war auch ao. 1519. in diesen Bund kommen/ ist aber demselben im Dreyßig jährigen Kriege wieder entzogen.

§. 6. Gemeine Voigten oder Unterwürffige Herrschafften der Eidgenoßen sind

1. Die Landgrafftschafft *Thurgow* wird von den 7. alten Orten regiert/ gewonnen von Oesterreich 1460.
2. Die Grafftschafft *Baden*, wird von den 8. alten Ort bevoigt.
3. Die Grafftschafft *Sargans*, beherrschet von den 7. alten Ort.
4. Die freyen Aembter im *Wagenthal* oder die alte Grafftschafft Ror, worin Bremgarten, und Mellingen, wird von den 7. alten Ort bevoigtet.
5. Das Rheinthal wird von den 7. alten Ort/ wie auch von Appen-Zell regiert.
6. Die Voigtheyen jenseit dem Alp-Gebirge/ Lavvertz, oder Lavvis, (Lugano) Locarno, oder Loggaris, Mendrisio, und Valmadia oder Mayenthal.
7. *Bern*, und *Freyburg*, beherrschen mit einander die Voigtheyen Murten, Schvvartzenburg, oder Grasburg, Tscherli, oder Eschalans, und Orben.
8. *Bern*, und *Solothurn* haben in communion Bech-Burg, und Buchenberg.

9. *Uri*,

9. *Uri*, *Schwutz*, und *Underwalden*, regieren gemeinschafftlich Bellentz, Riviera, und das Bruner-Thal sonst auch Palentzer-Thal genandt.

10. Die *Schweitzer*, und *Glarner*, sind Ober-Herren über Gastahl, oder in der Herrschafft Windenegg.

§. 7. Die *XIII. Cantons* machen nunmehro nach dem Osnabruggischen Friedens-Schluß ein Corpus Systematicum einer Souverainen Republicque aus/ in welchem iedoch ein ieder Canton (die Sachen ausgenommen/ so zum gemeinen Bunde gehören/) alle übrige Regalia vor sich exercirt, ob sie nun schon von dem Reich/ deßen ohnstreitiges Mitglied/ wenigstens quoad exercitium supremæ potestatis abgesondert/ so sind dennoch die Cantons Ury, Schvvitz, Undervvalden, und Zug, in Ecclesiasticis dem Bischoffen von Costnitz unterwürffig.

§. 8. **Die wichtigsten Staats-Angelegenheiten/ von Krieg und Frieden/ Erb-Vereinigungen/ und andern** *Alliancen*, **gemeiner Gesetze und Ordnungen/ Verfaß- und Abschaffung/ Verwaltung der** *Provintziem* **und Bundsverwandten Ländern/ verschickungen der Gesandschafften außer der Eidgenoßschafft werden verhandelt auff gemeinen Tagleistungen/ welche gemeinlich alle Jahr umb das** *solstitium æstivum* **oder Johannis gehalten werden/ zu Baden.**

Auff

Auff selbigen legen auch die Land-Voigte von den gemeinen Voigteyen die Rechnung ab/ imgleichen verhört man die *Appellationes*, so aus den gemeinen Voigteyen gen Baden erwachsen.

Es erscheinen auff selbigen die *Deputirte* von allen *Cantons*, (manches mahl auch von den zugewandten Oertern/ wann nemlich zu handeln ist von Kriegs und anderen Sachen/ die alle verbundete insgemein antreffen. Sonsten kommen nur zusammen die *Deputirt*en von den *XIII.* Orten/ welche gleichsam das höchste *Etats-Collegium formir*en. Jeglicher Canton hat so wohl sein *Votum* als der ander/ und von gleicher Gültigkeit/ doch hat Zürch die erste Stelle/ Stimme/ und das *Directorium*, und dabey diese prærogative, daß bey eräugender parität der Stimme die seinige den Ausschlag giebet.

Die *Deputirte* werden Ehren-Gesandte genant/ bekommen von den Kayserlichen und Königlichen Abgesandten das prædicat:

Hochgeachte/ Wohl-Edelgebohrne/ Gestrenge/ Fromme/ Veste/ Vorsichtige/ und Weise/ Grosmögende/ Hochgeehrte Herren.

Von den Königlichen Frantzösischen:

Magnifiques, Seigneurs, tres-nobles, & tres-illustres Seigneurs.

Unter sich selbsten/ wan sie an die 8. alte Ort schreiben: From-

Fromme/ Fürsichtige/ Ehrsame/ Weise/ besonders gute Freunde/ und vertraute/ liebe alte Eidgenoßen.

An die 5. jüngere Ort wird diese Titulatur gebraucht:

Getreue/ liebe Eidgenoßen.

Ihr *Ceremonial* mit frembden enthält vornehmlich dieses.

Ein Kayserlicher oder Königlicher Abgesandter wird von 13. Herren von iedes Orts einem/ und 13. Ambt-Leuten begleitet. Bleibt er aber länger/ so begleiten ihn hernacher 8. Herren/ 2. Ambtleute.

Ein Hertzoglicher Abgesandter wird zum ersten mahl von 6. Herren/ 2. Ambtleuten auffgeführt.

Ein Königlicher *Resident* von 6. Herren/ 2. Beambten; hernacher 3. Herren/ und 1. Land-Voigt.

Ein Kayserlicher oder Oesterreichischer *Agent* von 2. Herren/ von 2. Ambtleuten/ nachgehends von 2. Herren allein.

§. 9. Außer diesen gemeinen Tag-Leistungen/ werden von ihnen besondere Tagleistungen gehalten. Als zum exempel

Wann etwas zu verhandeln ist von den gemeinen Voigteyen so vor den 7. oder 8. Orten bevoigtet werden/ und man die Appellationes aus demselbigen verhöret/ kommen allein derselben Ort Gesandschafften zusammen.

Wann

Wann man zu handeln hat von den Voigteyen jenseit des Gebirges sitzen allein die *XII*. Ort von denen sie bevoigtet werden.

Wann Religions Sachen vorkommen halten gemeinlich die 5. Ort/ Lucern, Uri, Schwitz, Underwalden, und Zug, zusammen/ nehmen auch manchesmahl Freyburg und Solothurn zu sich/ und schreiben sich die VII. Catholische Ort. Die IV. Reformirte Städte/ Zurich, Bern, Basel, und Schaffhusen halten hinwieder auch ihre besondere Tagleistungen.

§. 10. Entstehet auch zwischen einem und andern Ort ein Streit/ werden nur gewiße Schied-Ort ernennet/ welche die Sache schlichten müßen/ ist solches ein Religions-Streit/ müßen von beeden Religienen gleich viel Richter seyn.

Es stehet auch einem ieden Bunds-Ort frey/ sich mit dem der ihm am anständigsten zu verbinden; dahero komts daß öffters die Schweitzer gegen einander kriegenden Partheyen dienen/ auch wenig Krige in dem Südlichsten Theil von Europa geführet werden/ wobey nicht Schweitzer solten gefunden werden.

§. 11. So mahnet auch im Fall der Noth ie ein Ort den andern umb Hülff; welcher gestalt es aber geschehen solle/ darüber sind besondere

sondere Vorträge verhanden. Dann ob gleich das gantze Eidgenoßische Collegium zu Erhaltung des gemeinen Stands/ und Land-Friedens durchs Band genau mit einem der verbunden/ so ist doch gleichwohl bey demselben ein **dreyfacher Unterschied** anzutreffen. Dan erstlich befinden sich gegeneinander in puncto würcklicher Hülffe allen widerwärtigen Gewalt zu vertreiben / die VIII. **alten Ort.** Durch sonderbahre Instrument, mittel / oder unmittelbahr verbunden.

Zweytens/ ist der Eidgenoßische Acht-Ohrtische alte Bund mit Zuziehung Freyburg, und Solothurn vermehret/ erläutert/ und beståttiget worden/ und sind erst von dem Jahre 1481. alle Bunds-Instrument in eines so die **Stantzische Verkomnis** genand wird/ kommen.

Drittens haben die V. **jüngere Ort**/ so wohl in Ansehung der VIII. ältern / als unter sich selbst ihre gewisse und beschriebene Ordnungen.

§. 12. **Und so viel von der allgemeinen Regierung.** Von der absonderlichen eines ieden Orts wollen wir bey Beschreibung deßelbigen mit mehren handeln/ und nur dieses Oberhaupt anzeigen. Einige **Stådte** als Zurich, Basel, und Schaffhausen, nennen ihre Obrigkeiten/ oder Oberhaupt **Burgmeister**/ und haben gewiße Zünffte aus welchen die Räthe besetzt werden.

Andere

Andere Städte / als Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn nennen ihre Oberhäupter Schultheißen / diese haben keine Zünffte / doch haben die Handwercker ihre Gesellschafft / welche aber bey der Regiments-Wahl nichts zu sagen haben. Die Orte / so keine Städte haben / Uri, Schwitz, Underwalden, Zug, Glaris, Appenzel nennen ihr Oberhaupt einen Land Amman. Wie die Städte in Gesellschafft und Zünffte eingetheilet / so ist das Land in gewisse Theile abgetheilet / aus welchen die Räthe besetzet werden. Zug ist zwar eine Stadt / und hat ihren eignen Rath und Obrigkeit / doch hat die Stadt nicht vollkommene Gewalt / sondern regiert mit dem äussern Amt.

In den Städten sind die Beysitzer des Raths von 2erley Sorten des innern oder kleinern und des äussern oder grössern Raths: Die Innere gehen mit denen Herren Schultheißen / oder Bürgemeistern fast täglich zu rath / hören urtheilen / und entscheiden der Unterthanen fürfallende Streit oder Geschäffte.

Der völlige Rath aber / das ist / der klein und grosse / werden zusammen geruffen bey hauptsächlichen Stadt- und Lands-Gefahren / oder andern erheblicher Ursachen halber.

Die Ort haben den Gebrauch / daß alle Jahr an einigen Orten alle halbe Jahr Obrigkeit / und Unterthanen sich gegen einander mit Eid verbinden / da dann der Rath wird abgewechselt / daß

die/ so das vergangene Jahr oder halbe Jahr regiert / die alten / die aber/so das folgende gantze/ oder halbe Jahr regieren/ die Neuen Räthe geheißen werden.

Die Land Am̃änner werden von der **Lands**-Gemeine erwehlet. Diese bestehet in allen Mañbahren Personen / welche zu gewissen Zeiten des Jahres / sonderlich im Frühling zusammen kommen / und mit Auffhebung der rechten Hand die Land-Ammänner/ Stadthalter / Säckelmeister/ auch abgesandte Land-Voigte bestellen.

Die Voigteyen werden regieret nach ihren Freyheiten und alten Gewohnheiten / und urtheilen in etzlichen Voigteyen die Voigte mit ihren beygesetzten Richtern auch über Malefitz-Sachen.

Die **zugewandte Ort** Mülhausen, St. Gallen und Biel werden fast wie die Städte regiert.

Die **Graubündner** theilten sich in gewisse Gemeinden / jeder hat ihre eigne Obrigkeit / deren Haupt sie meistentheils einen Amtmann nennen.

Die **Stadt Chur** hat ihr eignes Regiment / doch von diesen und den übrigen bey Beschreibung der Oerter.

§. 13. **Die Schweitzersche Kriegs-Macht.** Ist wegen der vielen Victorien, so sie mit einer Hand voll Volcks wider die mächtigsten und best-ausgerüsteten Armeen befochten / in der gantzen Welt formidabel geworden. Ihre Treue nicht weniger als ihre Tapfferkeit / hat sie bey den grösten Monarchen/ so beliebt gemacht / daß sie ihrer

viel

viel zu einer zuverläßigen Leib-Garde ihre hohe Person gerne anvertrauen. Die rauhe gebirgigte Lage des Landes machet sie so wohl als die Aufferziehung zu dem Helden-Handwerck bequem.

Junge Knaben von 8-10-15. Jahren werden schon in den Waffen geübet / tragen ihre Büchsen / Spieße und Fähnlein. Man giebt der Jugend gewisse Gaben mit dem Bogen zu verschiessen; imgleichen den Büchsen-Schützen in den Städten und Dörffern. Ein jeder unter ihnen ist verbunden / seinen Degen zu tragen / und sich mit Wehr und Waffen zu versehen. Kirchweyhen / Hochzeiten / u. alle andere Feste werden mit Trommeln und Pfeiffen gefeyret. Das Land-Volck wird so wohl zu Friedens- als Krieges-Zeiten jährlich gemustert. Wann sie zusammen / ihren neuen Land-Voigten zu schweren / geschiehet solches mit ihrer Wehr u. Waffē / auf gut alt teutsch. Sie üben sich im Schwimmen und Jagen. Wer einen Wolff oder Wild-Schwein erlegt / bekomt von der Obrigkeit eine Verehrung. Ihre Gewehr sind nebst den sonst gewöhnlichen Waffen / erschröckliche Kolben / oder mit eisernen Nageln beschlagene Prügel.

Ihre Cavallerie florirt wegen der Situation nicht so sehr als die Infanterie, von der sie öffters ohne Merckung einiges Abgangs 30000. Köpffe ausser Landes verschicket / und zu deren Entsatz eine noch eben so starcke Armee in Bereitschafft

gehabt. Und ist ohnläugbahr/ daß sie in gar kurtzer Zeit eine Armee von 120 000. Mann ins Feld stellen können/ massen sich Bern allein rühmet/ daß es in Zeit von 24. Stunden 40 000. Mann beysammen haben könne/ weil sie keine fremde Völcker gebrauchen/ weiß ein jeder schon was bey anbrechender Gefahr er zu thun habe. Das allgemeine Losungs-Zeichen geschiehet gemeiniglich mit Feuer/ und Schiessen von einem Berg zum andern/ da dann innerhalb wenig Stunden der Lärm durchs gantze Land erschallt/ wozu sie vor diesem auch ihre erschreckliche Hörner brauchten.

Zu Formirung der Militz haben sie allemal einen Ausschus parat, doch wird gleich anfangs nicht der gantze Ausschuß commandirt/ sondern nur ein Detachement von demselben gemeiniglich von 13-14 000 Mann/ (wie a. 1668. bey dem Einfall der Frantzosen in die Franche Comté, und 1672. in die Niederlande) wann diese nicht starck genug/ wird die Anzahl verdoppelt.

Ihre Compagnien sind reglirt zu 200. Köpffen/ worunter 120. Musquetirer/ 30. Spiesse mit Harnischen. 30. blosse Spieß-Knechte und 20. Hellebardirer.

Wann sie fremden Potentaten die Werbungen verstatten/ müssen die Officirer Caution bestellen wegen der richtigen Auszahlung des Soldes. Sie bleiben auch gantz hart und steiff bey ihren Capitulationen.

§. 14.

§. 14. Die Einkünffte

Sind von keiner grossen Erhebligkeit/ werden ihnen auch nicht nöthig/ weil sie alles mit ihren eignen Lands-Kindern bestellen. Das wenige wird eingenommen aus den Kauffmannschafften/ Zöllen/ Zehnden/ ꝛc. particulier Personen gibt es dennoch gar viel von guten Mitteln/ welche von ihnen durch Krieg/ Commercien und schöne Viehzucht erworben/ und in einem wohlfeilen Lande desto leichter beybehalten/ weil man sie weder mit schweren Ausgaben/ noch schädlichen Durchmarchen/ oder Einquartirungen ruiniret.

§. 15. Ihre Müntzen.

1. Angster ist	1. Pfen.
1 Kreutzer	4. Angster oder Pf.
1. Käyser-Groschen	12. Angster.
1. Rappe	$1\frac{1}{4}$ Pf.
1. Plappart	6. Rappen $7\frac{1}{2}$ Pf.
1. Schilling	$9\frac{3}{5}$ Pf.

Zu Basel machen 30. Sch. 1. Thlr.

1. Batzen	4. Kreutzer.
15. Batzen	1. Gulden.

18. Batzen zu Bern 1. Rthlr. oder 48. Schill.

1. Ducat zu St. Gallen 3. Fl. 6. Batzen.

Cap. 4.

Von der Religion und Studiis der Schweitzer.

§. 1. VOr Christi Geburt ist leicht zu erachten/ daß die Schweitzer in der Finsterniß

des Heydenthums gesteckt. Sie verehrten sonderlich den Krieges-Gott Martem, welchen sie in ihrer Sprache Hesum nandten / und den Mercurium, so bey ihnen Teutates, gleichsam der Teutsche oder Einheimische Gott geheissen ward / wiewohl andere der Meinung sind / daß sie diesen Nahmen dem Herculi beygelegt / von welchem sie glaubten / daß er ihres Landes gewesen / oder wenigstens selbiges besuchet hatte. Diana und Pallas waren ebenfalls bey ihnen in hohen Werth / weil jene der Jagt / gleichwie diese dem Kriege vorgesetzt war. Dem Mercurio opfferten sie laut Taciti Bericht / ein unmenschliches Opffer / nemlich den Menschen selbst mit grausamen Ceremonien. Mars aber und Hercules musten etwan mit einer Ziegen vorlieb nehmen.

Ihre zum Götzendienst bestellte Pfaffen waren unterschiedlich / etzliche derselben hiessen Bardi, welche Lucanus Poeten nennet / die der Helden Ritter-Thaten musten Reimsweise verfassen / und öffentlich aussingen / damit durch Anhörung solches Lobes die Jugend zur Nachfolge in gleichmäßiger Tapfferkeit angereitzet würde. Und dieser Brauch war durchgehends in dem alten Teutschland / und Norden / hatten auch kein ander Mittel / ihre Geschichten beyzubehalten. In Norden ward an jedem Hofe ein oder mehr solcher Poeten gehalten / die von ihnen Skialder geheißen worden.

Eu-

Eubages war eine andere Art von Priestern / wurden auch Saronidæ geheissen.

Druides die letztern waren in höchstem Ansehen / und hatten fast die gantze Regierung in den Händen / ohne ihnen konte kein Opffer verrichtet / noch sonsten etwas wichtiges vorgenommen werden / biß daß diese so hoch angesehene Geistliche / nachdem man ihren Betrug unter dem Käyser Augusto entdeckt zu haben vorgaben / unter Regierung Käysers Tiberii und Neronis alle vertilget / und von den Christen gäntzlich ausgerottet worden.

§. 2. Im 44. Jahr nach Christi Geburth / wie die Päbstlersche Schweitzer uns bereden wollen / hat Petrus selbst unter dem Käyser Claudio mit Gelegenheit des wider die Schweitzer gethanen Römischen Feldzugs eine Reise ins Land gethan / und sie bekehret / doch ist diß ungewiß / gleichwie hingegen unläugbar / daß der H. Mauritius mit der Thebaischen von ihm commandirten Legion bey dem Flecken Martinach in Wallis, weil er den Götzen nicht opffern wollen / auff Befehl Käysers Maximiani hingerichtet worden / Felix, Regula, und Exuperantius von eben selbiger Legion hatten sich bey Zeiten aus dem Staub / durch Wallis in das Glarner Land / und ferner in das Züricher Gebiethe gemacht / und daselbst das Wort GOttes gelehret / und sind endlich / nachdem sie davon nicht abstehen wollen / auf des dortigen Römischen Land-Voigts Decii Befehl enthauptet worden.

 Vi-

Victor und Ursus von eben dieser Legion sind nach Solothurn gekommen/ und daselbst auf Befehl des Römischen Land-Voigts auff der Brücken enthauptet/ und die Cörper samt den Häuptern in die Aar geworffen worden. Hierauf entstunden nun die grausamen Verfolgungen/ in welchen die Schweitz nicht weniger leiden muste/ als andere Länder/ die sich zum wahren Glauben bekandten/ biß daß endlich der große Constantin der Kirchen die gewünschte Ruhe schaffte.

§. 3. Es war aber (da mans sagen soll) diese äusserliche Glückseeligkeit der Kirchen weit schädlicher/ als alle vorige blutige Verfolgungen. Die gedruckte Kirche hatte reine Lehren und Sitten/ die triumphirende begunte täglich mehr und mehr Schlacken unter das reine Gold zu mischen. Kurtz zu sagen: Es hieße mit der Christlichen Kirchen:

Aurea prima sata est; subiitque *argentea* proles
Auro deterior fulvo pretiosior aere.
Tertia post illam successit *ahenea* proles.
Non scelerata tamen: de duro est ultima ferro.

Es war das Christenthum ein Abriß von Nebucadnezars Bild/ die Messe/ das Anruffen der Heiligen/ Fürbitte für die Todten/ Verehrung der Reliquien, Anbetung der Bilder/ Ehlose Leben der Priester/ Päbstl. Fußkuß/ und dergleichen von denen die erste Kirche nichts wuste/ wurden wie im gantzen Christenthum also auch in der Schweitz eingeführet/ doch haben sich jederzeit in selbiger offenbahre Bekenner der Warheit gefunden/ welche sich dem Pabstl. widersetzet.

§. 4.

§. 4. Anno 1140. war zu Zürch ein Mann Arnoldus von Brixen, wie Guntherus der zu seiner Zeit gelebet / von ihm schreibet / der von Rom dahin gekommen / und fast eben das gelehret / was ietzund die Protestirende. Was grossen Beyfall er zu seiner Zeit gefunden / kan man aus den Versen abnehmen / die zu seiner vermeintlichen Beschimpffung gemacht waren

Nobile Furegum Doctoris nomine falso
Insedit, totamque brevi sub tempore terram
Perfidus impura fœdavit dogmatis aura:
Unde venenato dudum corrupta sapore
Et nimium falsi doctrinæ vatis inhærens
Servat adhuc uvæ gustum gens illa paternæ.

Es bekam aber dieser Gute Arnold den gewöhnlichen Lohn der wahren Lehrer zu Rom einen Scheiterhauffen. An. 1400. lebte zu Basel ein Priester Johann Maulberg, der predigte scharff wider die damahligen Laster / sagte auch einst auff der Cantzel: die Reformation ist vor der Thür / freuet euch / werden die Menschen selbige hindern wollen / so werden die Steine reden / ward aber des Landes verwiesen. Kurtz vor D. Luther lebte in der Schweitz ein Einsiedler Bruder Claus 20. Jahr ohne Speis / und Tranck / predigte zwar nicht eigentlich wider den Pabst / gab dennoch andere gute Regeln, als unter andern: die Schweitzer würden so lange floriren / als sie von keinem ausländischen

Potentaten Geld nehmen würden / er starb anno 1502.

§. 5. An. 1519. stand endlich Ulricus Zwinglius, oder *Ulry Zwingly* auff. Er war zum Wildenhauß in der Grafffschafft Toggenburg gebohren / hatte in der Jugend nebst andern Künsten grosse Lust zur Music, ward im anfang seiner Studien Schulmeister bey St. Martin zu Basel / daselbst Magister, legte sich auff die Theologie, lernte Pauli Episteln in der Grundsprache auswendig / ward beruffen als Prediger nach Glarus von dannen zu Einsideln / woselbst er erstlich anfing wider die Irrthümer und Misbräuche offentlich zu predigen / fand auch bey dem dortigen Abt ziemlichen Beyfall. Von Einsidel kam er nach Zürch auff den Predigstuhl des grossen Münsters / und hielte am Neujahrstage 1519. eine solche Predigt / daß die von Zürich im folgenden Jahre allen ihren Predicanten in der Stadt / und auff dem Lande befehlen ließe ins künfftige nichts als das Wort Gottes zu predigen / und was aus demselben erweislich.

Zu Basel ward 1522. das Wort durch Joh. Oecolampadium geprediget / und zu Bern durch Berthold Haller, mit solchen Nachdruck / daß eben eine solche Verordnung an die Prediger erging / wie zu Zürch. Als die Päbstler in der Disputation zu Zürch an. 1523. schlecht bestunden / ging die Reformation weiter. Den 29. Sept.

Sept. selbigen Jahres vergliche sich das Capitel der Domherren zu Zürch mit dem Rath wegen der Reformation noch selbigen Jahres reformirte sich auch der Convent durch Vermittlung Henrici Bullingeri Schulmeisters zu Cappel 1524. Thate dergleichen das Frauen-Kloster am Oetenbach die Abtißin zum Frauen-Münster in Zürich verehrte der Weltlichen Obrigkeit ihr Gotteshauß samt allen gehabten Freyheiten die Stadt Constantz, ließe auch das Evangelium predigen. Also kam nach und nach das Evangelium weiter: nach langen disputiren kam es endlich zum Kriege / in welchen die Züricher Schläge kriegten / u. Zwinglius selbsten blieb a. 1341. 11. Octobr. bey Cappell, worauff dann den 16. Novemb. 1531. auff einer Wiesen nicht weit von Baar der Religion wegen Friede gemacht worden / welcher der andere Land-Frieden geheissen wird. Seit selbigen sind gar viele von der einmahl angenommenen Evangelischen Glaubens-Bekäntniß wider abgetreten / als Rappensweiler, Bremgart, Gunstat, die freyen Aembter / und Solothurn an. 1533. Ehe wir noch ietzigen Zustandes der Religion in der Schweitz gedencken / erriñert man dieses / daß in Religions-Streit nichts hauptsächliches vorgefallen / ausgenommen in den Treffen bey Willmärgen an. 1656. im Januario zwischen den Bernern / und Catholischen.

Wie Christlich und redlich die Catholische wi-

wider ihre Eidgenossen gefochten / gibt man dem geneigten Leser mit den eignen Worten eines eifrigen Päbstlers Johann Casper Steiners Bürgers von Zürich in seiner Grund-Zeichnung des alt Teutsch Spartier Landes / daß ist Schweitzerlands zu vernehmen.

Neben dem sagt er / daß eben zuvor auff freyen Feld von den Geistlichen aller Catholischen Soldaten Gewehr benediciret werden / so hat man auch ihnen angerathen / ihre Büchsen zu laden mit Aussprechung der allerheiligsten Wörter (Verbum caro factum est) das Wort ist Fleisch worden; auch mit den Kugeln Malefitz-Zeltlein (wie mans nennet) von denen P. P. Capucinis in gar grosser Anzahl ausgetheilet / in die Büchsen hinein zu laden / mit starckem Vertrauen auff GOtt und Mariam &c. Und hat sich hernach ein jeder Soldat mit einer Anzahl solcher Zeltlein auff allen Fall wohl versehen.

Es haben auch viel der Catholischen Soldaten höchlich bezeuget / daß sie in das Angesicht / an Kopff / an die Arm / und Brust von des Feindes Geschütz / und fliegenden Kugeln unterschiedlich seyn getroffen worden / aber unverletzt geblieben / daß ihnen die Kugeln in den Kleidern / oder von ihnen ohne einigen Schaden gefallen seyn. In welcher Schule die Catholischen den Misbrauch

des heil. Wortes / das Vertrauen auff andere als GOtt / und Aberglauben gelernet lässet man einen jeden urtheilen.

§. 6. Itziger Zeit wird es neben der Duldung von beeden Religionen also gehalten/daß/wann einer die Religion änderte/ er alsdan die Güter verkauffen / und sich in einem Canton niderlassen solle der seiner Religion zugethan.

Wann die Papisten processiones halten / lassen sie so lang das Creutz sincken / und halten mit dem Gesang ein / so lang sie den Reformirten Boden betreten.

§. 7. **Unter den** Cantons sind also Reformirt Zürch, Bern, Basel, und Schafhausen, welche an Gewalt die stärckstes / und mit Holland / auch Engelland nebst andern Protestirenden ihre Correspondentz haben.

Catholisch sind: Lucern, Uri, Schweitz, Underwalden, Zug, Freiburg, Solothurn.

Gemischt; Glarus, und Appen, Zell.

§ 8. **Unter den zugewandten Orten** sind Reformirt: die Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel, Neuenburg, oder Neuf-Chatel, und Geneve, diese letztere verfiel an. 1679. mit dem Frantzösischen Residenten in grosse Händel / weil er allein/ und ausserhalb der Stadt befindliche Catholische in seine Capelle zur Messe ungehindert wolte eingelassen wissen / welche aber durch Aenderung des Residenten auch gehoben worden. An. 1682. litte sie ebenfals einen neuen

en Anstoß / da das Parlement zu Dijon alle der Stadt im Lande Gex zustehende zehnden einhalten / auch die Kirche Moine in der Landschafft Chapitre schliessen lassen. Desgleichen / als an. 1686. in der Ferre de Gex das gantze Exercitium Religionis auffgehoben ward. Die Cantons von Zürich und Bern schickten zwar an. 1687. deswegen eine Gesandschafft nach *Paris* ab / als man aber wegen der Curialien nicht einig werden konte / war selbige fruchtloß / dennoch die Sache an. 1688. gütlich beygelegt.

Die Graubündte sind reformirt / doch haben in etzlichen Gemeinen / als Chur die Catholische freye Religions-Ubung.

Veltlin ist gantz Catholisch

Wallis imgleichen,

In den gemeinen Voigteyen Thurgow, Baden, Rheinthal, haben beede Religionen ihr öffentliches Exercitium.

In den Voigteyen jenseits des Gebirges / wird allein die Römisch-Catholische geduldet. Dahero an. 1555. etzliche vornehme Aushaltungen von Luggarus weichen müssen / weil sie der Evangelischen Lehr beygeflichtet / welche dann in 200. Personen starck nach Zürch kommen / das Bürgerrecht gewonnen / und durch Einführung der Gewerbe / und Handthierungen unschätzbahren Nutzen geschaffet.

§. 9. Ausser diesen beeden Religionen duldet man in der Schweitz keine andere / die Juden

den ausgenommen / welche in der Graffschafft Baden gelitten werden.

§. 10. An. 1525. fingen die Widertäuffer in den Zürich, Berner, Basler u. Schaffhuser Gebieten auch zu *St. Gallen* große Unordnungē anzurichten / deren Führer warē in Züricher Gebieth *Conrad Grebel*, und *Felix Mans*, im Berner Gebiete aber Balthasar Hubmeier. Als nun die angestiffte Gespräche nichts fruchteten / sie das Predig-Ambt / und die Obrigkeit unauffhörlich lästerten / ja so gar ihnen selbsten entrunnen / daß zu St. Gallen einer mit Nahmen *Thomas-Schücker* seinen Bruder Leonhard, in Gegenwart seiner Eltern / und gantzen Haußhaltung, aus vermeinter Eingebung des Geistes enthauptet / wurd die Obrigkeit genöthiget / diese unruhige Leute theils aus dem Lande zu schaffen / theils an Leib / und Leben zu straffen.

§. 11. Die *Studia* anbelangend / so ist zwar aller Welt bekandt / daß die Schweitzer sich mehr durch ihre Schlacht-Schwerdter / und Spiese / als den Degen bekandt gemacht / doch gibt es unter ihnen ob schon sie nicht mehr als 2. *Academien* als die zu Basel und Geneve besitzen vortrefliche Männer / die in allen Facultäten berühmt gewesen. Als in

Der *Theologischen Facultät* Ulricus Zwinglius, umbs Jahr 1530. Johann Geiler sonst Kaysersberg 1540.

Henricus Bullingerus St. 1560. Oecolampadius

dius. Theodorus Bibliander, 1560. Petrus Viretus 1550. Benedictus Aretius 1566. Ludovicus Lavaterus 1580. Johann Wilhelm Stuckius 1604. Joh. Rud. Hospinianus 1620. Joh. Buxtorff, Ludovicus Lucius 1640. Joh. Jacob Ulricus 1660. Joh. Henr. Hottingerus 1667. Joh. Rud. Wetstenius, Johannes Zwingerus, Petrus Werenfelsius.

In der *Juristischen Facultät* Hieronymus Schurff 1550. Jacob Brandmüller, Nicolaus Passavant, Lucas, und Jacobus Burchardus, Sebastianus Feschius &c.

In der *Medicinischen* Joachimus, von Waldt/ sonst Nadianus genandt 1540. Theophrastus Paracelsus Bombastus, dessen adversarius Thomas Erastus St. 1580. Theodorus Zwingerus 1586. Felix Platerus 1612. noch einer gleiches Nahmens 1670. Thomas Platerus 1620. Henricus Pantaleon, Casp. Bauhinas, Johan Caspar Bauhinus, Jacob. Rot. Joh. Rodius, *Burchardus* &c.

In *Philosophicis, & Humanioribus.* Conradus Gesnerus 1555. Simlerus, Joh. Jac. Frisius seine Epitomatores. Petrus Cholinus 1540. Aegidius Tschudi 1560. Joh. Jac. Grasserus 1626. Mattæus Merian 1640. Henricus Glareanus 1550. Hodiernum florent. Joh. Jacobus Buxtorffius Sam. Burchardus, Samuel Werenfels, Petrus Megerilnus, Nicolaus Eglingerus, Jacobus Rüding.

Staats Der Schweitzerschen Eidgenossen Und Ihrer Verbundeten

Zweyte Abtheilung.

Cap. 5.
Geographische und Politische Beschreibung der Schweitzer Cantons Bundesgenossen/ und Unterthanen.

§. 1.

HEluetia, la Suisse, Schweitz hat den Nahmen von dem Dorffe Schwitz, welches an. 1308. nebst Uri, und Underwalden den anfang zur Eidgenossenschafft / und darauff erfolgten Freyheit gemacht/ auch die erste Schlacht für die Behauptung derselbigen/ nicht weit von Schweitz zwischen dem Eggeri See/ und dem Berg Morgarten an. 1315. den 16. Novemb. vorgefallen.

§. 2. Es lieget das Schweitzer Land zwischen den 27. 40. und 32. 20. long: und 45. 30. biß 47. 40. Nordlicher Breite.

§. 3. Es gräntzet gegen Mitternacht an Suntgow, Brisgow, und ein Stück von Schwaben. Gegen Abend: an Burgund und Savoyen.

Gegen Mittag an Piemont den Stato di Milano, und di Venetia.

Gegen Morgen: an Schwaben, und Tirol.

§. 4. Nach Julii Cæsaris Ausrechnung hat es in die Länge 240 000. Schritt / das ist 30. Schweitzer Meile/ nemlich von Fluß Rhodano an unter Geneve, biß an das Rheinthal/ an dem

Ort Stad, oder Statio nahe bey Reineck, die Breite rechnet Cæsar auff 180 000. Schritt oder 23. Schweitzer Meile; die heutige Erdbeschreiber rechnen insgemein auff 85. Meilen in die Länge / und 30. Meilen in die Breite.

§. 5. Die Beschaffenheit des Landes ist nicht an allen Orten gleich. Der Theil so gegen Morgen gehet ist durchgehends bergigt / und unfruchtbar. Gegen Niedergang ist es weniger bergigt und mehr fruchtbar / also richtet sich die Qualität des Landes durchgehends nach den Bergen. In den höchsten Bergen / ist die Lufft rauch und kalt / und weil dieselbe meist mit Schnee bedecket / so haben die umliegende Lande kalte Lufft / und können es dem benachtbarten Elsaß nicht gleich thun. Dahero auch an denen Orten / die mit Bergen umbgeben / als Uri, Schweitz, Underwalden, Glaris, und Appenzell kein Wein / auch kein / oder an etzlichen Orten sehr wenigs Korn wachset.

Das Pündtener, und Walliser Land giebt auff denen Büheln die gegen Mittag schauen / herrlichen Wein aber wenig Korn. Hingegen sind diese Länder begabt mit herrlichen fruchtbaren wasserreichen Weiden für das Vieh / daher viel Käse und Butter anders wohin verführet werden mit nicht geringen Nutzen des Landes / dem Mangel des Weins und Korns wird aus umliegenden Landen begegnet.

Das übrige Theil des Schweitzerlandes ist

gar

gar gemäßigter / und gesunder Lufft. Und ob gleich die Erde in Schweitzerland sehr rauch / und hart / wird sie doch von den Einwohnern mit solcher Mühe und Arbeit gebauet / dergleichen kaum von einer Nation in der Welt geschiehet: Dahero die Länder Zürich, Bern, Basel, Schafhusen, Turgou, das Bader-Gebieth / Rheinthal / und andere Wein / und Korn die Fülle geben.

Die Landschafften Freyburg, Solothurn, Argow, und das Land des Abts zu St. Gallen tragen zwar viel Korn / aber wenig / oder gar keinen Wein.

Berge sind in Schweizerland zwar viele / und sehr hohe / doch nicht alle gleich; dann einige sind gantz unfruchtbar / und haben ihre oberste Gipffel Winter und Sommer mit Schnee und Eis bedecket: als der Gothardt, Fure, Simpeler, Grimsul, Spluger, oder Urschler, St. Bernhard, Vogel, Gletscher u. d. gl.

Andere aber sind deren Arme und Aste / welche dem Viehe herrliche Wayden geben / massen es in den drey Sommer Mohnaten allerhand Uberflus daselbst hat / wie nicht weniger thun die fruchtbahren Thäler / in welchen die köstlichsten Artzneyen-Kräuter gesamlet werden.

Die Gebirge sind auch mit reichen Ertz gesegnet / wiewohl solches nicht mit solchem Fleisse / wie wohl anderer Orten gesuchet wird / dann daß in selbigen auch Goldadern sich finden / erhellet

hellet augenscheinlich aus dem Gold-Sande/ welches zu Zeiten der Rhein / die Emme / die Reuß/ und andere Wasser auch offt in grösse einer Erbse mit sich führen/ welches wann es aus dem Sande gewaschen für das Beste gehalten wird.

Die Wälder liefern allerhand schönes Wild/ gleichwie die Obst-Bäume vieler Orten häuffige/ und köstliche Früchte in die Küche; mit Wasser und folglich vielen delicaten Fischen ist dieses Land vor vielen andern gesegnet.

Der Seen zählet man allein wohl 24. worunter die berühmtesten der Genever, und der Costnitzer, oder Boden-See.

Unter den Flüssen sind folgende 6. die vornehmste und wasserreichsten.

a. Der Rhein entspringt mit 2. Armen/ der Vorder-Rhein im Graubunder Land. Der Hinder-Rhein im Rheinthal. Beede vereinigen sich ohnweit Retzuns, und laufft so dann der Rhein durch den Boden-See Basel vorbey nach Teutschland.

b. Die Rhöne entspringt in den Walliser Land ohnweit dem Mont de la Fourche geht durch den Genffer See nach Franckreich.

c. Die Aar geht durch den Brienzer, und Thunner See / durchstreicht fast den gantzen Canton Bern, nimmt die Emma, Orbe, und andre zu sich/ und fält endlich bey Waldshut in den Rhein.

d. Die Rusa bey Lucern.
e. Birs, und Wisa im Canton Basel.
f. Sane bey Freyburg.
g. Der Inn, und Plessure in Graubunden.
h. Der Limat bey Sitten.

Die Freygebigkeit der Natur gegen die Schweitzer hat man auch zu rühmen / wegen der vielen weitberuffenen warmen Bädern / Gesund und Sauer-Brunnen zu Baden / Bormio, Leuck, Brieg, St. Maurice, Rusweil &c. deren Letzterer so nicht lang entdecket man mit folgenden Versen billich beehret

AQVA RVSWILANA

Qua feracibus elevata clivis
Ruswilana Ceres jacentiumve
Camporum per aperta facie messes
Vincit Gargareas, suæque fidum
Submittit Dominæ caput Lucernæ
Ad rivi tenuem cadentis undam
 Rupis visitur arcuata fossa
Naturæ amphitheatron hospitale
Æstivi gelidum levamen æstus
Musarum requies amœniorum.
 Hic fons e silicum tenace massa &
Duro fœdere lacrymatus arctam
In venam coit, atque flexuosas
Per rupis patulæ vagus cavernas
Furtivo pede dum penetrat almæ
In telluris opes foras salubrem

De latente animam rapit metallo,
Divûm munere, gratiâque lætum
In rudes jacit impetum canales.
Sed quia flumine limpido solutas
In rorem, superat colore gemmas
Crystalli speculum, geluque purum
Omne nobilium decus liquorum
Dignus marmorea salire concha,
Fons pridem fuerat, vel ære fuso
Dignus floribus, aureique honore
Crateris, sed & Indicis lapillis.
Primum quid medicis vetat liquoris
Florem dicere, fontium coronam
Invisos facile fugare morbos?
Quos non corporibus frequens ab ægris
Abstersit calefacta Lympha nævos?
Nunc & pallida febrium, voracis
Nunc cancri rabiem vel astma pellit
Hydropis tumidos ut ut molesti
Bilis tormina sæva velli cantis,
Et pleuritica tela, nunc arenas
Nodosamque domat latex podagram
Huc gens urbica, plebs & omnis ætas
Huc Hospes properate. *Sæpe multi*
Turpis victima dum cadunt Lyæo
Aut frustra alterius litant saluti
Certant perdere propriam salutem.
Istuc, si medica fruantur unda
Nemo non propriam bibit salutem!

Unter den schauenswürdigen Seltsamkeiten
des

des Schweitzerlandes fält zu betrachten der Pilatus Berg und See. Die Schweitzer nennen ihn Frackmont soll heissen Mons fractus, weil er allenthalben sehr gestückt und zwar zerrissen scheint. Man dichtet von diesem Berg mehr (laut der Schweitzer selbst Catholischer eigner Geständniß) als sich an ihm befindet / insonderheit den See belangend / welcher soll mitten des Berges in der Höhe sich befinden / und in ihme der ungerechte Richter Pilatus selbsten als der da begraben liegt. Allem Ansehen nach soll er nicht Pilatus sondern mons Pileatus heissen / weil er von denen so offt fallenden Nebel-Wolcken / als wie mit einem Pileo, Hut / oder Nebel-Kappen bedecket wird / zu dessen Bestättigung dienet das gewöhnliche Lucerner Sprichwort: **Wann** Pilatus **Berg hat einen Hut** / so **ist das Wetter eben gut.**

Den See Belangend / so ist er vielmehr eine Cistern, oder Wasser Tieffe / so von den Felsen rinnet gleich einer Pfützen / so nicht fast tieff / theils wegen vielfältigen Regens / theils auch wegen des zu Sommerzeit zerlaßnen Schnees sich samlet. Ehe wir die weitere Umstände und Ursachen dessen beybringen / wird dem Leser nicht mißfallen / eine Probe von der Schweitzerschen Dichterkunst und zwar von einem berühmten Meister Johann Rudolph Räbman auff diesen Berg zu sehen.

Für baß der Berg Frackmont genandt/
Von des Pilati See bekandt
Rauh/ und scharff mit Brüchen viel/
In seinen Felsen/ Schroffen ziehl/
Von Schrunden wüst/ und scheußlich hoch
Unter dessen Spitze noch
Findet man auff diesem Berg ein See
Ein Wald sieht man herumme stehn:
Der sehr finster/ schwartz/ und still
Nicht grösser wird von Regen viel
Auch kleiner nicht in Sommers-Tagen
Von seim Ausgang mag niemand sagen:
Vom Wind er nit bewegt mag werden
Wer aber darein wirfft ungefehren
Ein Stein/ oder was sonst es ist
Ein groß Ungewitter komt zur Frist
Grausahm Wolckenbrüch/ und Regen
Daß aber sonst blieb unter wegen
Von diesem See sagen die Alten
Wie davon die Einwohner halten
Pilatus sey alda begraben
Darum sie ihm den Nahmen gaben.

Doch ist die gantze Historie zur Fabel worden/ dem Gedicht die Larve abgezogen/ und die Ursachen des erzehlten folgender massen beygebracht: nemlich daß der See darum schwartz scheine/ weil er abseiten des Berges mit dicken Wald/ und Gestäud umgeben/ also von der Sonnen nicht wohl erleuchtet werden könne/ eben darum weil er zwischen Berge eingeschlossen/ kan er von Winden nicht wohl beweget wer-

werden. Daß bey Einwerffung eines Steins ein Wetter entstehe ist noch nicht glaubwürdig beygebracht / und giebt es sonsten der Wetter allemahl mehr bey den Bergen / jehöher sie sind / und prallen desto hefftiger / weil das Echo der herum belegnen Berge den Schall vermehret.

B. Der Wunderstein im Gotteswald gefunde äusserlicher figur nach Schlange weise formirt, inwendig aber mit dem Bildniß der Jungfrauen Mariæ, so eine dreyfache Crone auff dem Haupte / und das Kindlein JEsu in dem Arm.

C. Das unterirrdische Frauenzim̃er in der Grotte bey Augst welche seltsame historie sich mit einem Schneider anno 1520. soll zu getragen haben und bey Stumpffio, so wohl als bey Harßdörffern mit mehren zu lesen.

D. Der veränderliche Südwind bey Uri. der in selbiger Gegend bißweilen so sanfft / und angenehm wehen soll / daß auch die Bäume in einer Nacht zu blühen und der Weinstock zu reiffen anfiengen / auch die Berge gleichsam im annehmlichsten Frühling grünend würden / da unterdessen in allen Thälern Winter und Schnee zu sehen waren: bißweilen aber rasete eben dieser Süd-Wind auch mit solcher furie, daß offt viel Häuser von dessen Ungestühm abgerissen / und beschädiget worden.

§. 6. Die Einwohner anlangend / so erziehet das Land / weil es an meisten Orten rauh und bergigt / ein hartes arbeitsames zum Krieg tüchtiges Volck: Helvetii Lacertosi, Poloni, &

Pru-

Pruteni unsere tapffere Preussen / sagt ein gelehrter Mann / media inter frigora ita calent, ut quemadmodum stomacho sunt magis alibili, ita & vita sint vegetabiliori. Doch giebt es gleichwohl auch in den Städten wohlerzogene / geschickte / gelehrte / Kunst-reiche / höffliche / und subtile Leute. Ihre gröste Passion ist vor die Freyheit / vor welche sie so viel Feindes und eigenes Blut vegossen: Ihr Heldenmuth / Auffrichtigkeit / und Redlichkeit / hat sie dermassen recommendirt, daß auch die mächtigsten Potentaten sie zu ihren Leib-Garden / ihnen ihre hohe Person / Ehre und Köstlichkeiten anvertrauet.

Die Gerechtigkeit wird auch rühmlichst bey ihnen gehandhabet / daß man auff ihren Strassen selten von Unsicherheit / Raub und Mord höret.

Gastfrey sind sie gegen jedermann / und mitleidend gegen die Armen / dahero man auch aller Orten in dem Lande so viele Gassen-Bettler antrifft.

Ubermäßig reich sind sie zwar nicht / doch giebt es wohl bemittelte Privat-Personen / die in diesem wohlfeilen Lande köstlich leben können. Von Sprachen haben sie verschiedne im Gebrauch.

Die Teutsche / etwas verderbte / ist bey ihnen die gemeinste.

Die Italiänische wird gebraucht an etzlichen Orten in den Pündten

Die

Die Rhetische aber an anderen in den Pundtẽ.

Fratzösisch wird geredet im Pays de Vaux, und zwar sehr gut von Leuten von Condition, von den übrigen geringern aber ziemlich corrupt.

§. 7. Die Eintheilung des Landes ist verschiedentlich. Als

Vorzeiten theilte man es in 4. Theile oder Göw. 1. Zurchgow. 2. Wifflisburger Gow. 3. Argow. 4. und Turgow. Nunmehro aber nachdem es grösser geworden III. Haupt Theile als I. die XIII. Cantons II. Die Bundsgenossen der Schweitzer. III. Die Unterthanen der Schweitzer von deren jeden wir absonderlich handeln wollen.

§. 8. I. Haupt Theil.

Die XIII. Cantons sind nach der Ordnung wie sie in ihren Versamlungen sitzen 1 A Zürch. 2. B. Bern. 3. C. Lucern. 4. D. Uri. 5. E. Schweitz. 6. F. Underwalden 7. G. Zug. 8. H. Glaris 9. I, Basel. 10. K. Freyburg. 11, L. Soloturn. 12. M. Schafhausen. N. 13. Appenzell.

Nach der Religion werden sie in Reformirte/ Päbstische/ und gemischte Ort vertheilet/ wie im vorhergehenden Capitel gedacht.

Nach der Geographie oder natürlichen Lage konte man besserer Impression halber sie ihm also fürstellen.

3. Cantons Oben oder gegen Norden oder Teutschland Basel, Schafhausen, und Zürch.

3. Gegen Abend gegen Franché Comté und Savoyen, Bern, Freyburg, und Soloturn.

3. Ge-

3. Gegen Morgen / Schwaben, und Tirol, Appenzell, Glaris, und Uri.

4. In der Mitten / Schweitz, Underwalden, Zug, und Lucern.

Folgen nun die Cantons absonderlich/ und zwar zu erst.

§. 9. I. A der Canton ZURCH ein sehr weitläufftige Landschafft wird gegen Nord-Ost fast mit der Murg beschlossen: gegen Süd-Ost mit der Jonen und dem Ober-See bey Rappersweil er gegen West grätzen an / Schafhausen Reinau, Kayserstuhl Baden. Gegen Mittag Zug, und die Ruß / in den Bund ist er gekommen anno 1351.

Ausser der Stadt Zürch hat dieser Canton 9. vornehme Vogteyen / da die Vöigte den Stab führen / und urtheilen nach ihren Lands-Rechten / haben auch gewisse Freyheiten nach altem Gebrauch und Gewohnheiten / dergleichen sind die Grafschafft Kiburg, Gröningen, Adelfingen, Greissen See, Eglisaw, Regensperg, Weden, Schweil, Sax Knonau.

Kleinere Voigteyen / so auch aus der Stadt regieret werden sind 22 / deren etzliche eben so viel Volck und Land haben / als die obgedachten vornehmen die beeden Städte Winterthur / und Stein am Rhein, sind auch dem hochlöblichen Ort Zürich unterthänig / haben zwar ihre eigene Obrigkeit / Stock und Galgen / Maaß und Ellen / und in allen Sachen zu richten:

aber

aber gleichwohl müssen sie den Gebohten / und Mandaten der Stadt Zürich, gleich andern derselben Unterthanen gehorchen / und ist auch eine Appellation von beeden Orten für eine hohe Obrigkeit der Stadt Zürch dabey es den auch verbleibet.

Dieser Canton hat auff denen Tagleistungen die erste Stimme / wann die Stimmen gleich sind / giebt er durch die seinige den Ausschlag / führet das Directorium und giebet denen Abgesandten antwort.

Ist durchgehends der Reformirten Religion zugethan.

die **Hauptstadt** Zürch am Zürcher See ist eine der besten in gantz Schweitzerland / zwar Irregular, doch zierlich / und vortheilhafftig bevestigt. Die Bürger sind höfflich / Gastfrey. und treiben grosse Handlung / der grosse Rath bestehet aus 200. Gliedern.

Der Kleinere aber aus 50. von welchen alle halbe Jahr die eine Helffte die andere abwechselt.

Das Wappen des Cantons ist ein getheilter Schild seitwerts durchschnitten / oben Silber / unten Blau.

§. 10. 2. B. der Canton BERN. Gräntzet gegen **Mitternacht** an den Rhein / und Zürich:

Gegen **Abend** an Freyburg, und Solothurn: Gegen **Mittag** an den Genffer See, und das Walliser Land. Gegen **Morgen** / an Lucern, Uri,

Uri, und Underwalden, ist der Grösse unter allen / begreifft wohl 50. Oerter und Städte.

In den Bund kommen 1353. den 6. Mart. zu Lucern.

Reformirter Religion.

Das Volck dieses mächtigen Cantons ist von löbl. Sitten / und Tugenden / dann sie freundliebend und leutseelig / freygebig und mild *eine* rechte retirade der vertriebenen Hugunotten.

Wird getheilet in den Teutschen Theil/und den Frantzösischen.

In dem Teutschen Theil / welches gegen Morgen an den Aar-Strom lieget sind.

Die Haupt-Stadt Bern an der Aar, ward von Bertoldo V. dem letzten Zähringischen Hertzoge und Regenten in Burgund zu Schutz der seinigen / und Trutz der Feinde erbauet anno 1218. zum Gedächtniß dienet dieses dieses Ἐτεόστιχον.

& dVX berChtoldVs bernaM strVXIsse notatVr.

Wer nach den Regeln diesen Vers examinirt daß nehmlich keine Zahl bedeutender Buchstabe ohne mit gerechnet zu werden sich in solchen Verse befinden solle / wird die accuratezza des Poeten loben / und an statt 1218. heraus bringen 2268. den Nahmen bekam sie von einem Bähren / der in selbigen Eichwalde von dem Hertzoge / der sich der Gegend offt mit der Jagt zu divertiren pflegte / dahero sie auch einen Bähren im Wapen führet / der Ort / wo sie

sehr

stehet / war bequeme bey einer Enge in dem Sacke genannt bey der Burgstell Niedeck alwo ein schöner Eichwald so gleich mit dem Aaren-Strom einer halben Insul umgeben war. Etliche wollen / daß sie von den Zimmer-Leuten den Nahmen bekommen / welche bey Fällung des Holtzes sollen gesagt haben /

Du Holtz laß dich nur hauen gern
Den diese Stadt soll heissen Bern.

Doch ist das erste das glaublichste / weil die Stadt auff öffentlichen Strassen mit vielen Bahren ausgezieret: auch man die Geschichte auff dem Thurn / wo die Uhr hänget / gemahlet siehet / und bey selbigem Thurn das Bähren Hauß in welchem zum steten Andencken beständig Bähren gehalten werden. Von den Hertzogen kam sie nach deren unbeerbtes Absterben an das Reich. Käyser Otto IV. hat sie in seinen / und des Reichs Schutz auf genommen. Fridericus II. mit herrlichen Privilegiis begnadiget / und sie zu des Heil. Römischen Reichs Landvoigtey gemacht / so aber nicht lange gewähret / den nach Ableben Friderici, ist sie von ihren benachbarten Feinden dem Grafen von Kiburg, so Burgdorff inne hatte / dem von Nidaw, Arberg, Strasberg, und anderen damals in der Schweitz mächtigen von Adel sehr bedrengt worden / sich an die Grafen von Savoyen ergeben / welche damahls über den mehren Theil von Burgundien herrschten. Diese schlugen den Feind / setzten die Stadt in Sicherheit /

erweiterten auch selbige mit Brücken/ u. Gassen-Gebäu biß an Bähren-Graben. Dahero Petrus Graff von Savoyen den Titul eines Mit-Stiffters oder Erbauers von Bern erhalten/ die Savoysche Herrschafft oder Schutz-Gerechtigkeit hat gewähret biß auff Eduardum Amadei des IVdten Sohn und XIIIden Regenten nach Beroaldo, dann als diesem in seinen schweren Kriegen wider die Burgundier / und Genueser von denen Bernern grosse und nützliche Hülffe geleistet worden / hat er sie in die alte Freyheit wieder gesetzet doch bleiben die Berner mit dem Hause Savoyen in steter Bündniß b. Arlaw, c. Aigle, d. Altenburg e. Araw, wo die reformirten Cantons ihre Tag-Satzung zu halten pflegen. f. Arberg. g. Arburg h. Aarwang. i. Biberstein. k. Pipp, Königs Pipini ehmaliges Jagthaus/ l. Bossenens, m Brück in Argow. n. Buren. o. les Cles. p. Coppet. q. Cossonay. r. Dunoy, von den Frantzosen Thonor genandt. s. Erlach. t. Fruttingen u. Hasle. w. Gutweil. x. Königsfeld ein berühmtes Closter an dem Ort / wo an. 1308. Kaÿser Albertus ermordet worden. y. Lentzburg. z. Burgdorff eine Meile von Bern. aa. Habsburg oder Habichtsburg von dem Habicht / welcher bey dessen Erbauung zu erst hier soll angetroffen seyn/ ist das Stammhauß der heutigen Ertz-Hertzoge von Oesterreich.

Das Frantzösische Antheil des Cantons Bern so auch Pays de Vaut genandt wird liegt nach

nach Franckreich zu / zwischen dem Genffer, und Neuburger See begreifft.

1. Losanne die Haupt-Stadt / woselbst eine ziemliche Academie gestifftet anno 1538. Vor diesem residirte hieselbst ein eigner Bischoff / ward aber im 16ten Seculo verjagt / flüchtete nach Freyburg / und stehet noch heutiges Tages unter dem Ertz-Bischoff von Besançon.

2. Riva nicht weit davon ist der kleine Hafen / in welchem sich diejenigen welche über den Genfer See fahren wollen / embarquiren.

3. Yverdon, Ebrodunum am Neuburger See ist vor alters sehr berühmt gewesen.

4. Wiflisburg, Avenches an der Murter-See eine feine wohl gebaute Stadt / an dem Ort / oder wenigstens nicht weit davon / wo vor diesem Aventicum die Haupt-Stadt des gantzen Landes gestanden.

Lutry, Milden &c. kommen anderer Orten vor.

Das Wapen des Cantons Bern ist ein schwartzer Bähr auff einem güldnen Bande im rothen Felde.

§. 12. III. C. der Canton LUCERN.

Endet sich **gegen Norden** zu Wicken an dem Canton Bern. **Gegen Süd** an Wiggen ein Dorff / welches gräntzet an Underwalden ob dem Wald. **Gegen Abend** / an die Berner. **Gegen Morgen** / an die Frey-Aembter / die Cantons Zug, und Schweitz, hat 11. Voigteyen / die Städte Sursee, und Sempach.

Die Religion ist die Römische dahero auch der Päbstliche Nuntius zu Zeiten auch der Savoyische / und Spanische Abgesandte in Lucern zu residiren pflegen.

Ist unter den Catholischen Cantons der mächtigste / und an. 1832. in den Bund komen.

Die Haupt-Stadt Lucern, an dem See gleiches Nahmens ist also genandt von der Lanterne so auff dem uhralten Wasser Thurn mitten an der See und Capell-Brücken denen Reisenden zum besten angezündet steckte. Sie liegt schön / und wohl bequem von Bergen umfangen / dem Horizonte nach etwas höher als Zürch, und andre Ort. Die Rüß theilt sie in die kleine und grosse Stadt / nechst demnach sie aus dem Waldstädten laufft. Es entspringt sonst dieses Wasser aus dem höchsten Alp Gebürge St. Gothard, ist Anfangs ein klein Wässerlein / biß sie Ursellen, und das Land Uri durchloffen / und den 4. Waldstätten See erlanget. Dieser See ist nach den Boden und Genffer-See der gröste. Von Uri gen Lucern 4. Meilen lang / und von Küsnacht biß auff Alpenacht 2. Meilen breit.

Die Stadt an sich ist mittelmäßig / das Regiment Aristocratisch.

Die Obriste Gewalt bey denen 36. des innern Raths / unter denen die 2. Schultheissen / und Panner-Herren / denen folgen die Stadthalter ꝛc. Und sind alle / weil sie in dem Rath / und beym Stab sitzen Krafft Käyserl. Privilegien, Rittermäßig / und geadelt. Zu diesen Ehren gelangen

so

so wohl die Bürger/ als die alten bewehrten Adels sind/ hingegen keine frembde/weil das Bürger-Recht zu erlangen gar schwer fällt. Neben diesem hat auch der grosse Rath seine Stimmen/ welcher dann in Blut-Gerichten/ und bey andern erheblichen Landes-Gefahren/ und Begebenheiten gesamlet wird. Die Ambt-Schultheissen werden alle Jahr gleichsam von neuen erwehlet/ und bestättiget/ regiern auch ein Jahr um das ander. Die des innern Raths Beysitzer sind/ müssen ein halbes Jahr lang täglich in der Raths-Versamlung erscheinen/ die andern aber wann es ihnen gefällig.

Von den Pilatus Berg und See/ so unweit dieser Stadt zu sehen ist §. 5. dieses Capitels Erwehnung geschehn.

An Graffschafften und Herrschafften sind folgende in diesem Canton: Graffschafften a. Willisaw. b. Rotenburg, c. Habsburg, und Krientz.

a. Willisaw vor eine Graffschafft welche ihre eigne mächtige/ und reiche Graffen gehabt/ ist ietzo eine von den herrlichsten/ und nützlichsten Land-Voigteyen.

Die Stadt ist alt und wohl gelegen/ berühmt wegen des unauslöschlichen heil. Bluts/ so denen lästernden Spielern zum Schrecken auff den Tisch gefallen/ und noch gezeiget wird.

b. Rotenburg an dem Wasser Roth ist von seinen eignen Graffen an die Oesterreicher kommen die allda ihren eignen Verweser gehalten

der den Lucernern viele Händel gemacht/ biß sie es ihm abgenommen.

c. Habsburg ein Gräfliches Schloß dessen rudera noch verhanden / ist einiger Meinung mach der Oesterreichischen Herren Sommer-Lusthaus gewesen.

d. & e. Die Herrschafften Büren, u. Triengen.

f. Das Ländlein Entliebuch.

g. Das Ambt Rusweil der Ort selbsten ist ein grosser zierlicher Flecken mit Feldern und schönen Wiesen wohl versehen / ist berühmt wegen seines heilsahmen Brunnen. Dessen oben schon gedacht.

h. St. Michels Ambt/ oder Münster im Argow ist ein Adeliches Stifft gestifftet von dem gefürsteten Grafen zu Lensburg an dem Orte/ wo sein eintziger Sohn und Erbe auff der Jagt von einem starcken Bähren ringend gefället/ und todes verblichen / dahero auch der Ort zu lateinisch Berona genandt wird. Der Rath zu Lucern ist des Stiffts Schutz- und Schirm-Herr.

i. Die Herrschafft Rusegg, und

l. Das Ambt Merischwand, haben die Freyheit/ daß sie ihnen selbst eine Voigt aus dem Rath oder denen Bürgern zu Lucern erwehlen / doch bringen sie darnach die Wahl für den Rath/ welcher selbige bestättiget.

m. Wäggis ist die schöne Landschafft an dem See/ wo deswegen die Catholische Ort öffters zusammen kommen/ und ihre Tageleistungen gehalten/

halten / ist ein fürtreflich fruchtbahr Land von allerhand auserlesenem Obst / Castanien / Pfersich / Feigen / Mandeln / weil es Sonnenreich / und von Winden wohl bewahret / dahero sie sonderlich viel handeln mit Rosmarin, und Nägelblumen / welche daselbst leichtlich gepflantzet / und über den Winter gebracht werden.

n. Malters, und o. Littaw bringen der Stade nicht wenig Nutzen.

p. Die Stadt Sursee hat ihren Nahmen von dem dabey liegenden Fisch- und Krebs-reichen See / und dem nicht minderreichen Fluß-Sur, welcher aus dem gedachten See durch die Stadt fliesset. Sie hat vor diesem denen Grafen von Kiburg gehört / von denen ist sie auff die Oesterreicher kommen. Zu deren Zeit haben die viele umliegende alte Edelleute ihre eigne Wohnungen / und zu Zeiten bey ihren Versammlungen ihre Lustbarkeit gehabt / auch viele das Regiment im Nahmen der Herrschafft geführet / diese haben sich vermittelst wohlverhaltens bey Käyser / Königen / Fürsten / und Herren so beleibt gemacht / daß sie von denselben stattliche Freyheit / und Rechtsahme nach der freyen Städte-Recht erworben. Bey zweyung des Käyserthums / und allgemeiner Lands-Unruhe / sind sie von der Herrschafft von Oesterreich ihrer Eidspflichten erlassen / und an. 1415. mit gewissen conditionen, u. Bestättigung ihrer Regalien unter die Botmäsigkeit von Lucern komen / da dann das Regiment von dem gewichnen Adel auff die gemeine Bür-

gerschafft kommen. Es bestehet selbiges bey einem Schultheissen/ 12. kleinen/ und 20. grossen Räthen/ welches sie jährlich auff Verenæ mit ihren eignen Bürgern besetzen/ die Stadt hat ihr eigen Stock/ und Galgen auch Ellen/ und Maaß/ in Civil-Sachen über 100. Fl. kan man nach Lucern appelliren/ woselbsten auch jährlich der Ambts-Schultheiß/ Seckelmeister/ Statt-schreiber/ und Großweibel ihre Juramenta ab-legen/ und confirmation bekommen. Die Stadt liegt in einer schönen Gegend/ hat gesunde Lufft/ guten Kornboden/ Graßreiche Wiesen und grosse Allmend/ oder gemeinen Weid-gang/ dahero sie sich auch ziemlich erholet/ ob schon sie an. 1363. bis an ein Haus: an. 1461. gäntzlich bis an einen Eckthurn. an. 1580. die Vorstadt: und an. 1650. ein guter Theil der Stadt in die Aschen geleget worden.

q. Die Stadt Sempach liegt in einer schönen Gegend an dem angenehmen See im Argow, ist beruffen wegen der grossen Schlacht/ so am 9. Junii 1386. zwischen Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich/ und denen Eidgenossen aus den 4. Waldstädten vorgefallen/ im welcher diese letztere (ob wohl nur 1300. Mann starck/ und die noch dazu an den Armen/ und Gliedern starcke Knebel/ und Stecken um die Streiche der Schwerdter/ und Helleparten auffzuhalten gebunden hatten/ des Hertzogs Heer in die Flucht/ viele daraus/ mit ihm selbst todt schlugen.

Das Wapen von Lucern ist ein gespaltener Schild halb Silber und halb Roth.

§. 13. IV. D. der Canton URI.

Wird mit zween Bergen von der Natur gemauret/ und gleichsam mit diesen in einen halben Mond geschlossen. Gegen Morgen krümmet sich der Crispaltus, so ein Ast des Liccmanier und Vogelberges ist. Gegen Mittag beuget sich etwas der Gotthard, sosich nach Italien wendet.

Seine benachtbarten sind gegen Norden der Canton Schweitz. Gegen Abend Underwald, und Bern: Gegen Mittag/ die Italiänischen Aemter: Gegen Morgen der Canton Glaris, und die Graw-Bünder

Vor diesem haben die Thaurisci ein Asiatisches Volck/ so hier her gesegelt/ und auff dem Schiffe zum Zeichen einen Stier geführet/ dieses Land bewohnet/ und ihm dem Nahmen gegeben/ dann Urus ein Stier/ und Wald-Ochs heisset. Dessen Kopff sie noch im Wapen führen. So ist auch der Urner-Stier / ein ungeheures Horn bekandt/ womit die Einwohner bey vorfallenden Kriegs-Begebenheiten/ in den widerschallenden Bergen einen erschrecklichen Lermen geblasen.

Die Urner sind vor 400. und mehr Jahren etwann dem Stifft Zürch, dann auch denē Grafen von Rappersweiler, und dem Closter Wettingen zugehörig / oder Zinsbahr gewesen/ biß das sie sich von den letzteren um 8468. Fl. an. 1360. losgekaufft.

Den **Bund haben** sie zum ersten mit beschlossen an. 1307.

Die Religion wird hier eifrig Catholisch getrieben.

Der **Haupt-Ort** ist Altorff ein offner Flecken / doch mit vielfältigen ansehnlichen Wohnungen / und Häusern versehen. Des berühmten Wilhelm Tells Vaterland.

Es bevoigtet dieser Canton des Thal Levontina, oder Livirien-Thal.

Das **Wapen** ist ein schwartzer Büffelskopff mit einem rothen Ringe in der Nasen im güldnen Felde.

§. 14. V. E. Der Canton SCHWEITZ.

Giebet dem gantzen Lande den Nahmen / weil aus Gelegenheit der Morengarter-Schlacht / denen Eidgenossen der Nahme Schweitzer beygelegt worden.

Strecket sich aus gegen Norden über Rapelschweil: gegen Abend bis auff **Küsnacht**: gegen **Mittag** endet sich bey Morsach gegen **Morgen** an den **Bragel**. Hat zu **Nachbahren** Zürch, Glaris, Underwalden, Uri, Lucern, und Zug

Bevölckert haben es vermuthlich streitbahre Völcker aus dem Chersoneso Cimbrica, die von daraus unbeschreibliche Feldzüge in Italien gethan / biß daß sie über die Alpes wider zurück getrieben.

Ist zu Zeiten **Käysers** Henriei des dritten den reichen Grafen von Lentzburg zuständig gewe-

gewesen / von dannen dann mitlerzeit Stein-Stein-Berg / Sattel / und Kußnacht denen Habs-Bürgern eigenthümlich gemacht / übrigens aber was über Blatten gelegen / hat keinen Herren erkant / ist auch jederzeit unter des Käysers Schutz frey geblieben / gleichwie auch hernach die vorgesagte Ort / nach dem sie durch Geld gelöset / und mit allen Freyheiten von Eberhard dem Grafen von Habsburg denen von Schweitz verkauffet worden / wie solches aus denen Brieffen Käysers Henrici des VIten zu sehen.

Ist eine der **Waldstätten** / nach Lucern die weitläufftigste / an Vermögen / Ansehen / und Mannschafft die berühmteste.

Ist durchgehends der Papistischen Religion zugethan.

Der **Haupt-Ort** ist Schweitz / gleichfalls ein offener unbemaurter Flecken / zum fussen des **Mittenberges** / welcher wie zween hohe Thürn sich mitten von einander theilet / und beede Gipffel in die öfft benebelte Wolcken stosst.

In diesen Canton befindet sich auch das Fürstliche GOttes-Hauß Einsidel **unser lieben Frauen** / des Ordens S. Benedicti.

Es hat die Kasten-Voigtey über diese Eremitage der Canton, der auch besitzet das **Ländlein** March, giebt einen **Voigt** nach Kusnacht, und nacher Windegg / oder in das Gaß-Thal.

Das Wappen ist ein rohtes Feld / oben in dem

dem lincken Winckel mit einen silbernen Creutze bezeichnet.

§. 15. VI. F. der Canton UNDERWALDEN. Subsilvania, stosset gegen Norden an Schweitz gegen Mitternacht und Abend an Lucern/ von welchen es durch den Pilatus Berg unterschieden wird/gegen Morgen an Uri: gegen Mittag an Bern.

Ist eine von den ersten Wald-Städten.

Römisch-Catolischer Religion.

Bevoigtet keinen Ort vor sich.

Der Haupt-Ort ist Stantz, und der Canton berühmt wegen des Einsidelers Bruders Nicolaus von der Flur, der zu Zeit des Constantiensischen Cocilii gebohren/und anno 1467. mit Verlassung alles des seinigen/ Gemahlin/ Kinder/ und Befreundten in die Wildniß Ranff bey Sarlen gezogen/ und daselbst 20. Jahr ohne Speiß und Tranck gelebet.

Vor diesen war Underwalden eine Graffschafft unter dem Königen von Franckreich die solches von dem Flüßlein Surina (itzt Aach genannt/ Surigow geheissen/ wie aus den Käyserlichen Bullen Henrici IV. erhellet.

Das Wapen ist halb roht/halb Silber/ darein ein zweyfacher Schlüssel/ oben Silber/unten roth.

§. 16. VII. G. der Canton ZUG. Tugium ist vor diesem von den streitbahren Cimbern ebenmäßig bewohnet worden.

Gränzet mit Zürch, Schweitz und Lucern.

Ist

Ist anno 1352. in den Bund auffgenommen/ nachdem es am allerlängsten die Oesterreichsche Parthey gehalten.

Die Religion ist Papistisch.

Der Haupt-Ort Zug ist sehr lustbahr und angenehm wegen beyliegendē See-Wassers/und fruchtbahren Bodens. Die alte Stadt ist einige Jahre nach dem sie in den Bund getreten/ in der Nähe des Sees/ bey dem sie gebauet war/ mehrentheils versuncken. Dahero die neue Stadt etwas auff der Höhe erbauet und nach dem Welschen Krieg erweitert ist.

Sie bevoigtet/ Chaam, St. Andreas, Hunenberg Walchweil, Steinhausen, und St. Wolffgang.

Das Wapen ist ein blauer Balcke im silbernen Felde.

§. 17. VIII. H. der Canton GLARIS. Ehmahlicher Wohn-Platz der alten Suanetum, deren Haupt-Ort Schicanda, Schwanden/ wohin noch der Gemeine zusammen künffte gehalten werden.

Lieget an den Graubündischen Gräntzen stöst an Zürch, Schweitz, und Uri.

Ist anno 1351. in den Bund kommen.

Gemischter Religion, so daß beedes Reformirten und Päbstler in eben denselben Kirchen ihren Gottesdienst verrichten. Doch sind an Anzahl die Reformirten stärcker.

Der Haupt-Ort ist Glaris, (Glaronia).

Beherrschet vor sich absonderlich die Graf-

schafft

schafft Werdenberg, wie auch die Herrschafft Wartaw.

Von diesen bißher beschriebenen 7. Cantons ist zu mercken / daß wann man die 7. alten Ort schreibet / alsdann Zürich, Lucern, Uri, Schweitz, Underwalden, Zug und Glaris verstanden werden / wann man aber die 8. alten Ort saget / rechnet man Bern mit dazu.

Das Wapen ist ein silberfarbener Pilgrim / mit einem Stabe im rothen Felde.

§. 18. IX. I. der Canton BASEL.

Ist das Land der alten Rauracorum, und muß nicht mit dem Bisthum confundiret werden / dessen Bischoff ein Fürst des Heil. Römischen Reichs ist / zu Bondrut so zu Teutschland gehörig / residirt, und anno 1597. mit den Catholischen Cantons sich in eine Bündniß eingelassen.

Liegt am Rhein / hat gegen Norden das Brisgaw gegen Abend das Suntgow / gegen Mittag Solothurn / gegen Morgen die Wald-Städte.

Ist 1501. in den Schweitzer Bund kommen.

Die Religion ist reformirt.

Die Haupt-Stadt ist Basel, Basilea Rauracorum ist aus den ruderibus der zerstörten Stadt Augustæ Rauracorum erbauet worden / welche vor dem gestanden / wo das Dorff Augst.

Die Stadt lieget am Rhein-Strom / wird durch denselben in die große und kleine Stadt getheilet / welche mittelst einer Brücke aneinan-

der

der hängen. Die Universität ist anno 1460. von Pabst Pio II. (vorher Aenea Sylvio genannt) auffgerichtet worden

Der grosse Rath bestehet aus 244. Gliedern / und der kleinere aus 64. als was besonders mercket man an / daß die Uhr zu Basel zu frühe gehet / also daß wans bey ihnen 1. Uhr / alsdann bey den benachbarten erst 12. ist / welches daher kommt / weil die Stadt einmahls durch Verrähterey solte überrumpelt werden / und die Stunde in der Nacht bestimmet war / da haben alle Glocken gleichsam / als durch ein Wunderwerck eines mehr geschlagen / weswegen es dem Feind gefehlet. Imgleichen die vortreffliche Orgel / die von dem berühmten Mahler Holbein verfertiget / und die eintzige ist / so bey den Reformirten Cantons in der Schweitz gefunden wird.

Sie bevoigtet 7. Voigteyen und gehören auch in diesem Ort / Fahrenberg, Homburg, Lieccthstall, Münchenstein, Ramstein, Wallenburg, Wartenberg, Wildenstein.

In dieser Gegend ist auch die neu erbaute Frantzösische Vestung Hunningen, wovon unten ein mehrers.

Das Wapen / ist ein schwartz beschlag von einem Bischoffs Stabe im Silbernen Felde.

§. 19. X K. der Canton FREIBURG. Liegt in Uchtlande.

Ist rings herum mit dem Bernischen Gebiete umgeben.

Hat

Hat den Nahmen von der Stadt / welche ehmahls ein Schloß der Hertzoge von Zähringen gewesen.

Ward in des Reichs Schutz genommen zugleich mit Bern von Käyser Friderico II. circa annum 1219. dahero viele von Adel sich dahin eingesetzet. Wie Fridericus II. des Reichs entsetzet / wurden sie genöhtiget einen andern Schutzherren zu suchen / wozu sie denn wehlten die Grafen von Kyburg / von denen es auff die Oesterreicher kommen.

Käyser Rudolphus I. nam sie wieder in seinen / und des Reichs Schutz. Anno 1350. sind sie von Alberti von Oesterreich Verweser hintergangen / und sampt Bern an die Hertzoge von Savoyen gekommen / biß sie sich aus dieser Dienstbarkeit von Jolanda des jungen Hertzogs Philipps Mutter und Vormundschafft Verwalterin mit Geld gelöset / in völlige Freyheit gesetzet / und endlich mit den 8. alten Orten in Bündniß kommen am Sambstage nach St. Thomas anno 1481. in dem Flecken Stanz in Undervvalden.

Ist Römisch Catholischer Religion.

Die Haupt-Stadt Friburg an der Sana, wird durch denselben in 2. Theile getheilet. Hat schöne grosse und wohlgebaute Häuser / ist erbauet aus einer vesten Burg-Stelle von Berchtoldo IV. Hertzogen von Zähringen; ist von Natur und Kunst bevestiget. Gegen Mitternacht / Morgen und Mittag mit natürlichen

Fel-

Felsen ummauret / gegen Abend aber mit einem tiffen Graben begecket. der grosse Raht bestehet aus 200. Gliedern: der Kleinere aus 50.

Bevoigtet vor sich alleine 5. innere / und 16. aussere Orter. Darunter die vornehmsten sind/ Boll, Favernach, Montenach, Rub, Worm, Berlin, Neuenburg, Nudovv. Die Baronie Balm mit ihren Städten.

Das Wapen ist ein getheilter Schild / oben schwartz / unten Silber.

§. 20. XI. L. der Canton SOLOTHURN, Solodurensis, Soleurre, liegt beschrenckt von den Bernischen / wie auch Stadt und Bischoff Baslischen Grentzen.

War vor Alters bewohnet von den Salensibus/ oder Selzachern / die sich an dem rechten Strom der Aaren biß an dem Biler-See erstrecken / und bleibet dieser Nahme noch heutiges Tages dem zwischen Biel und Solothurn belegnen grossen Dorffe oder Flecken Seltzach oder Saltzach.

Ist anno 1481. nach dem Burgundischen Kriege in den Bund kommen.

Römisch Catholischer Religion, und zwar sehr eyfrig / hat dahero viele Klöster / unter andern habē die Jesuiter eines erbauet so 400 000. Pfund kostet / wozu der König von Franckreich allein 80. 000 Pfund geschencket.

Die Haupt-Stadt ist Solothurn an der Aar / eine der uhrältesten Städte nebst Trier. Den Nahmen soll sie haben von dem Wunder-

Thurn / der mitten auff dem Marck stehet / und mit seinem Uhrwerck nebst den Stunden der Sonnen-Lauff zeiget. Wiewohl es fast glaubwürdiger / daß sie also benahme von denen Salitis welche vorerwehnter massen in dieser Gegend gewohnt / und also nicht Solodurum . sondern Salodurum zu schreiben / wie man dann seine Inscription von Zeiten Käysers Antonini hat Salodurum vicus Salensium ☒ M. maximus. vicus (weil es damahls keine Mauren gehabt.

Die Stadt liegt an der Aar etwas erhoben / indem das Erdreich sich zu erhöhen beginnt gegen dem Fluß des Berges Jura. Von welchen die Stadt keine Stund entfernet ist. Die neue Stein-Vestung ist aus lauter Quadrat-Stücken gebauet / eines der schönsten und festesten Wercke / so in der Schweitz gefunden werden. Die Vorstadt wird von der Stadt unterschieden durch den Aarenstrom / welche mit einer schönen offenen Brücke überleget beede Städte zusammen hänget. Vor der Stadt sind unvergleichliche Sommer-Lust-Häuser / und Gärten.

Die Gegend herum sonderlich in dem Ar- und Buxgow, ist fruchtbahr / so daß die Schweitzer in Ansehen ihres kleinen begriffs von ihr zu sagen pflegen / sie hätten zwar dürr enge Schrancken / aber feiste Wampen.

Der Land-Voigteyen / deren Voigte auffziehen / sind 6. Gösgen Bachburg, Falckenstein, Thierstein, Lilienburg, Dornach, alle sehr frucht/

und nutzreich/ werden auch 6. Jahr von den Verwesern genossen. Die Stadt Olten, und die Voigtey über das Stifft Schonenwerd gehören auch hieher.

Dornach ist berühmt wegen der Schlacht zwischen denen Oesterreichern/ Schwaben/ und Eidgenossen.

Das Wapen ist getheilt/ oben roth/ unten silber.

§. 21. XII. M. Der Canton SCHAFS-HAVSEN.

Liegt über den Rhein, hat gegen Mitternacht Schwaben: gegen Abend die Wald-Städte. Gegen Mittag den Rhein-Strom. Gegen Morgen den Boden-See.

Hat vor diesem gehört/ unter die Sultz/ und Nellenburgische Grafen/ deren einer Eberhardus ein Enckel Hertzogs Burchardi in Schwaben ein herrliches Closter zu Schafhaussen erbauet zu Zeiten Käysers Henrici II. auch dem Abt den Ort samt aller gerechtigkeit über geben.

Nachdem es aber zu einer Stadt/ und dem Reich einverleibet worden von Ludovico IV. Bavaro, denen Oesterreichern versetzt/ von Sigismundo dem Kayser aber/ nachdem Fridrich verstossen/ wiederum gelöset/ und an das Reich gebracht/ ist aber wieder an die Oesterreicher kommen als aber deren Abgesandte davon possession nehmē wollē/ sind ihnē die in der Schweitz verbunde-

te Ort zuvorkommen/mit denen dann Schafhusen sich verbunden an. 1501.

Zu unserer Zeit hat dieser Canton einen Streit gehabt mit der Oesterreichischen Herrschafft Stocken, wegen einiger Land / oder Dorffschafften/weil man Käyserlicher Seiten die Oberherrlichkeit einiger Dorffschafften / die der Stadt Schafhusen verpfändet waren wider einlösen wolte / dawider aber die Stadt Schaffhausen, weil der Termin längst verflossen zwar protestirt/ aber endlich cediren müssen / doch wie man sagt mit dem Beding / daß ein Adelich Schafhausisch Geschlecht selbige Dorffschafften allemahl zu Lehn von Ihrer Käyserl. Majestät haben sollen.

Die Religion ist in diesem Canton reformirt.

Die Haupt-Stadt ist Schafhausen am Rhein-Strom eine von den schönsten Städten in gantz Schweitzerland.

Sie setzt einen Land-Voigt aus der Bürgerschafft in das Klettgowische Städtgen Neukilch, und besetzt daneben aus dem Rath zehn andere Ober-Voigteyen.

Daß Wapen ist ein schwartzer springender Bock mit einer güldnen Crone in silbernen Felde.

§. 22. XIII. N. der Canton APPENZELL.

Stöst gegen Mitternacht an das Gebiete des Abts von St. Gallen. Gegen Abend und Mittag

tag an die Grafschafft Toggenburg: gegen Morgen an das Rheinthal.

Ist in den Bund kommen an. 1513.

Die Religion ist untermengt.

Der Haupt-Ort ist Appenzell gleichsahm Abbatis cella, weil vor diesem die Abte in dem Schlosse Clanx gewohnet/ ist zwar nur ein lustiger Flecken/ doch hat es reiche Einwohner.

Sie hat keine Voigteyen/ oder eigne Herrschafften/ wird aber in 12. gemeinen (Roden genandt) als 6. aussere 6. innere getheilet. Die innern Roden sind/ Appenzell, Schwendi, Brillisaw, Gonles, Winckelbach, Hüslem, diese sind alle Catholisch. Die äusern 6. Herisow, Hundsweil, Trogen, Urneschen, Gaes und Tuffen sind Reformirt. Diese Roden alle gehören zusammen unter 8. Pfarren: Appenzell, Gaes, Urneschen, Trogen, Tuffen, Gerisow, Hundswiel, und die Pfarr in der Grub.

Das Wapen ist ein aufgericht stehender schwartzer Bähr im silbernen Felde.

§. 23.

Anderer Haupt-Theil.

II. Die Schweitzerische Bundsgenossen. oder Zugewandten Ort.

I.

Der Abt von St. Gallen.

2.) Die Stadt St. Gallen.

Summery. Es können auch aus dieser Landschafft über die 10.000 Mann auff die Beine gebracht werden.

Das Wapen ist ein auffrecht stehender schwartzer Bähr im güldnen Felde.

§. 25. 2. Die Stadt Gallen liegt über Appen-Zell., hat sich von des Abts Botmäßigkeit entzogen / und ist in gleichen Bund mit Zürch, Bern, Lucern, Schweitz, Zug und Glaris kommen anno 1454. Sie ist wohl gebauet / und hat wohl begüterte Einwohner wegen des starcken Leinwandts-Handels so daselbst getrieben wird.

Sie giebt einen Voigt zu Bürgeln im Turgow in niederen Gerichten / so sie anno 1579. von Juncker Albrecht von Breiten-Landenberg erkaufft haben.

Das Wapen ist ein aufrecht stehender schwartzer Bähr im silbernen Felde.

§. 26. 3. Die Graubündtner Rhetii, les Grisons sind vor diesem aus Tuscanien vertrieben / haben den Nahmen von ihrem Hertzog Rheto.

Gräntzen gegen Norden an die Pündner im Ries.

Gegen Abend an die Schweitzer / und Lepontier.

Gegen Mittag an das Milanesische.

Gegen Morgen an das alt Nordgaw / und die vorgedachten Bündtner im Ries.

Sie sind an. 1471. in den Schweitzer Bund gekommen.

Wer-

Werden vertheilet in 3. Bünde/ den α. Grawen Bund/ den β. Gottes Hauß Bund und den γ. Bund der zehen Gerichte.

α. Der Grawe/ oder Oberpunt Canum foedus les Grisons haben 18. Gemeinen/ als Disentis. Das Closter Waltenspurg, Ober-Sachs, Lügnitz, Vals, Ilanz, Schöwitz, die freyen ob dem Walde Laax, Thaanen.

Diese 9 Gemeine werden auch alle sämtlich genennet die ob dem Wald.

Neben diesen Gemeinen sind/ Flins, Trums, Sasia, Retzung, Dune, lasch, Shopina, Schamps, Splugen, Masox und Ruffle.

Der Haupt-Ort ist Ilantz nicht gar weit von dem Uhrsprung des Rheins.

Die Religion ist vermengt.

Der Bund hat einen Land-Richter der jährlichen von der Gemeine erwehlet wird.

Jede Gemeine hat einen Amptmann sampt den Richtern

Das Wapen des Oberpundtes ist ein roth und weisses Creutz in einem von silber und blaw gevierdten Schilde.

β. Der GOttes Hauß Bund Ligue de la maison de Dieu liegt Morgenwerts von dannen ist meist Protestirender Religion, wird in 11. Groß abgetheilet/ unter denen die vornehmste und erste ist die Churfürstliche Haupt-Stadt Chur Coire, der ein Bischoff/ ein Stand und Fürst des Heil. Römischen Reichs/ jetziger Zeit Ulricus aus dem Hause von Federspiel/ an seines

nes Vettern Ulrici de monte Stelle erwehlet den 28. April. 1692. residirt zu Chur.

Die Stadt für sich selbst macht eine aus den 11. hohen Gerichten / und ist in 5. Zünffte abgetheilet / aus jeder Zunfft nimmt man 15. Mann in beede Rähte / also das kleine und grosse Rohte 75. sind. Der Bürgemeister sind 2. deren jeder ein Jahr an dem Ampt bleibet / und werden die Bürgermeister / und Rath erwehlet jährlich am St. Marx Tag. Nebst diesem hat es auch 2. Stadt-Voigte / die regieren ein Jahr um das ander. Diese sambt den vorgemeldten richten in Peinlichen und Malefitz-Sachen / neben diesen sind einige so die Bürgerliche Sache schlichten / wegen Geldschulden / und andern Sachen / von denen man appelliren mag für den kleinern Rath.

In dieser Gegend entspringet der Fluß Jnn auff dem Berge Majola welcher 2. besondere lustige Thäler formirt / die zusammen das Inthaler Land / oder la Valle Engadine ausmachen / so wider in Ober- und Unter Engadine unterschieden werden. Im Ober Engaddin ist die Haupt-Stadt St. Morizzo berühmt wegen seines warmen Bades / und Sauerbrunnens. Im Unteren Scoglio, (Schultz) Cerenitz, vortrefliche Gesund-Brunnen und warme Bäder.

Die Religion ist meist Protestirend.

Daß Wapen des Gottes-Hauses Bundes ist ein schwartzer Steinbock im silbernen Felde.

V. Der

V. Der zehn Gerichte-Bund.

Ligue des Dix Communautés liegt Nordwerts von dem Gottes-Haußbund ist fast durchgehends Reformirt/hätte in sich 10. Gerichte .1. Danas, wo die Abgesandte zusamen kommen. 2. Allavenev. 3. Chur-Walden. 4. Langwis &c. 5. St. Peter in Schanck-Fick 6. im Clösterlein in Brettigaw. 7. Castell, oder Genatz. 8. Giers Zu welchen 8. die Oesterreicher gerechtsahme haben.

Das Wapen ist ein gespaltener silberner Schild / im vorderen ein schwartzes Creutz/ im hintern ein wilder Mann mit seinen Stab/ Crantz auff dem Haupte/ und um den Leib.

Sind also der Bundner drey / welche bey 50. Gemeinen ausmachen/ deren jede ihren Amtmann hat / obwohlen sie ihre eigne Gericht haben / stehet dennoch die höchste Gewalt bey einem allgemeinem Bunds-Tage/ auff welchem die Abgesandte / oder Boten nicht aus eignem Gewalt handeln müssen / sondern nach Befehl ihrer Gemeinen / welche sie schrifftlich auff die Bunds-Täge mit zu bringen gehalten.

Die 3. Häupter der Bundner sind der Land-Richter im Ober-Bund / der Burgemeister von Chur, und der Amtmann von Danas, unter ihnen sind die Land-Voigte vornehmer Voigteyn / als diesseits der Alpen Meyenberg, und Malantz, jenseits Plurs. Die Rhetier beherrschen.

1. Die

1. Die Stadt und Herrschafft Meyenfeld Prettgow von keiner sonderen Wichtigkeit.

2. Die Graffschafft Claven, Chiavenna mit der Stadt gleiches Nahmens/ und ehmahls der Stadt Plurs, welche aber an. 1618. von einem Berge überfallen/ daß man heutiges Tages an dem Orte wo die Stadt gestanden mehr nichts als einen grossen See siehet.

3. Das Land Valtellin wegen seines edlen Weins / auch des im Anfang des 17ten Seculi entstandnen Krieges. Die Haupt-Stadt ist Morbegno, welches von etzlichen zu Italien mit gerechnet wird. Sondrino, Tyran, Teglio sind die considerablesten.

Die Land-Voigte werden Commissarii und Podesta genandt. Das Land hat 6. Voigteyen/ als Worms, oder Bormio eine Graffschafft. St. Braulinsberg, welcher auch das Wormser Loch genandt wird. Tyran, Tell, Sondri, Morbent, Trasona.

Das Recht zu Müntzen hat der Bischoff von Chur.

§. 27. 4. Das Walliser Land

Wallesia, Comte de Walais. Hat den Nahmen von den vielen Thälern.

Liegt an dem Rhodano, oder Rhone von dessen Anfang an/ biß er in den Genffer-See komt.

Hat anfänglich nach dem Todsfall Kaysers Friderici II. Bündnis gemacht mit Lucernern. Urnern, und Underwaldern. Nach Aenderung der Religion aber nicht nur mit gedachten

drey Waldstädten / sondern auch mit denen von Schweitz, Zug, Freyburg, und Solothurn. Bey der Römisch-Catholischen Religion zu verbleiben.

Wird getheilet in Ober- und Unter-Wallis. Das Ober beginnt von dem Uhrsprung des Rodani, oder Rodden / biß an das Wasser Morsa, so unter Sitten in die Rhöne fält; begreifft in sich 7. Dissents oder Gemeinen / Gomscher, Brigger, Vister, Ranen, Leucken, Ziders, und Sitten. haben auch die Unter-Walliser bekrieget / und bevoigten nunmehro selbige.

Sitten / oder Sion an dem Ort / wo die Rhone und Sitten zusammen fließen in einer überaus lustigen Gegend / hat einen vornehmen Bischoff / der auch Graff von Walais titulirt wird / und vormahls vollmächtiger Regent des gantzen Wallis worüber er sich nun aber mit den Ständen eines andern verglichen. Carolus M. hat den Bischoff Theodulum zum Fürsten gemacht / und ihn vergönt / daß er ihme / und seinen Nachkommen ein Schwerdt mögte vortragen lassen / zu bezeugen / daß die Grafschafft / und Land-Voigtey des Bischoffs eigen sey. Dieses Privilegium ist dem Bischoff von Carolo V. bestättiget. Er stehet sonst unter dem Ertz-Bischoff zu Tarantaise in Savoyen.

Das Unter-Wallis währet von dem Wasser Morsa unter Sitten an / biß an St. Maurice. Hat 6. Panier sind aber nach langen Kriegen von den Ober-Wallisern überwältiget / werden von

ihnen

ihnen auch bevoigtet / und dürffen die zerstörte 16. Schlösser nicht wider auffbauen.

Der Lands-Hauptmann oder Grand Baillif des gantzen Landes residirt zu Brigg. Nechst diesem Ort sind bekandt: Gundes; eine Voigtey vormahls denen Bernern zuständig. Die Voigteyen Ardon, Schellan, Intremont, Martinach, oder Octodurum, an welchem die weltbekandten Thebuelische Ritter zur Marter verdammt / darnach aber samt ihrem Führer dem heil. Mauritio zu Augaun (in Celtischer Sprache. Am Gaun oder am Felsen) gerichtet worden.

Nach St. Moritz ist das Land / so mit Bergen beschlossen / daß auff der Rodan-Brücken es mit 2. Thoren kan gesperret werden. Leuck ist berühmt wegen seines köstlichen warmen Bades ꝛc.

Das Wapen von Wallis ist ein gespaltener Schild / in den vorderen stehen 3. Sternen unter einander auff roht im hintern ebenfalls 3. Sterne auff Silber / auff dem Hertzen wider ein Stern.

§. 28. 5. Die Stadt MUHLHAUSEN.

Ligt ausserhalb der Schweitz in Teutschland / und zwar im Suntgow, hat er vor diesem den Bischöffen zu Strasburg zugehöret / ist aber zu Zeiten Käysers Rudolphi I. eine freye Reichs-Stadt worden / hat sich dennoch anno 1533. in der Reformirten Cantons-Schutz begeben.

Ist Reformirter Religion.

Hat seine eigene Bürgemeister und Rähte:

Der äussere Rath zehlet 24. der innere 18. Glieder.

Bevoigtet das Dorff Iltzach, welches sie anno 1435. von Graff Ulrich von Würtenberg erkaufft.

Das Wapen ist ein rohtes Mühlradt im silbernen Felde.

§. 29. 6. Die Stadt BIEL.

Biennne liegt unterhalb Basel an der Franche Comte an dem See gleiches Nahmens / nahe bey Nidaw drey Meilen von Solothurn sehr lustig; war vor diesem gantz dem Bischoff von Basel unterthänig / hat sich aber anno 1352. mit den Bernern / nachgehends anno 1457. mit allen in den Bund eingelassen. Der Bischoff hat darinnen noch ziemlich zu sagen. Als er setzet ein den Mäyer / dem / der Rath schweret gleich wie auch er dem Raht wiederum / Er sitzet auch mit dem Rath zu Gerichte in allen peinlichen Sachen. Der Bischoff bekommt aus allen Geld-Straffen / so über 3. Pfund sind / den halben Theil. Die Bürgerschafft ist verpflichtet den Bischoff zu begleiten / und mit zu reisen auff eigenen Kosten 1. Tag weit. Hingegen hat Bischoff Eimarus ihnen anno 1383. stattliche Privilegia gegeben.

Die Religion ist Reformirt.

Das Wapen hat zwey silbern im Andreas-Creutz über einander gelegte Beile im rohte Felde.

§. 30. 7. Die Graffschafft NEUENBURG.

Welsch Neuenburg / Neuf-Chatel, Comi-

mite

mitatus Necomensis liegt auff den Gräntzen von der Franche Comte an dem Neubürger See / ist eines ziemlichen Begriffs / hat 17. Castellaneyen, oder Burgvoigteyen / und eine ansehnliche Mannschafft / so sich über die 9000. Köpffe erstrecket.

Hat zu vor seine eigene Grafen gehabt/von denen Grafen von Friburg kam es auff die von Hochberg / da nemlich Graff Johannes zu Freyburg, weil er unbeerbt an Rudolphum VIII. zu Hochberg diese Graffschafft und die Herrschafft Badenweiler anno 1444. geschencket.

Dessen Sohn Philippus der letzte von dieser Linie Marckgraff zu Hochberg / Herr zu Röteln, Badenweiler und Sausenberg / machte in Entstehung männlicher Erben einen Vergleich mit seinen nechsten Vettern Marckgraff Christoph von Baden / daß nach seinem Tode demselben die Hochbergischen Länder zu fallen solten.

Hingegen brachte seine Tochter Johanna ihrem Ehegemahl Hertzog Ludewig von Logueville nebst der Herrschafft St. George in Burgund / auch diese Souveraine Graffschafft zu / welche auch bey selbigen Hause geblieben / wird aber nunmehro von verschiedenen streitig gemacht.

Der Grund der controvers ist folgender.

Johann Ludewig Carl von Orleans Hertzog von Longueville machte anno 1607. den 1. October ein Testament, und setzte darin zum Erben seinen jüngeren Bruder Carl Paris von Orleans,

Com-

Comte de St. Paul, substituirte denselben da er ohne Erben sterben solte / seine Mutter Anne Genevieve de Bourbon, und dieser seine Vättern die Printzen de Conty.

Hertzog Carl Paris von Orleans, Hertzog von Logueville kam umb im Holländischen Kriege anno 1672. Hinterliesse aber einen Sohn dem das Hertzogthum heimgefallen / dessen Vater Schwester aber Marie d' Orleans Hertzogin von Nemours führte die Vormundschaffts Regierung dieser Graffschafft von anno 1680. biß anno 1694. als nun in selbigem Jahr dieser männliche Spros des Longuevillischen Stams verstorben / maste sich vorbesagte Hertzogin von Nemours der Nachfolge an / wo wider sich aber der Printz von Conty opponirte, Wiewohl vergeblich / dann es halten mit der Hertzogin die 3. Stände des Landes / bey welchen es stehet nach absterben eines Fürsten die Succession zu reguliren / dann ob schon diese Graffschafft ihre Herren hatte / hatten sie dennoch grosse Freyheiten. Die vorbemelte 3. Sände der Graffschafft Neuenburg sind im Nahmen des Adels die 4. födersten Estats-Rahte 2. im Nahmen der Amptleute 4. Castellanen, nemlich der Castellan von Vauxtravers / der von Landeron, der von Buldry und der von Thielle.

3. Der dritte Stand bestehet von 4. Bürgern v. Neuenburg / welche entweder des kleinern oder

des grossen Rahts seyn müssen. Die Hertzogin hatte vor sich die Land-Stände das Gesetze / daß die Graffschafft auff keinerley Weise veralienirt werden solle / und die alliirte Cantons Bern, Lucern, Freyburg, und Solothurn.

Hingegen ward der Printz von Conty durch den König von Franckreich appuyiret / und ihm durch Ausspruch des Parlements zu Paris vom 13. Decembr. 1698. die gantze Verlassenschafft des Hertzogs von Longueville absonderlich auch Neuf-Chatel zu erkant / dennoch hat er biß dato nicht zum Besitz gelangen können / obgleich Madame de Nemours schon 1703. verstorben. Sie hatte kurtz vorhero ein Testament machen / und darin zu ihren Nachfolger / und Prince de Neuf-Chatel ernennen wollen ihres Oheimbs Graff Louis de Soissons, natürlichen Sohn Henry Louis, gemeinlich le Chevalier de Soissons genandt / doch haben die Stände darin nicht willigen wollen / ist also die Sache noch unausgemacht.

Das Wapen von Neuenburg ist ein weisser mit blau gestreiffter Pfahl im rothen Felde.

§. 31. 8. Die Stadt GENEVE.

Liegt an dem so genandten Genffer-See wo der Rhodanus aus selbigem heraus fleust / hat schon anno 1335. mit den Bernern ein ewiges Bürger-Recht auffgerichtet / war schon vor alters eine freye Reichs-Stadt / hat sich aber nunmehro gar zu einer Republique auffgerichtet.

Bey der Religions Aenderung retirirte sich der Bischoff von dannen nach Annecy in Savoyen.

Die Religion ist reformirt/die Stadt an sich selbst schön/groß/volckreich/und wohl befestiget.

Die Universität auff welcher Calvinus auch gelehret/ist wegen der Professoren, und Exercitien Meister sehr berühmt.

Das Regiment führet der Rath / welcher aus lauter Patritiis bestehet.

Sie hat unter sich die Landschafften St. Victor, und Chapitre, dahin sie auch einen Chatelain setzet.

Sie hat öffters verlanget / näher in den Bund der Eidgenossen zu kommen / hat es aber bis dato nicht erlangen können.

Der Hertzog von Savoyen macht darauff eine grosse Prætension, die er schon unterschiedliche mahl mit Gewalt hat ausführen wollen.

Das Wapen von Geneve, ist ein gespaltener Schild/ in dem vordern ist der halbe schwartze Reichs Adler auff Gold: in dem hinderen ein aufrecht stehender silberner Schlüssel auff roth.

§. 32. 9. Der Bischoff von BASEL.

Hat auch einige Voigteyen zu besetzen/residirt zu Bruntrut im Esgow/ist ein Fürst des Heil. Römischen Reichs/und an. 1597. mit den Catholischen Cantons in Bündnis getreten. Der jetzige Bischoff ist Wilhelmus Jacobus aus

dem Geschlechte Rinck von Baldenstein erwehlet 1693.

§. 33. 10. Die Stadt ROTHWEIL. Hinter der Thonaw am Necker-Strom ausserhalb der Schweitz eine weitberühmte Reichs-Stadt/ wegen der Cammer/ oder Hoffgerichte von Kayser Conrado III. auffgerichtet/ hatte sich anno 1519. mit allen 13. Cantons in eine ewige Bündnis eingelassen/ nachdem sie aber an. 1632. in der Schwedischen Belagerung Oesterreichische Besatzung eingenommen/ ist sie aus dem Bund gesetzet worden.

§. 34.

III. Drittes Haupt-Theil enthält.

Die Unterthanen des Schweitzerschen Estats.

DEren verschiedene Gattungen sind/ etzliche sind Gemeine/ worüber alle/ oder wenigstens etzliche Cantons zu gebieten haben. Andere absönderliche/ welche nur von einem Canton beherrschet werden. Wir wollen eines jeden Beschaffenheit gehörigen Orts erinnern. Sie sind aber folgende.

1. Die Land-Grafschafft Thurgow.
2. Die Graffschafft Baden.
3. Die Graffschafft Sargans.
4. Die Frey-Aembter in dem Wagenthal/ oder die Graffschafft Rore.

5. Das

5. Das Rheinthal.
6. Die Voigteyen jenseit des Gebirges.
7. Die Voigteyen Murten, Schwartzenburg, Tscherli, Orben.
8. Die Voigt Bechburg, und Buchenberg.
9. Bellentz, Riviera, und Brüner-Thal.
10. Gastall, oder die Herrschafft Windegg.

§. 35. I. THURGOW.

Eine Land-Graffschafft. Liegt unten am Boden-See. Hat einen gar weiten Begriff / worinnen viel Städte / Schlösser und Flecken / auch 72 / Gerichts-Herren welche die nidere Gerichte haben

Der vornehmste Ort ist Frawenfeld, wird regirt von den 7. alten Ort; doch haben in Land-Gerichts Sachen auch Bern, Freyburg, und Solothurn zu sprechen.

Es urtheilt aber das Land-Gericht in allen Sachen / so dahin gezogen / oder appelliret werden / es treffe Ehr / oder Gut an.

Das Wapen von Frawenfeld ist ein aufrecht stehender rother Löw / dem ein auff alt teutsch gekleidetes Frauenzimmer den Schwantz hält im silbern Felde.

§. 36 2. BADEN.

Eine Graffschafft / derē Haupt-Stadt Baden an dem Limmat, wegen seiner gesundten Wasser Thermopolis Castellum Thermarum, ist bekandt wegen der vielfältigen Tag-Satzungen / so daselbst gehalten worden.

Die Stadt hat seine eigne Obrigkeit und Unter-Gerichte nechst Baden ist berühmt Kayserstuhl am Rhein ein kleines Städtgen / ingleichen Surzach, Certiacum, Aquæ duræ, Forum Tiberii hat 2. berühmte Jahrmärckte.

Die Graffschafft wird bevoigtet von den alten 8. Ort.

Daß Wapen ist im güldnen Schilde ein rother spitziger Pfahl / und im Haupt des Schildes ein blauer Balcken.

§. 37. 3. SARGANS.

Eine Graffschafft am Rhein wird von den 7. alten Ort bevoigtet / führet zum Wapen 3. Sterne im blauen Felde.

§. 38. 4. Die freyen Aembter.

Im Wagenthal, vor diesem die Graffschafft Roure, oder Rore genandt / werden von den 7. alten Ort bevoigtet. Werden in das Ober- und Unter-Ambt getheilet / darinnen liegen die Städte Bremgarten, und Mellingen.

Das Wapen ist ein getheilter Schild / oben Gold / und unten blau / in der Mitten eine auf-recht stehende silberne Seule mit einer Schlange umwunden.

§. 39. 5. Das RHEINTHAL.

Vallis Rheni, Rhegusia am Rhein, wo derselbe in den Boden-See fält / wird von den 7. alten Ort wie auch von Appenzell bevoigtet.

Das Wapen ist ein schwartzer Bock im silbernen Felde.

§. 40. 6. Die Voigteyen jenseits des Gebirges

Lawerts, Lawis, Lugano stößt gegen Norden/ an Bellentz, gegen Abend an Locarno. Gegen Mittag an den See Lugano, der es von dem Meyländischen scheidet und gegen Morgen an das Milanesische; der Haupt-Ort ist Lugano am See.

Das Wapen ein silbernes Creutz im rothen Felde.

Luggaris, Locarno gegen Abend davon belegen/ wird von dem ersten bloß durch den Lago di Locarno entschieden.

Der Haupt-Ort ist Locarno.

Das Wapen ist gleich mit dem vorigen.

Mendrisio führet eben das Wapen.

Megenthal, Val di Magia, führet einen silbernen geharnischten Reuter mit einem Fähnlein über die Schulter zu Pferd im blawen Felde.

Diese 4. Aembter sind an. 1512. von Maximiliano Sfortia Hertzog zu Meiland denen Schweitzern überlassen worden/ zur Danckbarkeit/ weil sie ihm zu seinen Ländern wider geholffen.

Sie werden beherrschet von den XII. Cantons.

§. 41. Murten, ein kleines Städgen an dem See/ bekandt wegen des Sieges/ so die Schweitzer daselbst an. 1476. wider Carolum Audacem befochten.

Schwartzenburg, Tscherli, und Orben vormahls eine ansehnliche Stadt werden beherrschet von Freyburg und Bern.

§. 42. Bechburg, und Buchberg bekommen ihre Voigte von Bern, und Solothurn.

§. 43. Bellenz, (Belisonium) Riviera, und Val Brenna, vallis Brunia auch Palentzer Thal gehoren unter die 3. Länder Ury, Schwitz, und Underwalden nieder dem Wald.

§. 44. Gastal, oder Herrschafft Windegg liegt der Grafschafft Toggenburg zur lincken Seiten/ hat in sich Uznach vormahls eine Grafschafft/ erkennet vor Ober-Herren die Schweitzer und Glarner.

Cap. 6.

Von dem Interesse Staas Maxime, Bündnissen mit auswärtigen Puissances der Eidgenossen.

§. 1.

DAs eintzige und wahre Interesse der gesamten Eidgenoßschafft bestehet in Behauptung der von ihnen so theur erworbnen Freyheit. Zu deren Erhaltung sie ihnen nichtes zuträglichers erachten/ als unter sich selbsten Einigkeit/ und mit allen Benachbarten gute Verständniß. Das erstere anbelangend/ so weisen die Exempel so vieler durch innerlicher Zwitracht zu Grunde gerichteten Republiquen, an denen sonst keine auswärtige

tige Macht wie groß sie immer gewesen etwas anhaben mögen / daß die Einigkeit die principal Stütze ihres Staats seyn müste / desgleichen die vereinigten Niderländer zum Grunde ihres freyen Estats gesetzet durch ihr Symbolum Concordia parvæ res crescunt discordia magnæ dilabuntur. Doch Schweitz braucht keine fremde Beyspiele innerhalb ihren Gebürgen ist Blut genung vergoße. Alß erstlich in dem Zürcher Krieg / der an. 1435. seinen Anfang genommen / und 1446. geendiget. Aus folgenden Ursachen Graff Friderich von Toggenburg, nachdem er einen Process wider die Herren Henrich / und Werner von Siegberg vor dem Rath zu Zürch verlohren / satzte zu denselben Richtern einen unversöhnlichen Haß / und machte ihnen zum Trotz ein Land-Recht mit denen von Schweitz / mit dem Beding: daß die von Schweitz nach seinem Tode alle seine Unterthanen zu Lands-Leuten annehmen mögten. Als nun selbiger erfolget / erneuerte seine nachgelassene Witwe Elisabetha von Matsch das Toggenburger Bund-Recht mit denen Zürichern, schenckte ihnen auch Stadt / und Schloß Utznach samt aller Zubehör. Als nun die Zürcher davon Besitz nehmen wolten / widersetzten sich die Landleute / und rieffen die von Schweitz zu Hülffe / denen dann die Eidgenossen beystunden / da hingegen sich die Zürcher mit Kayser Friderico, und dem König in Franckreich Carolo VII. verbündeten / der seinen Delphin mit 60000. Mañ

in Teutschland schickte / welcher auch am 26. Aug. an. 1444. denen Eidgenossen am Flusse Birsen eine blutige Schlacht lieferte / worin der seinigen 6000. von den Schweitzern aber 4000. Mann geblieben. Die Schweitzer fochten mit solcher Halsstarrigkeit / daß sie auch die blutige Pfeile aus ihren Leibern zogen / und halb todt auff die Feinde schossen. Als einer Burchard Münch nach geendigtem Treffen auf der Wahl-Stadt herum geritten und in die Worte herausgebrochen; **Nun baden wir in Rosen**: hat sich unter den Todten-Hauffen einer seinem Ende fast nahender Eidgenosse auffgerichtet / und besagten München einen Stein an den Kopff geschmissen / daß er todt von dem Pferde gesuncken.

2. **Der ander innerliche Krieg war zwischen dem Abt von** St. Gallen, der ein neues Kloster zu Roschach bauen wolte / und die von St. Gallen und Appenzell / welche ihnen aus transferirung des Heiligthums Schaden und sonderlichen Abgang in ihrem Leinwand Handel besorgten. Doch dieser ward ohne Blut beygelegt anno 1490.

Der dritte oder Cappeler **Krieg** entstand anno 1530, der Religion wegen / in welchem Zwinglius das Leben einbüste. Aus gleicher Ursach zettelte sich wiederum an der Rappers-Schwilersche anno 1655. da etzliche Familien aus dem Flecken Art, des Landes Schweitz am 2. Septembr. selbigen Jahres gen Zürch kommen

men und sich zu der Evangelischen Religion bekant / hat die Obrigkeit daselbst sie nicht allein in Schutz genommen / sondern auch von denen Herrn von Schweitz der Leute Haab und Gut abgefodert / hat aber deswegen keine satisfaction bekommen können / dahero es zwischen denen Catholischen / und Reformirten zum Kriege kommen / der aber den 26. Febr. 1656. durch gütlichen Frieden beygelegt worden.

Die Religion, welche so vielmahls durch ihre Spaltungen die Gemühter der Menschen getrennet / veruhrsachet auch noch anjetzo in der Schweitz grosse Spaltungen / da die Römisch-Catholische Ort es mit Franckreich / und dem Duc d' Anjou; Die Refomirte hingegen mit Engel-und Holland / folglich der Käyserlichen Majestät halten / wovon im folgenden.

§. 2. Mit dem Römischen Reich in guter Verständniß zu leben erfodert nach jetzigem Zustande / da man diesen Estat anno 1648. vor eine freye Republique erkant höchstes interesse, indem theils die Lande von Natur selbst dazu angewiesen werden / damit sie ihr mangelndes Saltz- Getreyde ꝛc. aus dem benachbahrten / Schwaben und Bayerlande haben / hingegen ihren Uberschuß von Butter / Käse / Leinwandt in Teutschland verhandeln können.

Was itzt die Schweitz par Interesse thut / hat sie vor diesem aus Schuldigkeit thun müssen / dann dem geneigten Leser / aus dem

was

was vorhin angeführet/ erinnerlich wird seyn / **was massen sie allemahl ein unterthäniges Stück des Römischen Reichs gewesen.**

§. 3. Was vor weitläufftige Kriege die Eydgenossen mit dem Ertz-Hause Oesterreich geführet/ ist vorhin schon cap. 2. dargethan worden. Als endlich nun die Oesterreicher sahen/ daß denen Schweitzern mit Gewalt nichts anzuhaben / machten sie endlich mit denselben ewigen Frieden / und anno 1511. die so genannte **Erb-Vereinigung** der Eydgenossen mit den Oesterreichischen Landen / Krafft dessen ein Theil des andern Unterthanen / Schutz und Schirm Verwandte wider allen feindlichen Anfall beschützen und behaupten solle. Weil nun auch in selbiger der Stato di Milano mit eingerücket / als damahls Oesterreichischer Possession Spanischer Linien / so dringen Ihre Käyserliche Majestät darauf / daß obgleich Franckreich pro tempore den Staat von Milano vi innen habe / daß dennoch die Catholische Cantons, (dann die Reformirte haben sich dazu gar nicht verstehen wollen) nicht befugt ohne Brechung der mit Oesterreich beliebten Erb-Vereinigung / und versprochnen exacten Neutralität mit Franckreich und dem Hertzog d'Anjou das so genannte Meyländische Capitulat zu erneuern / weswegen dann Ihro Käyserliche Majestät bey den versammleten Reichs Ständen zu Regensburg anregen lassen / denen Catholi-

tholischen Ständen / welche dem verlaut nach sich in neue alliance mit Franckreich eingelassen / allen Handel und Wandel / aus / und in dem Reich allerdings zu sperren / ihre Effecten zu arretiren. u. w. d.

Hingegen denen Reformirten Ortē / welche ihre Eidgenossen von solchem Beginnen / wiewohl Fruchtloß abgemahnet / alle ersinnliche Willfahrungen zu erzeigen. Wo gegen aber die Catholischen Ort zu ihrer Entschuldigung folgendes eingebracht. Wie daß sie niemahls gewillet gewesen / noch wären die mit dem Ertz-Hause Oesterreich heilig gehaltene Erb-Vereinigung zu brechen. Was aber die gesuchte Alliance oder Verneuerung des Capitulats mit dem Meyländischen betreffe / so hätten beederseits um die Spanische Succession kriegende Puissances deswegen bey ihnen angehalten / sie hätten aber Bedencken getragen in dieser hochwichtigen Sache / worüber gantz Europa den Harnisch angeleget / sich zu Richtern auffzuwerffen / sondern sich begnüget / nachdem die stipulirte 5. Jahr nach König Carls Tode verloffen / mit dem Hertzog von Anjou, als pro tempore Possessore des Meyländischen Estats, das Capitulat zu erneuern / hätten sich auch dazu durch ihrer Unterthanen Wohlfahrt verbunden erachtet / welche dieses Hertzogthums nicht entbehren konten / und weil die in dem Capitulat versprochene emolumenta aus dem Hertzogthum

von

von keinem andern ihnen werden konten / als der selbiges würcklich im Besitz hatte / so hatten sie auch jederzeit mit dem Possessore / als den Teutschen / Hertzogen / Frantzosen / Käyserlichen Spaniern das Capitulat erneuert. Die Erbverein anbelangend / so wäre zwar nicht ohne / daß das Meyländische mit darunter eingerückt / wäre aber nicht anders zu verstehen / als so lange Oesterreich solches im Besitz hätte / und nunmehro nicht / da ein Dritter sich in dessen Possession maintenirt.

Käyserl. Seits antwortet man hierauff; daß usurpatio keine Possessionem tribuire / und wann genug wäre / eine Alliance, die zur Beschirmung des Landes geschlossen auffzuheben / wann ein anderer sich dessen mit Gewalt bemächtigte / würde es in der Welt mit allen alliantzen ein wunderliches Aussehen gewinnen.

Der Duc d' Anjou konte niemahls vor einen rechtmäßigen Besitzer des Stato di Milano agnosciret / weil ihm die fundamental Constitutiones, die juratæ renuntiationes seiner Vor-Eltern im Wege stunden.

Caroli II. Testament ware auch von schlechter Valor, zugeschweigen der Geistlichen Intriguen des Cardinals Puerto Carrero, welche es billich eines Zwangs verdächtig machten / so wäre Meyland ein ohnstreitiges Reichs Lehn / und in Lehn-Rechten ausgemacht / daß ein Vasallus ohne erhaltenen consens des Lehn-Hofes zum præjuditz seines Lehn-Herren über einen

nen so wichtigen Stücke nicht disponiren können. Den Ausgang dieser Streittigkeit wird die Zeit lehren/ nachdem nunmehro die Käyserl. und Aliirte Waffen auch dieses Hertzogthums mehrentheils sich bemeistert haben.

§. 4. Weil in dem vorhergehen §. des Meyländischen Capitulats so vielmahl gedacht/ und dieses eben so grossen Streit veruhrsachet/ wollen wir dessen eine kurtze Erwehnung thun. Die erste Weitläufftigkeit so die Eydgenossen mit denen von Meyland gehabt/ war wegen der Herrschafft Bellentz.

Dann als anno 1422. der Graff von Monsax mit dem Hertzoge von Meyland wegen besagter Herrschafft Streit hatte/ und beeder Partheyen Kriegs-Volck der Land-Leute von Uri, und Unterwalden Güter sehr beschädigten/ haben sie den Grafen von Monsax mit Krieges-Macht überzogen und genöhtiget ihnen diese Herrschafft um eine gewisse Summa Geldes zu verkauffen. Als aber Philippus Maria Hertzog zu Meyland diese Stadt erobert/ und die Schweitzersche Besatzung unbeschädigt abziehen lassen/ nahmen die gesamten Eydgenossen auff ersuchen derer von Uri und Unterwalden einen allgemeinen Zug übers Gebürge vor/ in welchem aber die gar zu hitzigen Lucerner, Urier, Underwalder, und Zuger/ welchen Vorzug hatten von dem Meyländischen Hinterhalt ziemlich geputzt zu werden. an. 1424. haben sie Bellentz abermahlig alle miteinander Bern

aus

ausgenommen belägert und vergeblich bestürmet/ sind auch unverrichteter Sachen widerum abgezogen. Anno 1426. thaten sie abermahl einen Einfall ins Meyländische / eroberten die Stadt Domo im Eschenthal / verheereten das Land mit Raub und Brand / worauff endlich der Friede erfolgte / Krafft dessen der Hertzog von Meyland die Graffschafft Bellentz in Besitz behalten / hingegen den Eidgenossen an erlittenen Kriegs-Kosten 30000 Gülden erlegen solte. Anno 1466. errichtete Galeatius Sforza damahliger Hertzog zu Meyland mit denen Schweitzern / insonderheit denen ihm nechst angelegnen Urnern, gewisse Bedingungen / (so man Capitula Mediolanensia heisset) welche hernacher Ferdinandus Gonzaga im Nahmen Käysers Caroli V. bestättiget und erneuert. Die Puncta bestehen meistens in freyem Gewerb des Getreydes / Saltzes u. anderer Sachen in Bestättigung der alten Freyheiten. Anno 1587 wurden von Philippo II. Könige in Spanien denen Catholischen Orten obgedachte Privilegia bestättiget und diese Verbündniß Puncta erneuret: Alles zu mehrder auffnehmung der Catholisch-Römischen Religion zu deren festen Schutze alle Mittel/Beystand und Kräffte / beyderseits versprochen / und geschworen worden / welches dann folgenden Jahres zu Meyland den 10. Maji im Nahmen hochgedachten Catholischen Königs / als Hertzogs von Meyland confirmiret worden.

Ver-

Vermöge dieser Bündniß haben sich die Schweitzer des vorbesagten Hertzogthums/ als einer unentbehrlichen Vormauer ihres Estats wider alle und jede sonderlich die Frantzosen angenommen. Wie in den Frantzösischen articul mit mehren folgen wird/ retablirten auch des Galeatii Bruder Hertzogs Ludovici Mori Sohn Maximilianum als derselbe vom König von Franckreich Ludovico XII. vertriben ward 1512. u. bekamen davor zum recompens die 4. Italiänische Land-Voigteyen Lugano, Locarno, Mendrisio und Val Maggia.

Ob nun wohl vorbesagter massen Mayland mit den Eydgenossen durch das vorberührte Capitulat verbunden war/ kam es dennoch anno 1474. zwischen beeden zum Kriege wegen des Liviner Thales dieses gehörte denen von Uri, als sie sich nun über ihre Nachbarn beklagten/ daß sie etzliche Wälder ihnen abtrungen/ und mit Gewalt inne hielten/ und die dahin abgefertigte Eydgenoßische Gesandten die Streitigkeiten nicht beylegen konten/ zogen die von Ury mit Hülff ihrer Eydgenossen für Bellentz, dieweil aber der eingefallene Winter sie verhindert eine formelle Belägerung vorzunehmen/ zogen sie ab/ und legten 600. Mann Besitzung in Irnis um die Eidgenoßischen Gräntzen zu bedecken/ worzu dieser Ort wohl gelegen/ dann es ist ein wohl befestigter Flecken an einem engen Paß des Liviner Thales. Diese Garnison

suchte der Hertzog von Meiland mit 15000. Mañ auffzuheben / bekam aber von der Handvoll Schweitzer so derbe Schläge/ daß er der seinigen 1400. Mann nebst 200. Stücken grossen und kleinen Geschützes einbüste. Die Schlacht geschahe im November, der Friede darauff erfolgte im December durch Vermittelung des Königs von Franckreich.

§. 5. **Mit Franckreich** haben die Schweitzer nicht weniger zu demeliren gehabt. Die merckwürdigsten Sachen sind folgende. Kayser Sigismundus hatte an. 1431. ein Concilium nach Basel ausgeschrieben / welches dem Pabste gar nicht gefiel / und weil dessen Nachfolger Käyser Friderich III. dieses entweder nicht stöhren konte / oder wolte / steckte sich der Pabst hinter Franckreich. Dessen König Carolus VII. schickte seinen Delphin Ludovicum XI. mit einer Armèe von 40000. Mann solches zu verrichten / da wider setzten sich die Schweitzer / und wolten das Concilium par force beschützen / darüber kam es 1444. zum Treffen / in welchen die Schweitzer anfänglich 6000. Franzosen nider hieben / dennoch aber zu letzt übermannet / und bis auff 16. nieder gemacht worden. Die Eidgenossen liessen durch solche Niderlage den Muth gar nicht sincken / sondern verdamten die 16. Mann/ welche nach Hauß wider kommen waren so gar zum Tode/ daß sie nicht gleich ihren Brüdern das Leben vor ihr Vaterland gelassen/ und liessen sich auch gar schwerlich erbitten.

In diesem Kriege lernte Ludovicus XII. die Schweitzersche Tapfferkeit erst kennen/ und wie er hernacher zur Regierung kam/ auch an den mächtigen Carl Hertzog von Burgundien einen Todtfeind bekam / sparte er keine Mittel ihm den Schweitzern auff den Hals zu hetzen. Welcher politische Grieff ihm auch dermassen glückte/ daß Carolus Audax nach verlohrnen unglücklichen Treffen an. 1476. das Leben einbüste/ worüber dann Ludovicus XI. so hoch erfreuet/ daß er dem Uberbringer solcher Zeitung 1000. Cronen/ und denē siegenden Schweitzern 24000. zum præsente schickte/ welches bey ihm eine seltene Freygebigkeit ware. Kurtz vorhero nemlich an. 1474. hatte er mit den Schweitzern die erste Bündniß gemacht/ wovon seine Nachkommen keinen geringen Vortheil gezogen. Er nemlich Ludovicus XII. bestättigte solche Alliance mit einer jährlichen Pension auff 10. Jahr.

Carolus VIII. sein Sohn/ und Nachfolger am Reich/ cultivirte solche Freundschafft mit nicht geringen Nutzen / dann auff seinem Zuge nach Italien an. 1494. folgten ihm 8000. Schweitzer/ und hieben mit ihren geflammten langen Schwerdtern so unbarmhertzig auff die Italiäner / daß sie von den Neapolitanern kaum vor ehrliche Kerl gehalten worden.

Ludovicus XII. sein Sohn / und Nachfolger hatte nicht weniger Vortheil von ihnen / so

lange er mit ihnen die Freundschafft unterhielte / dann in dem Italiänischen Kriege stunden nicht allein viele Schweitzer auff seine Seite / sondern auch die übrigen so unter Ludovico Moro Hertzoge von Meyland dienten / wolten wider die Frantzosen / und ihre Landsleute nicht fechten / wo durch sie ihrer Nation einen ewigen Schandflecken anhingen / und diesen unglücklichen Hertzog Ludovicum Morum vor sein schönes Geld um seine Länder / und Freyheit ins Gefängniß brachten. Weil wegen des Hertzogthums Meyland nicht nur dieser / und folgende Kriege geführet worden / sondern auch noch itzo die Meyländische Controversie rege gemacht wird / will man dem curiösen Liebhaber zu gefallen / den Grund derselben anhero setzen.

Johannes Galeatius Visconti erster Hertzog zu Milano, der solche dignität samt der Befreyung von der Reichs-Subjection erblich von Käyser Wenceslao 1396. erhalten. Hinterliesse drey Kinder. Als

1. Valentinam vermählt an Ludwig Hertzog von Orleans, dahero nachgehends der Anspruch der Könige von Franckreich Ludovici XII. und Francisci I.

2. Johannem Mariam ermordet ohne Leibes-Erben 1412.

3. Philippum Mariam, Hertzogen zu Meyland, der aus 2en Ehen keine Leibes-Erben hinterliesse / wohl aber von einer Concubine Agnes de

Maino

Maino eine Tochter/ Bianca Maria, die sich an Franciscum Sforzia des grossen Sforziæ Grafen zu Cotignola Sohn verheyrathet.

Nach Hertzogs Philippi Mariæ Tode an. 1447. meldeten sich unterschiedliche Prætendenten zu dessen Verlassenschafft. Der Käyser Fridericus III. wolte Meyland als ein erledigtes Reichs-Lehn wider einziehen.

Carolus Hertzog zu Orleans, ein Sohn Ludovici, und obgedachter Valentinæ prætendirte es wegen dieser/ als seiner Mutter.

Doch maintenirte sich wider alle Competenten Franciscus Sforzia, und ward Hertzog von Meyland 1450. Als er an. 1466. Todes verblichen folgte ihm sein Sohn.

I. Galeatius Maria Sforzia der aber an. 1476. den 26. Decemb. in der Stephanus Kirche zu Meyland jämmerlich ermordet worden. Er hatte zwar einen Sohn Johannem Galeatium, doch kam weder er noch sein Sohn Franciscus zum Besitz der Väterlichen Länder.

Ludovicus Morus, Biancæ Mariæ anderer Sohn/ und des ermordeten Hertzogs Galeatii Bruder vorenthielte dessen Kinder die Regierung/ und lockte um sich darinn feste zu setzen zu seinem grösten Schaden die Franzosen in Italien Ludovicus XII. König von Franckreich suchte seines Vaters Caroli und Groß-Mutter Valentinæ Recht auff Meyland wider hervor/ und jagte durch Hülffe der Eidgenossen den Ludovi-

dovicum Morum nach Inſprug 1490. er kam zwar folgenden Jahres wider zum Regiment/ da er mit 10000. Italiänern/ und 5000. geworbenen Schweitzern die Franzoſen zum Lande heraus peitſchte. Doch wie er ſeine Uſurpation durch Blut zubehaupten gedachte/ und ſeines Bruders Sohn den unglücklichen Johannem Galeatium 1494. mit Gifft hinrichten lieſſe/ konte die Göttliche Rache nicht ausbleiben/ ſondern ward durch die Franzoſen und Schweitzer an. 1500. ausgeübet. Hertzog Ludovicus Morus hatte bey ſich in Novara eine Beſatzung von Schweitzern/ weil nun dieſe wider ihre Landes-Leute/ und die Franzoſen nicht fechten wolten/ das Gewehr niderlegten/ den Ort übergaben/ und bey ihrem Abmarſch ſich bloß einen ſichern Abzug bedungen/ muſte Ludovicus verkleidet in einem ſchlechten Schweitzer Habit ausziehen/ und noch dazu von einem Geldſüchtigen Schweitzer um 200. Fl. verathen und von den Franzoſen gefangen weggeführet ſehen/ auch in ſolchem unglücklichen Zuſtande nebſt ſeines Bruders Enckeln Franciſco ſterben. In dem Rückmarſche nach Hauße nahmen die drey Oerter Uri, Schweitz, und Underwalden, den jenigen Eidgenoſſen/ ſo denen Franzoſen gedienet/ die Stadt Bellentz weg an. 1503. welches hernacher Franckreich zuſamt Meyland wider zu erobern gedachte. Mitlerweile war die Alliance mit Franckreich um das Jahr 1510. zu Ende

de geloffen/ schickte also der König zwar Gesandten nach den Eidgenossen ab/ selbige zu erneuern/ als aber diese ihre pension so bishero in 6000. francquen bestanden 80 000. erhöhet wissen wollten/ lies ihm der König die Worte entfahren/ wie daß es ihm verächtlich dauchte/ sich von den Berg-Bauren also schatzen zu lassen/ ließ die Schweitzer fahren/ und an deren Stadt Walliser, Bündtener/ und Teutschen werben.

Dies war dem Pabst Julio II. ein gefundnes Essen/ um die Franzosen aus Italien zu delogiren und Maximiliano Sforzia in sein Väterl. Hertzogthum wider zu gelangen. Der Pabst trat nicht nur in Bündniß mit ihnen/ sondern nam auch deren 6000. in Dienst in willens sich vor erst an dem Hertzog von Ferrara, als einem Französischen Bundsgenossen zu rächen. Käyser Maximilianus, der nunmehro sahe/ wie er mit Macht den Schweitzern so wenig als seine Vorfahren des Oesterreichischen Haußes anhaben können/ veränderte gleichfals klüglich seine Staats-Maximen, bewarb sich um seiner vorigen Erb-Feinde Freundschafft/ und richtete mit ihnen an. 1511. d. 7. Febr. zu Baden die so genandte Erb-Vereinigung auff.

Die Schweitzer waren also schon Päbstl. Alliirten/ doch hatten sie bereits damahls das bekandte Sprichwort: de Point d' argent, point Suisse und trugen Bedencken ihnen auff ihre eigne Kosten die enge Päße von Italien mit ihren

 Schlag-

Schlag-Schwerdtern zu öffnen / als aber von demselben 20 000. Fl. ausgezahlet wurden / war ihnen das Alp-Gebürge nicht mehr unwegsahm / sie überstiegen selbiges glücklich / jagten mit Hülff der übrigen Italiänischen Trouppen die Franzosen aus Meyland / und satzten Maximilianum Sforziam an. 1512. wider ein. Franckreich wolte dieses importante Hertzogthumb nicht gerne ein büssen / schickte also den Hertzog de la Tremouill mit einer starcken Armee in Welschland anno 1513. dawider Hertzog Maximilian von denen Eidgenossen so fort 4000. Mann über Bellentz, und gleich darauff noch 8000. Mann erhielte / die sich mit dem Hertzog in Novara einschlossen / und 2. Tage so hefftig beschiessen ließen / daß auch an einem Orte die Maur bey 30. Claffter weit eingefallen / dawider aber einen so verzweiffelten Ausfall thaten / daß die Franzosen anfänglich ein viertheil weges zurück weichen musten / hernacher aber beym völligen Anrucken so in die Enge getrieben wurden / daß ihrer in die 15000. des Auffstehens vergassen / wiewohl die Schweitzer nur 1400. Mann dabey vermist. Die abgefallenen Meyländische Städte beqvämten sich von selbsten hierauff wider unter ihrem Hertzog.

Anno 1515. änderte sich in Meyland das Kriegs-Glück / gleichwie in Franckreich der König gethan hatte / dann Franciscus I. König in Franckreich / der nicht nur als König von Franck-

reich /

reich / sondern auch wegen seiner Elter-Mutter Valentina darauf Anspruch machte / war kaum auff den Thron gestiegen / so machte er alle Anstalt zur conquète von Meyland. Die Eidgenossen zogen zwar dem Hertzog zu Hülffe / weil aber durch politische Kunst-Griffe allerhand Uneinigkeiten unter ihnen angestifftet worden / Käyser Maximilian seiner Gewohnheit nach mit der versprochenen Hülffe zauderte / die Obrigkeiten in der Schweitz Beyschlissung eines præliminar particular Friedens entweder des Staats publiques, oder ihr privat Interesse bey Franckreich fanden gediehe es mit Franckreich zum Schluß / Krafft dessen sie ihm auff gewisse Bedingungē das Hertzogthum Meyland überliessen. Es zogen also die von Bern, Freyburg, Solothurn, und Wallis in 12000. starck aus dem Felde / die übrigen aber liesen sich durch den Cardinal von Sitten zu besserer Beobachtung ihrer parole aufmuntern / begaben sich nach Meyland / und resolvirten sich auff dem Abend vor dem heil. Creutztag in 20000. starck die bey Mariguan liegende Franzosen anzugreiffen / darauff ein harter Streit erfolget / in welchem die Eidgenossen nach langem Gefechte endlich die Oberhand bekamen / den Feind aus dem Lager schlugen / und König Franciscum selbst verwundeten / des folgenden Tages aber ermanten sich die Franzosen wider / griffen mit Hülffe eines neuen Succurses, und dem groben Geschütze die Schwei-

tzer dermassen an / daß sie sich wider nach Meyland retiriren müssen / in dieser Action blieben abseiten der Frantzosen 10 000. von den Eidgenossen aber in die 5000. Mann / dergleichen Niderlage sie niemahls erlitten hatten. Hierauf verfiel das gantze Hertzogthum in der Frantzosen Hände / Hertzog Maximilianus muste mit nach Franckreich wandern / sich und sein Land mit Vorbehalt einer jährlichen pension von 35000. Cronen übergeben.

Maximilianus I. der nur nicht als Kayser sondern auch wegen seiner Gemahlin Bianca Maria einen starcken Anspruch auf Meyland machte / zog mit einer Haupt-Armee worunter auch 10 000. freywillige Schweitzer waren an. 1516. in Meyland, und hatte den Frantzosen nicht wenig zu thun gemacht / wann nicht Jacobus Trivultius ein Frantzösischer Obrister mittelst einer geschwinden Krieges-List / bey dem Kayser ein solcher Mistrauen gegen die Eidgenossen erwecket hätte / daß selbiger mit grossem Unwillen des Cardinals von Sitten sich zum Abzug entschlosse.

Immittelst gab das blutige Gefilde bey Marignan den Schweitzern so wohl als Frantzosen nachdenckliche 2. Regeln. Die erstern lernten daß die grosse Tapfferkeit zuletzt ermüdet / besieglich und kein Mensch unüberwindlich sey. Die letztern / die Frantzosen nemlich empfanden theils an ihren eingebüsten Freunden / theils an ihren

noch

noch blutenden Wunden / wie theur der Sieg falle / welchen man so verzweiffelt fechtenden Leuten abzwingen müsse. Beede bequämten sich dahero um desto leichter zur Freundschafft und Alliance. Diese ward nun geschlossen zwischen Franciscum König von Franckreich / und dessen Nachfolger an der Cron eines / so dann den Eidgenossen insgemein / dann auch mit den Confœderirten / als dem Abt von St. Gallen, wie auch den Bündnern / und Wallisern andern theils zu Freyburg an. 1516. am Abend St. Andreæ. Der Innhalt war / de mutuo utriusque auxilio, sive hostes premant, sive premere libeat, de numero militum stipendio, pensionibus, und wurde dieser Tractat endlich an. 1521. in eine Bündniß verwandelt / in welche Zürch aber nicht willigen wollen. Solchen Bund haben nachgehends erneuert König Henricus II. Carolus IX. Henricus III. und Henricus IV. an. 1602. auff 60. Jahr / welcher dabey auch vergönt / denen 6. Catholischen offt benandten Orten / daß sie um Hut und Schützung Catholischer Religion in Mäyländischen und Savoyischen Bunds-Pflichten ohne præjuditz seiner Majestät bleiben mögten.

Sein Sohn / und Nachfolger am Regiment Ludewig XIII. blieb in solcher Alliance, und erwiese denen Schweitzern keinen geringen Dienst / da an. 1621. das Valtellin von den Graubündtern abgefallen / und sich wider unter den

Staat

Staat von Milano begeben wolte / halffe selbigs an. 1624. wider zum Gehorsahm bringen.

Heutiger König Louis XIV. erneuerte anno 1662. da der Terminus der 60. Jährigen Alliance nunmehro bey nahe exspirirt warden / Bund mit allen Eidgenossen / weil nunmehro erstlich Bern darnach auch Zürch sich dazu beqvämet / abermahls auff 60. Jahr. Die Gesandten wurden mit grösten Ceremonien eingeholet / und der Tractat in der Haupt-Kirchen zu Paris mit grösten Solennitäten beschworen. Man beschenckte unter andern die Abgesandten mit Medaillen, so absonderlich hiezu geschlagen waren / und die Beyschrifft führten

Nulla dies sub me Natoque hæc fœdera solvet.

Franckreich hat auch von solcher Alliance keinen geringen Vortheil gezogen / massen in den letzteren Kriegen manches mahl mehr als 40000. Mann von selbiger Nation in seinen Diensten gestanden / über dem / da er anno 1674. den Spaniern die gantze Franche Comte abnahm / dachte jedermann es würden die Eidgenossen diese Graffschafft / welche bishero eine Scheide-Wand zwischen ihnen / und dem Französischen Estat gewesen / ohnmüglich in seinen Händen lassen / doch regte sich von ihnen niemand / so gar auch nicht einmahl beym Nimwegischen Friedens-Schluß.

Anno 1680. gabe Franckreich denen Eidgenossen durch Auffbauung der considerablen Vestung Huningen gleich gegen Basel über nicht geringe Anlaß zur Jalousie, doch liessen sie auch dieses gehen / und urgirten nicht einmahl deren demolition beym Riswickischen Frieden/ dadurch aber entfremdete nicht wenig der Reformirten Schweitzer Gemüther von sich / daß er die Religion in seinen Landen so hart verfolgte/ da dann die Frantzösischen Flüchtlinge sich häufig nach den Cantons, so ihres Glaubensgenossen retirirten / und daselbst eine solche Verbitterung wieder Franckreich erweckten / daß die Schweitzersche Cantons nun gleichsahm unter sich getheilet. Dann gleichwie die Catholische Cantons an Franckreich die Werbungen zugestanden / auch mit dem Duc d' Anjou die Meyländische Capitulata erneuert / so leben hingegen

§. 6. Mit Engel-und Holland/dem Reich u/ auch absonderl. der allerdurchl. Königl. Majestät von Preussen die Reformirten Cantons in guten Vertrauen/u. erlaubē daselbst zu Dienst der hohen Alliirten ihre junge Mannschafft zu enrolliren / gleichwie sie dann auff Anhalten des Kayserl. Legations-Substituti des Frey-Herren von Greith ihre Catholische Bundsgenossen von Erneurung des Meyländischen Capitulats mit dem itzigen Usurpateur nachdrücklich dehortiret / und dadurch so viel ausgerichtet / daß

daß bis dato der bereits geschlossene Tractat zu keiner Execution gediehen / weswegen ihnen auch hinwiderum abseiten des Reichs und dessen hohen Alliirten in ihren Commercien, und andern alle Willfahrung erwiesen werden. Man hoffet auch daß die Stadt Geneve auff Vorstellen dieser ihrer einzigen Beschützer wider Savoyen / und Franckreich erkennen werden die Unbilligkeit ihres Verfahrens / gegen die 2. Savoyische Soldaten / aus der Garnison von Montmeillan, welche sie auff Anhalten des dortigen Französchen Residenten darum in Arrest nehmen lassen / weil sie nebst andern eine considerable summe von Louis d'or so von Geneve aus naher Italien zu Bezahlung der dortigen Französischen Armee von Genever Kauf-Leuten übersandt worden / jure belli als prædam legitimam ihren Feinden abgenommen. Ihre Kayserl. Majestät haben solches hoch ressentirt / daß Geneve so gar seines Adlers / den es noch täglich an seinen Thoren / und Thürnen siehet / der obligation, womit es dem Reich seiner Freyheit wegen verbunden / der so heilig versprochnen als schuldigen exacten neutralité vergessen / nicht nur seinen Kaufleuten vergonnet / des Reichs-Feinden mit dem nervo rerum gerendarum zu assistiren / sondern noch dazu der Alliirten Soldaten / weil sie ihr devoir gethan / zu arretiren sich erkühnet.

§. 7. In dem §. 5. erzehlten Meyländischen

Krie-

Kriege ist gedacht worden/ daß der Pabst Julius II. mit denen Schweitzern eine Bündniß geschlossen / und sie in Italien erfodert. Sie kriegten von ihm zur Erkentlichkeit den Ehren-Titul Protectores & defensores S. R. Ecclesiæ, (welchen sonst nur die 3. Waldstätte von Gregorio IV. erhalten) und 2. neue Pannier, in deren einen ein Hut das Zeichen ihrer Freyheit/ und in dem anderen ein Schwerd/ das Merckmahl ihrer Tapfferkeit. Nach entstandner Religions-Trennung siehet ein jeder leichtlich von selbsten / wieweit und wo Rom mit den Eidgenossen in Verständnis lebe.

§. 8. Mit den Hertzog von Savoyen / haben die Schweitzerschen vor langen Zeiten Bündnisse gehabt / anfänglich zwar nur allein mit den drey benachtbarten Städten / Bern, Freyburg, und Solothurn, Nachmahls anno 1512. richtete Carolus Hertzog von Savoyen mit allen Orten einen Bund auf des Innhalts: Daß um beständigere Freundschafft zu erhalten. 1. kein Theil den andern beunruhige/ 2. oder dessen Feinden helffe / und beypflichte:

3. Daß beeder Orten / und Länder allgemeiner freyer Gewerb-Handel passire.

4. Daß zu Feindes Zeiten Savoyen die Schweitz mit Reutern. Hingegen

5. Die Eidgenossen Savoyen mit Fußvolck versehe. Doch

Daß

Daß 6. deren über 6000. nicht seyn sollen. Und 7. Der Hertzog von Savoyen ihnen den veraccordirten Sold richtig abstatte.

Diese Bundniß ist von wegen der Frantzösischen Kriegen bis auf Philibertum Caroli Sohn confirmirt worden / welcher nacherhaltenem Frieden / einen neuen Bund der den vorigen nicht viel ungleich ist mit den 6. Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, und Solothurn geschlossen.

Curieuse neue Bücher u. Tractätgen.

LA Cour de Sain Germain en desordre oder der Frantzösische Hoff gantz in Unordnung 8.

Merckwürdige Conferencen von Toledo über gegenwärtigen Zustand in Spanien 8.

Das sich selbst beschützende Vaterland 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Westphal. specimen I. & IIdum 4to.

Additamentum ad observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomos decem 8.

D. Gundlingii Observationum selectarum continuatarum ad rem literariam spectantium tomus primus 8.

D. Gundlings Otiorum zwey Theile 8.

Ejusdem schediasma de jure oppignorati territorii 4to.

Ejusd. historiæ philosophiæ moralis pars prima 4to.

Thomasii introd. in philosophiam moralem praxin 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat Der Schweitzerschen Eidgenossen Und Ihrer Verbundeten Worunter auch Die Republique Geneve

[Halle] [ca. 1708]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096531-4
VD18 10500138-003